

6. Kapitel

Psychologische Aspekte der Schuldfähigkeit (im Sinne des § 51 StGB bzw. 24/25 E 1962)

Hans Thomae u. Hans Dieter Schmidt

I. Schuldtheorie und „Motivationstheorie“

Das geltende wie das kommende Strafrecht bekennen sich zum Schuldprinzip. Voraussetzung der Schuld aber ist die Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit des Täters (Baumann 1964, S. 341). „Das Gesetz verlangt, daß der Täter zur Tatzeit die Fähigkeit besitzt, das Unerlaubte seines Tuns zu erkennen, und daß er außerdem imstande ist, sein Handeln nach dieser Einsicht zu steuern“ (BGH 1 StR 125/66, S. 4; ähnlich BGHSt 1, 384 ff. und die Kommentare zum Strafgesetzbuch von Schönke-Schröder 1961, S. 311 ff. und Schwarz-Dreher 1968, S. 215).

Die hier genannten Kriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, nämlich „Einsichtsfähigkeit“ und „Willensfähigkeit“ (Steuerungsfähigkeit) verweisen zweifellos auf psychologische Sachverhalte. Diese psychologischen Sachverhalte der Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis und zur Steuerung des Verhaltens gemäß dieser Erkenntnis sind sowohl im § 51 des gegenwärtigen wie auch in den §§ 24 und 25 des Entwurfs 1962 eines neuen Strafgesetzbuches allen Einzeltatbeständen übergeordnet, welche schuldausschließend oder schuld mindernd wirken können. So heißt es in § 51 StGB: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach . . . gemildert werden.“

In § 24 des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches von 1962 (E 1962), der 1965 dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurde, heißt es:

„Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen:

Ohne Schuld handelt, wer zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer ihr gleichwertigen Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

§ 25 lautet:

„Verminderte Schuldunfähigkeit:

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung,

wegen einer ihr gleichwertigen Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer anderen seelischen Abartigkeit erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 64 Abs. 1 gemildert werden.“

In den Sitzungen des Sonderausschusses „Strafrecht“ im Januar 1965 (34. Sitzung am 13. I. 65, 35. Sitzung am 14. I. 65, 39. Sitzung am 27. I. 65) wurde der Begriff des „Krankheitswertes der Bewußtseinsstörung“ durch denjenigen der „tiefgreifenden Bewußtseinsstörung“ ersetzt (vgl. Ber. d. Sonderausschusses v. 30. 6. 65, S. 20, und die Sitzungsprotokolle Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Sonderausschuß Strafrecht, 39. Sitzung, S. 742). Der im November 1965 eingebrachte Antrag des gleichen Ausschusses ließ diesen Begriff jedoch wieder fallen und kehrte zu der vorerwähnten Formulierung des E 1962 zurück (vgl. zu dieser Problematik S. 24 ff.). In dem von 14 Strafrechtslehrern der jüngeren Generation Ende 1966 vorgelegten Alternativ-Entwurf (AE) zu dem „schon heute in vieler Hinsicht überholten E 1962“ der Bundesregierung (Vorw.) wird dagegen ausdrücklich in § 21 (der dem § 24 E 1962 entspricht) der Ausdruck „tiefgreifende Bewußtseinsstörung“ beibehalten und in der Begründung hervorgehoben, daß nur diese Fassung die Frage der Exkulpation bei Bewußtseinsstörungen „in befriedigender Weise“ regelt (AE, S. 57).

Schuldfähigkeit setzt nach diesen in Kraft befindlichen bzw. vorgesehenen gesetzlichen Regelungen und ihren maßgeblichen Interpretationen das Vorhandensein von „cognitiven“ und „voluntativen“ seelischen Qualitäten voraus, welche die „Selbstbestimmungsfähigkeit“ des Menschen begründen (Maurach 1958, S. 339).

„Hält man an der Schuldfähigkeit fest, so ist das klare Verhältnis der Zurechnungsfähigkeit zur rechtswidrigen Handlung sichergestellt. Mit der Zurechnungsfähigkeit wird darüber entschieden, ob der Täter bei Anspannung aller seiner Kräfte generell befähigt war, die ihm von der Rechtsordnung auferlegten Pflichten (das rechtlich Gesollte) auch wirklich zu erfüllen. Es geht also um die Vorfrage seiner allgemeinen Leistungsfähigkeit. Wenn man ihm bei deren Bejahung ansinnt, er hätte anders, nämlich rechtspflichtgemäß handeln können, so besagt dies, daß er die ihm angelastete Straftat nach seiner seelischen Allgemeinverfassung, insbesondere seiner Widerstandskraft, bei Einsatz des Pflichtmotivs hätte sinngemäß vermeiden können, m. a. W. er hätte im Denkprozeß seine Rechtspflicht erkennen und seinen Willen im Einklang mit ihr normieren sowie halten können“ (Mezger 1957, S. 362).

Zweifellos ist diese Argumentationsweise primär psychologisch orientiert, mögen die in ihr enthaltenen Annahmen über menschliche „Fähigkeiten“ auch nicht sämtlich empirisch erweisbar sein. Noch eindeutiger aber ist der Rekurs strafrechtstheoretischer Erörterungen zum Begriff der „Schuldfähigkeit“ und damit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf psychologische Grundbegriffe bei Armin Kaufmann, Welzel und Eberhard Schmidt gegeben:

„Die Fähigkeit zu normgemäßer Motivation ist das entscheidende konstitutive Merkmal des Schuldvorwurfs“ (A. Kaufmann 1961, S. 321). Eberhard Schmidt geht sogar soweit, „Zurechnungsunfähigkeit“ und somit „Schuldlosigkeit“ anzunehmen beim Fehlen der „Fähigkeiten, die sozialen Anforderungen

richtig zu erkennen und dieser Erkenntnis gemäß zu handeln, *ohne daß es dabei irgendwie auf die konkrete Ursache des Fehlens jener Fähigkeit anküme*" (zit. n. Kaufmann 1961, S. 323). In gleicher Weise macht Welzel den Schuldvorwurf abhängig von der Voraussetzung, „daß dieser Mensch in dieser Situation seinen Willensentschluß normgemäß hätte bilden können“ (Welzel 1961, S. 45).

Bestimmte Vorstellungen über den Zusammenhang von Einsicht und Handlung, von Motiv und Handlung sowie von Wille und Motiv stehen also am Ausgangspunkt der Schuldlehre und der normativen Setzungen über die Bedingungen der Schuldfähigkeit. Diese Vorstellungen stammen teilweise (so bei Mezger, Welzel, Lange oder Jeschek) aus psychologischen Konzeptionen. Teilweise beruft man sich hinsichtlich der fundamentalen Einsichten über den Zusammenhang von Motivation und Handlung auf das Zeugnis des gesunden Menschenverstandes (Bockelmann), teilweise auf Wiedererweckungen „anthropologischer“ (d. h. idealistischer) Konzeptionen in der Psychologie (Lange 1964).

Die Rechtsprechung spiegelt dieses vielfältige Bild wissenschaftlich mehr oder weniger fundierter Annahmen über die Einflüsse verschiedener Motivationsfaktoren auf die Tatgenese wider. Dies kommt vielleicht am besten in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (1 StR 69/55) vom 27. 6. 1955 in NJW 1955, 1726 f., zum Ausdruck, welche zugleich die fachliche Zuständigkeit der Psychologie für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit indirekt unterstreicht:

„... In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. 73, 121; RG, HRR 1936 Nr. 1463; DJ 39, 869; DR 39, 1066 Nr. 2) und des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH 4 StR 470/52 v. 11. 12. 1952 = MDR 53, 146 f., 1 StR 475/54 v. 8. 2. 1955 = LM zu StGB § 51 Abs. 1 Nr. 5) ist anerkannt, daß § 51 StGB über den Kreis der Geisteskrankheiten im Sinne der ärztlichen Wissenschaft hinaus alle Störungen erfaßt, die die bei einem normalen und geistig reifen Menschen vorhandenen, zur Willensbildung befähigenden Vorstellungen und Gefühle beeinträchtigen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Beeinträchtigungen der Verstandestätigkeit oder um solche des Willens-, Gefühls- oder Trieblebens handelt; Störungen solcher Art können ebenfalls krankhaft im Sinne des § 51 StGB sein...“ Wenn die Nichtzügelung des Triebes allerdings auf bloßem Charaktermangel oder sittlicher Schwäche beruhe, also nicht auf krankhafter Störung der Geistestätigkeit, so sei § 51 StGB nicht anwendbar. „... Im Gegensatz zu den eigentlichen Geisteskrankheiten (Psychosen) gilt jedoch, wie Hülle (JZ 52, S. 297) zutreffend ausführt, die Nachsicht des Gesetzes mit den abnormen Persönlichkeiten, selbst wenn sie erheblich vom Durchschnitt abweichen, nur unter bestimmten Situationen und Entwicklungsabläufen, da die Zurechnungsfähigkeit nicht auf Grund der bloßen Feststellung einer der verschiedenen Formen der Psychopathie schlechthin verneint werden darf. Das Gesetz verlangt eben zum Nutzen des Rechtsfriedens, daß ein Mensch in der Regel auch solche gefährlichen Neigungen unterdrückt, die in einem Willens-, Gefühls- oder Triebdefekt ihren Ursprung haben. Entscheidend ist daher, ob eine so geartete Persönlichkeit nach Lage der Sache die zur Tat treibenden Kräfte gleichwohl hätte überwinden können. Diese Einschränkung der Anwendbarkeit des § 51 StGB entspricht ebenfalls der höheren Rechtsprechung (folg. Rechtspr. Hinw.).“

In ähnlicher Weise argumentiert ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. 10. 1958 (2 Ss 1091/58):

„Eine (nach der Rechtsprechung des RG und BGH die Anwendung des § 51 StGB rechtfertigende krankhafte) Störung kann auch in einer einen Menschen beherrschenden Sucht gegeben sein, insbesondere, wenn sie inzwischen eine Charakter- und Persönlichkeitsveränderung herbeigeführt hat. So können bei Straftaten chronischer Morphinisten, die zwecks Verschaffung von Rauschgiften verübt werden, die Voraussetzungen des § 51 I vorliegen (folg. Rechtspr. u. Schriftt.-Hinw.). Allerdings verlangt das Gesetz zum Nutzen des Rechtsfriedens — wie Hütle in JZ 52, 297 zutreffend ausführt —, daß ein Mensch in der Regel auch solche gefährlichen Neigungen unterdrückt, die in einem Willens-, Gefühls- oder Triebdefekt ihren Ursprung haben. Entscheidend ist, ob eine abartige Persönlichkeit nach Lage der Sache die zur Tat treibenden Kräfte noch hätte überwinden können. Bei einem Süchtigen kommt es insoweit auf die Feststellung an, ob er von einem derart unwiderstehlichen Drang beherrscht ist, daß er nicht anders konnte (§ 51 I), oder jedenfalls seine Fähigkeit, anders zu können, erheblich vermindert war (§ 51 II). Zwar wird man in der Regel von einem Menschen, der sich der Trunkenheit ergeben hat, verlangen können, daß er sich soweit beherrscht, daß er sich nicht außerstande setzt, seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten nachzukommen, und daher seine volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine in der Trunksucht begründete Unterhaltsverletzung bejahen können. Doch kann im einzelnen Falle die Trunksucht so weit fortgeschritten oder derart beherrschend sein, daß es sich um einen unwiderstehlichen Drang handelt, der die Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 I ausschließt oder im Sinne von § 51 I erheblich mindert. Berücksichtigt man hier, daß weder die Entmündigung noch die beiden Gefängnisstrafen noch der wiederholte Aufenthalt in der Trinkerheilanstalt den Angeklagten davon abhalten können, jeden Geldbetrag, der ihm in die Hände fiel, zu vertrinken, dann kann jedenfalls nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, daß seine Willenlosigkeit, die in der Nichtzügeling seines Dranges zum Alkohol zum Ausdruck kommt, nicht auf einem bloßen Charaktermangel oder einer sittlichen Schwäche beruht, sondern bereits Ausdruck einer Charakter- und Persönlichkeitsveränderung ist, welche die Anwendung des § 51 rechtfertigen könnte...“

Beide Urteile zeigen das Bestreben der Rechtsprechung, die unter § 51 fallenden „Abartigkeiten“ unabhängig von der psychiatrischen Typen- oder Krankheitszuordnung ausschließlich von der für die Tatzeit kritischen Motivationslage aus zu beurteilen. (Vgl. auch das S. 341 f. zitierte Ur. BGH v. 14. 11. 61.) Nicht die Täter-Typologie, sondern allein die individuelle Diagnose der zur Tatzeit gegebenen Strukturierung der normwidrigen und normorientierten Kräfte ist danach selbst für jene Aspekte des § 51 entscheidend, welche dort unter dem Sammelnamen der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“ erwähnt werden.

Im allgemeinen wird man dem Psychologen bei den unter diesem Begriff zusammengefaßten Störungen keine fachliche Kompetenz zusprechen. Insbesondere wird sich auch der Psychologe selbst zumindest nicht ohne Anhörung eines Psychiaters über diese Aspekte äußern wollen. Dennoch gilt es, hervorzuheben, daß die Frage der Fachzugehörigkeit der Sachverständigen, der zu den komplexen Tatbeständen Stellung nehmen soll, welche bei einer Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 1 und 2 zu erhellen sind, durch das Urteil des BGH 4 StR 250/59 in NJW 1959, 23/5, nicht im Sinne der ausschließlichen Zuständigkeit des Psychiaters beantwortet wurde:

„In der umstrittenen Frage, ob für die Begutachtung nicht krankhafter Zustände, soweit die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit von ihr abhängt, Psychiater oder Psychologen zu berufen sind, ist bei dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erörterungen eine endgültige Stellungnahme der Rechtsprechung zugunsten des einen oder anderen Fachgebietes nicht angängig.“

Schon von diesen Entscheidungen und von vielen in den letzten Jahren geleisteten Beiträgen der Psychologie zur Klärung der Zurechnungsfähigkeit von Straftätern (vgl. Undeutsch 1957, 1965; Thomae 1960, 1961, Heiss 1962, Arnold 1965) aus besteht Veranlassung, sich im Rahmen dieses Handbuchs mit den psychologischen Aspekten der „Schuldfähigkeit“ eingehend auseinanderzusetzen.

Selbst wenn man aber darauf verweist, daß Fälle einer psychologischen Zuständigkeit bei solchen Fragen nur selten eintreten werden, so wird doch sowohl durch die bereits herangezogenen Äußerungen von Strafrechtstheoretikern und Strafrichtern über Motivprozesse im Augenblick der Vorbereitung und Ausführung einer Straftat wie durch zahlreiche Gerichtsurteile, die solche Äußerungen enthalten, deutlich, wie eng der Zusammenhang zwischen Rechtswissenschaft und Psychologie *der Sache* nach ist, wenn er auch institutionell kaum besteht. Psychologie als „Wissenschaft vom Verhalten und seiner inneren Begründung“ und Rechtstheorie als Lehre von den „Normen, die ein äußeres Verhalten vorschreiben, sei es ein Tun oder ein Unterlassen, zu welchem letzterem noch ein Dulden gerechnet werden kann“ (Nawiasky 1948, S. 8) haben im Grunde gerade in der Schuldlehre und ihren konkreten Anwendungen die größte Chance zu einer echten „Begegnung“.

II. Schuldtheorie und Persönlichkeitstheorie

Die Strafrechtstheorie hat vielleicht am meisten von allen rechtswissenschaftlichen Disziplinen die Kommunikation zur Psychologie oder dem, was sie dafür hielt, gesucht. Am Anfang der Bewegung zur Reform des deutschen Strafrechts steht v. Liszt, der aus einigen psychologischen Arbeitsrichtungen seiner Zeit die Konsequenz entnahm, „rechtswidriges“ Verhalten als ebenso „naturnotwendig“ bedingt anzunehmen wie den Verlauf einer Seuche.

Die von v. Liszt eingeleitete Reformbewegung aber wurde über ein halbes Jahrhundert später von Rechtstheoretikern aufgegriffen, welche unter ausdrücklicher Berufung auf psychologische Theorien die Realität der menschlichen „Freiheit“, d. h. die Fähigkeit der Selbstbestimmung ableiteten.

So meint Maurach zeigen zu können, „daß die strafrechtliche Willensfreiheitslehre der Gegenwart nicht ihre Sonderinteressen verfolgt, sondern durchaus im Einklang mit der neuzeitlichen Psychologie steht“ (1958, S. 336).

Jeschek sieht das Bekenntnis der Juristen, die in der Großen Strafrechtskommission arbeiten, zum „Schuldstrafrecht“ durch Kretschmer, Rothacker und Heiss gestützt: „Die Strafrechtsreform kann sich heute auf die bemerkenswerte Tatsache stützen, daß unsere These in der Gegenwart gewissermaßen ‚von unten her‘ durch die naturwissenschaftliche Forschung aufgebaut wird“ (1957, S. 275).

Welzel sieht die Lehre von den Domestikationserscheinungen der Instinkte beim Menschen als ausreichenden Beweis für eine Neuorientierung der Zoologie an, welche die Abstammung des Menschen aus der Tierreihe in Frage stelle (1961, S. 46). Aus den gleichen Quellen wird die „auf Selbstverantwortung angelegte Natur“ des Menschen abgeleitet. Neuere Arbeiten von Lorenz wurden dabei nicht ausgewertet.

Schon hier zeigt sich eine gewisse Problematik der „naturwissenschaftlichen“ Fundierung einer pragmatisch gesetzten Norm (nämlich jener der prinzipiellen Verantwortlichkeit des Menschen). Man muß dabei auf eine systematische Auswertung der einschlägigen Quellen verzichten — international gesehen dominieren in vergleichend-psychologischen wie in den „anthropologischen“ Disziplinen darwinistische und deterministische Theorien (Nachweise vgl. Thomae 1964). Aber auch bei jenen psychologischen Autoren, die man zur Fundierung der modernen Schuldtheorie heranzieht, muß man bestimmte Umdeutungen vornehmen. Eine der am häufigsten von Maurach, Jeschek und Welzel genannten Autorengruppen wird durch das gemeinsame Konzept einer „Schichtenlehre der Persönlichkeit“ charakterisiert (u. a. H. F. Hoffmann, Lersch, Rothacker). Nach Ansicht vieler juristischer Autoren haben diese Psychologen bzw. Philosophen die „funktionelle Dominanz des personellen Oberbaus und damit die personale Freiheit“ erwiesen (Maurach 1958, S. 397; Jeschek 1957). Diese Annahme von der Dynamik der menschlichen Handlung steht jenseits des Gegensatzes eines philosophischen „Determinismus“ und „Indeterminismus“ (Maurach, S. 37 ff.; Jeschek 1964, S. 210). Sie berührt sich damit genau mit dem angeblich empirisch festgestellten Prinzip einer funktionellen Dominanz des „Ich“ gegenüber dem „Es“.

Mit der Reduktion des Problems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf das der funktionellen Dominanz des personellen Oberbaus wurde jedoch von Maurach, Jeschek und Welzel ein entscheidender Schritt vollzogen: Die spezifische Form der „Schichtung“ der seelischen Funktionen, die als wesentliches „empirisch gewonnenes“ Fundament der normgerechten Verhaltenssteuerung herausgearbeitet wird, erscheint im Lichte einer systematischen Konflikt- und Entscheidungstheorie nur als eine unter anderen Regulationsformen multivalenter Situationen, als eine von mehreren Formen der Lösung von Konflikten oder Alternativen. Diese wurde von Thomae (1960) als „Überformung“ des Verhaltens der echten Entscheidung, der Ambitendenz und der „es“-geleiteten Reaktion gegenübergestellt.

Die Konturierung des jeweiligen seelischen Geschehens in Richtung auf eine dieser Formen der Reaktion auf Konflikte und multivalente Situationen stellt sich einer systematischen Analyse des Verhaltens als Variable dar, die von einer Vielheit von situativen Bedingungen abhängig ist.

Da die normorientierte Reaktion, die „Überformung“, immer dann wahrscheinlicher wird, wenn die Situation eine Aufforderung an übergreifende und planende Instanzen der Persönlichkeit richtet, können die Voraussetzungen für das Vorliegen von „Einsichts-“ und „Willensfähigkeit“ „im allgemeinen“ als gegeben angesehen werden.

Insoweit besteht also zwischen einer empirisch fundierten Lehre von der Regulation menschlichen Verhaltens und der Strafrechtstheorie kein Wider-

spruch. Dieser setzt erst bei der Definition des „allgemeinen“ Falles ein. Die Reichweite jener „im allgemeinen“ gegebenen Fähigkeit zur prospektiven Überformung des Verhaltens, d. h. zur Einsichts- und Willensfähigkeit kann von einer statischen Auffassung der Persönlichkeit her bestimmt werden. Dann sind „personeller Oberbau“ bzw. „Ich“ feste, beharrende Gefüge, die auf einem ebenfalls als relativ „fest“ angesehenen „Grund“ aufruhend. Eine Störung dieses Verhältnisses wird dann nur im Falle krankhafter Störungen, Geistesschwäche und solchen „Bewußtseinsstörungen“ oder „seelischen Störungen“ angenommen, welche gleichsam pathologische Relevanz aufweisen.

Deshalb ist auch eine deutliche Tendenz spürbar, die im § 51 enthaltene Tendenz zur Berücksichtigung aller Gründe einer Minderung der Schuldfähigkeit (vgl. BGH 4 StR 235/57 v. 19. 6. 57) aufzuheben und nur „krankhafte“ bzw. dem Krankhaften „gleichwertige“ Gründe für die Annahme einer juristisch erheblichen Störung der Einsichts- und Willensfähigkeit zuzulassen. Von hier aus erhält dann der medizinisch vieldeutige Begriff der Krankheit und des „Krankhaften“ juristisch eindeutige Prägung: „Krankhaft bedeutet: als körperlich bedingt nachweisbar oder postulierbar, in Form eines Organprozesses verlaufend und von so tiefgreifender Wirkung auf die Persönlichkeit des Betroffenen, daß hierdurch dessen Persönlichkeitsgefüge entweder weitgehend zerstört (Fall des § 24) oder doch erschüttert wird (Fall des § 25)“ (Schwalm 1960, S. 540).

Aus pragmatischen Gründen geht auch der Psychiater de Boor mit dem Juristen in der Auffassung einig, daß nur organisch nachweisbare bzw. „objektivierbare“ Störungen der „materiellen Grundlage für die Bewußtseinsfunktion“ „die Grundlagen des Seelenlebens erschüttern oder für immer zerstören können“ (de Boor 1966, S. 289, 291).

Die Annahme einer gleichsam strukturell und für immer verankerten Dominanz der normativen Instanzen hat als logische Konsequenz die Annahme möglichst kompakter Ursachen für eine Störung jener Dominanz. Einsichtig erscheint die Ausschaltung der Einsichtsfähigkeit und der steuernden Tendenzen nur unter der Voraussetzung eines gleichsam physischen Eingriffs in das seelische Gefüge: Welzel spricht in diesem Zusammenhang von „kausalen sinnfremden Prozessen“ (1960, S. 134), welche die „Sinnbestimmtheit des seelischen Lebens“ unterbrechen. Deshalb wird von ihm die Berücksichtigung „hochgradiger Affektzustände“, hochgradiger Psychopathien und Kurzschlußhandlungen ausdrücklich innerhalb der schuldausschließenden Momente ausgeschlossen; „in den genannten Fällen handelt es sich um außergewöhnliche Zustände innerhalb des sinnhaften seelischen Lebens“ (1960, S. 134 f.).

In gleicher Weise wird sexuellen Perversionen das Merkmal der „Krankhaftigkeit“ und damit das schuldausschließende oder -mindernde Moment abgesprochen, weil sie nichts „aus der normalen Sinngesetzlichkeit allgemeinen menschlichen Verhaltens schlechthin Herausfallendes“ seien, sondern „eine Manifestation der allgemeinen Gefährdung, der die Gattung Mensch auf allen Kulturstufen durch die Besonderheit ihrer Sexualität ausgesetzt ist“ (R. Lange 1963, S. 18).

Die Statik des normorientierten Gefüges wird also auch durch objektiv „sinnlose“ Verhaltensweisen (wie etwa Fetischismus, Exhibitionismus usw.) nicht angetastet. Der starre Triebgrund überrennt einen „seelischen Oberbau“, der „an sich“, d. h. juristisch gesehen, durchaus die Macht hätte, jener Triebwelt gegenüberzutreten. Erst unter der Voraussetzung einer organisch nachweisbaren Veränderung (Alkohol, objektiv nachweisbare Veränderung der Hirnfunktion) würde diese Macht fraglich.

Nun könnte man sagen, daß bei solchen Argumentationen einfach ein Wechsel der konsultierten Disziplinen vorgenommen werde: für den „Nachweis“ der generellen „Schuldfähigkeit“ (d. h. Fähigkeit zur „Selbstbestimmung“) die Lehre von der „Schichtung der seelischen Funktionen“, für den Nachweis der konstanten Dominanzverhältnisse unter diesen Schichten (auch bei Durchbruch der Tiefenschicht) die forensisch orientierte Psychiatrie. Dies gilt freilich nur für die Auseinandersetzungen um die Begründung eines neuen Strafgesetzbuches innerhalb der letzten 20 Jahre.

Soweit man sich an Kretschmers Lehre von den „hyponoischen“ und „hypobulischen“ Mechanismen und von dem in der angelsächsischen Psychiatrie weitgehend postulierten kontinuierlichen Übergang vom „Normalen“ zum Psychotischen orientierte, erschienen die Dominanzverhältnisse unter den „normativ“ und den „nicht-normativ“ orientierten „Schichten“ innerhalb der Persönlichkeit weit weniger statisch. Vollends mußte aber das Grundkonzept einer Möglichkeit zur Ordnung der Welt durch die Annahme einer dauerhaft nach Prinzipien des Rechts geordneten Persönlichkeitsstruktur fragwürdig werden, als tiefenpsychologische Gedankengänge auch bei uns wieder geäußert werden durften. Die Dominanzverhältnisse von „Ich“ und „Es“ im Sinne von Freud sind ständig im Fluß. Die ganze Lehre besteht in dem Aufweis der im wesentlichen *kausal* verstandenen Zusammenhänge, die zu solchen Veränderungen der Dominanzverhältnisse führen.

Dennoch ging die Erschütterung des Glaubens, man könne die beabsichtigte Verewigung des Schuldstrafrechts durch wissenschaftlich-empirische Argumente stützen, nicht nur von den wenigen Fällen einer forensischen Anwendung Freuds aus. Weit größere Auswirkungen sollte vielmehr jene Synthese von Psychopathologie, Psychophysiologie, Schichten- bzw. Tiefenpsychologie und kritischer Verhaltensanalyse haben, welche Undeutsch, Metzger und zum geringen Teil der erstgenannte Verfasser in einer Reihe von Strafverfahren während der Jahre 1954—1966 vorgenommen haben.

Das von Undeutsch gekennzeichnete Bild einer Tatgenese, wie sie bei der psychologischen Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters zur Debatte steht, ist kaum vereinbar mit dem von Welzel, Jeschek und anderen angenommenen statischen Konzept des Persönlichkeitsaufbaus. Undeutsch beruft sich dabei vor allem auf die Situation der „Ausweglosigkeit“ oder einer menschlichen Extremsituation, die somit von dem, was Panse (vgl. de Boor 1966, S. 146) als Alltagssituation bezeichnet, deutlich abgehoben ist:

„In solchen Fällen sind die höherschichtigen Funktionen noch aktionsfähig, sie können sogar von den in Aufruhr befindlichen seelischen Tiefenschichten in Dienst genommen werden, sie haben jedoch infolge der affektiven Bewußt-

seineneigung nicht genügend Bewegungsfreiheit, sie gewinnen keinen Überblick über die Gesamtheit der objektiv vorhandenen, rechtlich zulässigen oder gebotenen Möglichkeiten zu einer Lösung aus der unerträglich gewordenen Lage, oder wenn sie ihn haben, es fehlt ihnen an Kräften, das Verhalten auf einen der zulässigen Wege zu lenken, weil es ihnen an Gewicht gegenüber der erdrückenden Macht der entfesselten Triebseichten fehlt“ (Undeutsch 1965, S. 224).

Hier wurde zweifellos eine fast „klinisch“ zu nennende Schilderung der „Umstrukturierung“ der Dominanzverhältnisse unter den „normorientierten“ und „nichtnormorientierten“ Instanzen der Persönlichkeit im Zusammenhang mit einer Ausnahmesituation gegeben. Das Verhalten erscheint nicht mehr als Resultat des „Gebrauchs“ oder „Nichtgebrauchs“ einer generell vorauszusetzenden dominanten Steuerungsfunktion, sondern als das einer Vielfalt von Interaktionsprozessen, welche auch jene Dominanzverhältnisse beeinflussen können.

Diese Ansicht befindet sich eindeutig im Einklang mit den Ergebnissen empirischer Forschung über die Aktualgenese menschlichen Verhaltens (vgl. u. a. Parsons u. Shils 1952; Hull 1952; Tolman 1952; Lewin 1963).

Sie allein wird auch der anthropologischen These von der „Weltoffenheit“ des Menschen gerecht, deren primäres Merkmal ja die Ausgesetztheit an die Aufforderungscharaktere der jeweils einwirkenden Situation, und nicht etwa die Unempfindlichkeit gegenüber diesen Aufforderungscharakteren ist.

III. Bewußtseinsstörung und Schuldfähigkeit

1. Juristische Beiträge zu einer „Phänomenologie“ der Bewußtseinsstörung

Bei der zur Zeit gegebenen Rechtslage und — soweit dies überschaubar ist — bis zu einem gewissen Grade auch im Falle der Neuordnung des Strafrechts, stellt unter den Gründen, welche das Strafgesetzbuch für den Ausschluß bzw. die Minderung der Einsichts- und Willensfähigkeit eines Täters in Betracht zieht, derjenige der *Bewußtseinsstörung* den bedeutsamsten dar.

Das Gegebensein oder Nicht-Gegebensein einer „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“ zu beurteilen, wird der wissenschaftlich geschulte Psychologe trotz der zuvor genannten Gerichtsentscheidungen kaum anstreben, da er mit der Bewältigung der Komplexität der sogenannten seelischen Norm bereits genügend ausgelastet ist. Er überläßt den Bereich des Pathologischen gern dem psychiatrischen Kollegen und wird — auf ähnliches Kompetenzbewußtsein seiner psychiatrischen Kollegen hoffend — auch bei der Beurteilung der forensischen Erheblichkeit von „Bewußtseinsstörung“ und „Schwachsinn“ erst dann selbständig tätig werden, wenn der zuständige Facharzt das Vorliegen einer geistigen Erkrankung (im Sinne organischer und nichtorganischer Psychosen) ausgeschlossen hat (vgl. dazu Undeutsch 1957; Thomae 1964). Soweit Psychologen in psychiatrischen Institutionen arbeiten, werden sie jedoch — unter ärztlicher Leitung — auch für diese pathologischen Fälle manches Klärende beitragen können.

Die Beurteilung der Schuldfähigkeit von Debilen und Imbezillen wird meistens von dem „intellektuellen“ („cognitiven“) Aspekt aus gesehen. Auch dann, wenn der begutachtende Psychologe von den vielfachen Rehabilitationsmöglichkeiten und der oft bemerkenswerten Diskrepanz zwischen der „sozialen“ und „theoretisch-abstrakten“ Intelligenz dieser Gruppen weiß, wird er an der derzeit gegebenen Exkulpationstendenz bei diesen Gruppen nichts ändern wollen, solange er der Meinung ist, der psychiatrisch beeinflusste Sistierungsprozeß sei dem staatsanwaltlich gelenkten überlegen. Auf jeden Fall könnte auch die meist selbstverständlich als exkulpationsfähig angesehene Gruppe der Schwachsinnigen die Fragwürdigkeit des derzeit und wohl auch künftig gültigen Katalogs von Schuld ausschließenden und mindernden Gründen belegen.

„Schwachsinn“ ist ein solch grober Sammelbegriff von intellektuellen und motivationalen Interaktionsprozessen, die bei einer Veränderung der Bildungsmöglichkeiten für diese Gruppe und bei einer Veränderung der Einstellung der Gesellschaft gegenüber dieser Gruppe wesentlich andere Verhaltensmerkmale aufweisen könnten, als sie etwa in den Lehrbüchern von Homburger und anderen aufscheinen (Wegener 1963).

Der Begriff der „Bewußtseinsstörung“ wird unter den die Schuld ausschließenden oder mindernden Momenten in der Fassung des § 51 wie in den §§ 24 und 25 des E 1962 an erster Stelle aufgeführt.

Bis 1933 wurde in diesem Zusammenhang von „Bewußtlosigkeit“ gesprochen (Lange-Bostroem 1959; Maurach 1958, S. 342). Da im Zustand der Bewußtlosigkeit jedoch weder Handlungen noch Unterlassungen begangen werden können, ist sie jetzt strafrechtlich unerheblich geworden (Maurach 1958, S. 342).

Die von Gruhle noch 1954—57 vorgenommene Gleichsetzung von „Bewußtseinsstörung“ mit den Zuständen von Schlaf, Hypnose und Rausch (vgl. de Boor 1966, S. 161 ff.) entsprach somit einer damals schon mehr als 20 Jahre abgesetzten Formulierung des § 51.

Die Charakterisierungen der Bewußtseinsstörung nach der inhaltlichen Seite zeigen sich zunächst sehr stark von dem Kriterium der Beeinträchtigung der „Helle“ und des „Umfangs“ des Bewußtseins beeinflusst. So verstehen Schwarz-Dreher unter Bewußtseinsstörung „eine Trübung oder Einengung des Bewußtseins, die im Verlust des Selbstbewußtseins im Sinne des intellektuellen Wissens um das eigene Sein und über die Beziehungen zur Umwelt, aber auch in einer tiefgreifenden Störung des Gefühlslebens und Störung der Selbstbestimmung bestehen kann“ (Schwarz-Dreher 1966, S. 215). Mezger charakterisiert Bewußtseinsstörung als „Störung (Trübung oder teilweise Ausschaltung) des Selbstbewußtseins oder des Bewußtseins der Außenwelt oder der Beziehungen beider und damit Störung der Selbstbestimmung“ (Mezger 1957, S. 368). Der Strafrechts-Kommentar von Schönke-Schröder versteht unter Bewußtseinsstörung „Bewußtseinstörung und Bewußtseinsbeeinträchtigung, bei der der Einfluß des normalen Bewußtseins des Täters in starkem Maße ausgeschaltet ist. Der Zustand selbst kann ein physiologischer (nicht krankhafter) oder pathologischer (krankhafter) sein“ (Schönke-Schröder 1961, S. 312). Jeschek schreibt: „Unter Bewußtseinsstörung versteht

man eine Trübung des Klarzustandes oder eine zu Fehlleistungen führende Veränderung des Selbst- oder Umweltbewußtseins" (Jeschek 1962, S. 214). Hülle (1952, S. 296) faßt Bewußtseinsstörung als „Störung der normalen Beziehungen zwischen dem Ich-Bewußtsein und dem Bewußtsein der Außenwelt“ auf. In Zusammenhang mit der das Bewußtsein affizierenden Wirkung von „starken akuten Affekten auf Grund von abnormen Erlebnisreaktionen“ werden „Einengung“ und „Trübung“ als Störungsmerkmale des Bewußtseins genannt.

Es dürfte in diesem Zusammenhang interessieren, inwieweit die Strafgesetzbücher anderer Länder spezifisch psychologische Umschreibungen der Voraussetzungen eines „Schuldausschlusses“ oder einer Schuldinderung bzw. in jenen Ländern, die ein Schuldstrafrecht kennen, einer mit Rücksicht auf die psychische Verfassung des Täters zur Tatzeit zu gewährenden Strafminderung liefern.

Eine glückliche Umschreibung der nichtpathologischen Gründe, welche zu einer „Bewußtseinsstörung“ im Sinne des deutschen Strafrechts führen, liegt im dänischen Strafrecht vor: Nach § 85 des dänischen Strafgesetzbuches ist die Strafe herabzusetzen, wenn eine strafbare Handlung „unter dem Einfluß einer starken Gemütsbewegung, einer anderen vorübergehenden Störung des Gleichgewichts oder anderer besonderer Umstände“ begangen wurde.

Das österreichische Strafrecht (Art. 2c) erwähnt die Bewußtseinsstörung unter der Bezeichnung der „vollen Berausung oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war“. Eine erhebliche Trübung des Bewußtseins, die nicht krankhaft zu sein braucht, also auch im Falle eines hochgradigen Affektes, erfüllt den Tatbestand einer solchen „Sinnesverwirrung“ (vgl. Hellenthal 1959, S. 32).

Art. 17 § 1 des Strafgesetzes der Volksrepublik Polen erwähnt als Strafausschließungsgrund neben Geistesschwäche und Geisteskrankheit auch „eine andere Störung der Geistestätigkeit“, die gemäß Andrejew u. a. (1950) „nicht ein Ergebnis der Unterentwicklung oder Geisteskrankheit“ ist; hierbei ist jedoch offenbar noch an krankhaft zu nennende Zustände gedacht. Daneben kennt das polnische Recht aber ausdrücklich „gewisse pathologische Bewußtseins- und Willenszustände“, die zwar ihrer Stärke nach nicht Art. 17 oder 18 (Strafmilderungsparagraf) erfüllen, jedoch Einfluß auf die Beurteilung der Schuld und damit der Strafzumessung haben. „Solche Zustände sind vor allen Dingen „starke Gemütsregung (Affekte) unter Einfluß von Angst, Drohung oder Leidenschaft“ (Andrejew u. a. S. 165). An anderer Stelle des polnischen Strafgesetzbuches wird der strafmildernde Einfluß einer hochgradigen Bewußtseinsstörung noch besonders erwähnt. Totschlag z. B. wird gemäß Art. 225 § 2 „mit Gefängnis oder mit dem Tode“ bestraft; Art. 225 § 2 lautet jedoch: „Handelt der Täter unter Einfluß einer starken Erregung, so wird er mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft.“

In Art. 10 des schweizerischen Strafgesetzbuches wird die Bewußtseinsstörung ebenso wie im alten deutschen § 51 StGB als eine der „biologischen“ Zustände genannt, die Zurechnungsunfähigkeit bewirken. Auch hier wird nicht ein medizinisch definierter Krankheitswert zur Bedingung gemacht; auch der hochgradige Affekt zählt zu den Phänomenen, die Bewußtseinsstörung be-

wirken können. Das schweizerische Strafgesetzbuch trägt damit ebenso wie das deutsche der Tatsache Rechnung, „daß ein Täter zu einer Handlung geschritten sein kann in einer Verfassung, in der seine Erkenntnis der Innen- und Außenwelt, seine Wahrnehmungs- und Aufnahmefähigkeit getrübt war“ (Hellenthal 1959, S. 32).

Als umstritten kann die Frage, ob Zustände der Bewußtseinstrübung schuldausschließend oder -mindernd wirken können, im französischen und belgischen Recht gelten. Art. 64 des französischen Code Pénal lautet: „Il n'y a ni crime ni délit, lorsque le prévenu était en état de démence au temps de l'action, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.“ Entsprechendes besagt Art. 71 des belgischen Strafgesetzbuches. Zwar kennen die genannten Rechtsordnungen keinen juristisch-psychologischen Begriff, der dem der Bewußtseinsstörung entspricht, doch wird die Frage diskutiert, ob Zustände *vorübergehender* Bewußtseinstrübung zum „état de démence“ zu rechnen seien (vgl. Hellenthal, 1959).

2. Der Begriff des Bewußtseins und seine forensische Bedeutung

Überblickt man die Ansätze zu einer Umschreibung des Begriffes „Bewußtseinsstörung“ insbesondere innerhalb der deutschen juristischen Literatur, so fällt auf, daß sie offensichtlich das, was da gestört werden soll, als jeder weiteren Klärung unbedürftig ansehen. Sowohl diesen Annahmen wie zahlreichen Stellungnahmen von Vorsitzenden und anderen Prozeßbeteiligten bei Strafkammern ist immer wieder zu entnehmen, daß bei ihnen der Begriff des „Bewußtseins“ ohne jede Problematik zu sein scheint. Auch unter dem Druck der durch die Deutsche Gesellschaft für Psychologie ausgelösten Diskussion über die Formulierung der §§ 24 und 25 des künftigen Strafgesetzbuches kam nur eine Definition zustande, die eigentlich von ausdrücklicher Nichtberücksichtigung der einschlägigen Literatur zeugt: Schwalm definierte (nach de Boor, 1966, S. 144) Bewußtsein als „die Fähigkeit zur Vergegenwärtigung des intellektuellen und emotionalen Erlebens“. Da damit nur der Begriff des „Selbstbewußtseins“ umschrieben wurde, liegt es auf der Hand, daß Schwalm diese Definition vergessen muß, sobald er sich daran begibt, die Arten der Bewußtseinsstörungen zu klassifizieren. Diese werden nun keineswegs als solche des Selbstbewußtseins verstanden, sondern umfassen: „Störungen des Wachheitsgrades infolge nichtkrankhafter Ursachen wie Erschöpfung, Schlaftrunkenheit, Übermüdung usw., aber zunächst einmal auch infolge krankhafter Ursachen wie etwa Vergiftung oder epileptischer Anfälle; es müssen zweitens einbezogen werden die Störungen des Überlegungsgrades wie etwa Fassungslosigkeit infolge Affektes, Erschreckens usw. Schließlich sind drittens die Störungen des Gefühlsgrades einzubeziehen, zum Beispiel Abstumpfung infolge Kampfbeteiligung oder infolge anderer seelischer Erschütterung“ (Schwalm in Bericht über die 34. Sitzung des Sonderausschusses „Strafrecht“ am 13. I. 65, Bonn 1965, S. 637).

Dieser Katalog erwähnt die in den maßgeblichen Kommentaren zum Strafgesetzbuch an erster Stelle genannten „Rauschzustände“, wie sie durch Al-

kohol, Kokain, Morphin usw. entstehen, nur anhangsweise. Er geht im übrigen weit über das hinaus, was man sonst von den „Ursachen“ her an Bewußtseinsstörungen klassifiziert, indem er qualitative Erlebnisänderungen wie „Gefühlsabstumpfung“ mit einbezieht. Damit aber trägt Schwalm, ohne die einschlägige Literatur zu berücksichtigen und im Widerspruch zu der von ihm selbst gegebenen einseitigen Bewußtseinsdefinition der tatsächlichen Bedeutung des Begriffs „Bewußtseinsstörung“ weit mehr Rechnung als die meisten anderen juristischen Autoren.

Die Richtigkeit dieser Erweiterung kann nun gerade dann aufgewiesen werden, wenn man die einschlägigen psychologischen und psychiatrischen Bemühungen zur Klärung des Bewußtseinsbegriffes mit einbezieht.

Die in der Praxis am meisten bekannten und genannten Kriterien einer Bewußtseinsstörung sind zweifellos orientiert an der von Jaspers skizzierten „naiven“ (und von ihm nur sehr teilweise übernommenen) Auffassung des Bewußtseins als einer „inneren Bühne“, „auf der die einzelnen seelischen Phänomene kommen und gehen“ (1948, S. 115). Diese Bühne kann mehr oder weniger erleuchtet sein, enger oder weiter usf. Schon für Jaspers ist jedoch mit diesem Bilde eine höchstens *entführende* Kennzeichnung des Bewußtseinsbegriffes gewonnen. Weit entscheidender werden für ihn die Phänomene der Intentionalität, die vor allem von seiner philosophischen Position aus in den Mittelpunkt der Beachtung rücken.

In dieser Hinsicht befindet sich Jaspers im Gegensatz zu manchem jüngeren Vertreter der Psychiatrie, der glaubt, die noch zu schildernde terminologische Problematik mit diesem von Jaspers gleichsam am Rande gebrauchten Bilde umgehen zu können. So findet sich bei Witter (1962, S. 92) ganz ausführlich das Bild vom Bewußtsein als einer mehr oder minder erleuchteten Fläche, wobei der veranschaulichende Charakter dieses Bildes bald völlig vergessen wird und das Problem der „Helligkeit“ des Bewußtseins neben dem des „Umfangs“ als Quintessenz Jahrtausende dauernder Bemühungen um ein Problem bleibt.

Dabei wäre es für die Psychiatrie nicht einmal erforderlich, sich innerhalb von Nachbarwissenschaften belehren lassen zu müssen. Stammt doch eine der zugleich differenziertesten wie zugleich theoretisch und praktisch bedeutendsten Umschreibungen des Bewußtseinsbegriffes von einem Psychiater. In dem bisher unübertroffenen „Handbuch der Geisteskrankheiten“ von Bumke umschrieb Jahrreiss das Bewußtseinsphänomen in folgender Weise:

„Unter Bewußtsein im psychiatrischen Sinn versteht man in der Regel gar nicht das Bewußtsein selbst, sondern einen eigentümlichen Grad von Klarheit, Fülle, Beweglichkeit, Ablaufstempo und Rangordnung des inneren Erlebens und der psychischen Funktionen. Diese Definition meint die einfache Tatsache, daß ein Mensch wach, innerlich besonnen und im Benehmen geordnet ist“ (1928, S. 601).

Die hier komplex umschriebene „einfache Tatsache“ scheint uns das sonst in der einschlägigen Literatur dominierende Bild vom Bewußtsein als einer neutralen „Bühne“ ganz erheblich zu korrigieren. Die von Jahrreiss gegebenen Kriterien beziehen sich auf nicht mehr oder weniger als auf die sinngerichtete

und realitätsbezogene Strukturierung des Gesamterlebens — unabhängig von dessen „Bewußtseinsgrad“.

Das gleiche gilt aber von den sechs Kriterien, die Gruhle (1931) für die Beurteilung der Bewußtseinslage gab, nämlich a) „Klarheit des Bewußtseins im Sinne der absoluten Kontrolle seines Inhaltes“, b) Grade der Helligkeit und Trübung des Bewußtseins, c) Grade der intentionalen Zuwendung, d) Grade der Kontinuität, e) Varianten der Selbstkontrolle, Selbstbeherrschung und des Selbstbewußtseins, f) Varianten des Ichgehaltes.

Hier wurden auf phänomenologischer Basis gleichsam „Skalen“ angedeutet, mittels derer die verschiedenen Zustände des sehr umfassend verstandenen Bewußtseins von der „normalen“ bis zur „pathologischen“ Ausprägung erfaßt — wenn nicht, was Gruhle sicherlich sehr fern lag, gemessen — werden können. Damit aber wurde von Gruhle im Grunde sein eigener Einwand gegen manche angebliche „Psychologisierung“ der forensischen Begutachtung widerlegt. Denn damals (1931) verstand er selbst unter „Bewußtsein“ noch eine sehr große Mannigfaltigkeit von psychologischen Variablen. Er scheint dies später aber vergessen zu haben, denn in einem von de Boor (1966, S. 161) zitierten Gutachten aus dem Jahre 1950(—51) schreibt er:

„Der Ausdruck ‚Bewußtsein‘ ist vielumstritten. Aus der Vielzahl der Bedeutungen ragt die populäre Fassung heraus: Die Helligkeit der Beleuchtung bei einer Verfügung über die eigenen Tätigkeiten.“

Die Tatsache, daß Gruhle nunmehr nichts mehr gelten ließ als diese populäre Bedeutung, mag mit der von ihm vorausgeahnten „Gefahr“ für ein spezifisches psychiatrisches Konzept der Rolle der „Psychiatrie“ und der ihr untergeordneten der Psychologie zusammenhängen.

Im Gegensatz zu Gruhle selbst und im Gegensatz zur dominierenden Psychiatrie möchten wir jedenfalls seine Bemühungen um das Bewußtsein von 1931 als maßgeblicher ansehen als seine an ein Gericht adressierten Meinungsäußerungen, die fast 25 Jahre später abgegeben wurden.

Wenn nun aber die Variationen des Bewußtseinszustandes kontinuierlich von einem Pol zum anderen übergehen, dann muß man entweder das Kriterium der „Uneinfühlbarkeit“ für einige der Extremvarianten aufgeben oder zu Hilfskonstruktionen greifen, wie zu jener, daß nur solche hochgradigen Extremvarianten der „Bewußtseinsweisen“ die Einsichts- und Willensfähigkeit beeinträchtigen, welche durch „Schlaf, Schlaftrunkenheit, Hypnose, Hirnschädigung, Fieber und Vergiftung“ entstanden sind (Gruhle 1955; Hadamik 1953, 1957).

In Wahrheit aber hat sich der Gesetzgeber durch den Verzicht auf eine nähere Definition des Begriffes „Bewußtsein“ wie einer solchen der „Bewußtseinsstörung“ offensichtlich dazu entschlossen, einen maximalen Umkreis von vorübergehenden oder dauernden seelischen Veränderungen bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Schuldfähigkeit) zur Tatzeit einer Überprüfung zu unterziehen. Außer durch die Definition von Jahrreiss und Gruhle wird dies durch jede systematische Sichtung der Bedeutungen des Bewußtseinsbegriffes in der gegenwärtigen wissenschaftlichen Literatur deutlich. Die von Thomae (1940, 1962) gegebene Übersicht über die Mannig-

faltigkeit dieser Bedeutungen, welche ohne weiteres die Gleichsetzung von „Bewußtseinsstörung“ und „seelischer Störung“ bzw. „Störung der Persönlichkeit“ zulassen, wurde neuerdings durch Graumann (1966) erheblich erweitert. Als Ergebnis dieser Sichtung wird Bewußtsein als ein sehr komplexes Attribut des Erlebens und Verhaltens klassifiziert, das etwa durch die Dimension der „Intentionalität“, des „Leiberlebens“ (Linschoten), des „präreflexiven“ Verhaltens, der „Horizonthaftigkeit“, der „Figur-Grund-Gliederung“, der „Perspektivität“, der Zeitlichkeit, Kommunikation und der Kontinuität und Identität charakterisiert werden kann.

Auf dem Hintergrund dieses Bedeutungsspektrums wird aber die Aussage, ob zur Tatzeit eine „Bewußtseinsstörung“ von forensisch erheblichem Ausmaß vorgelegen habe, zu einer Aussage über Prägnanz und Struktur des Gesamterlebens und -verhaltens zu der Tatzeit. Die in der forensischen Praxis immer wieder in den Vordergrund gedrängte Frage, ob eine „Trübung“ des Bewußtseins, einem Dämmerzustand ähnlich, vorgelegen habe, erweist sich damit als *eine* unter vielen in diesem Zusammenhang sachlich gebotenen Fragen. Keinesfalls aber wäre danach erforderlich, daß eine „Trübung“ oder „Minderung“ der „Helligkeit“ des Bewußtseins vorgelegen hat, wenn man Behinderungen oder Einschränkungen der Einsichts- und Willensfähigkeit befürchten muß. Auch das „hellste“ Bewußtsein kann Strukturierungen der Erlebnis- und Verhaltensabläufe begleiten, welche auch in der Psychiatrie als krankhaft gelten: So ist nach Zutt das „normale“ Bewußtsein durch einen „mittleren“ Wachheitsgrad gekennzeichnet. Überwachtheit, wie sie etwa durch bestimmte Psychopharmaka auftritt (z. B. unter Pervitin), kann mit erheblichem Ausfall der Selbstkritik, der Orientierung an der Realität und der Steuerung des Verhaltens gemäß dieser Realität einhergehen.

Aber auch die „großen bedeutungsvollen Wahngelbilde, die bei der Wahnskrankheit kat'exochen, der Schizophrenie“, beobachtbar sind, sind nach Weitbrecht (1966, S. 126) dadurch gekennzeichnet, „daß sie monate- und jahrelang, ja häufig über die ganze weitere Dauer des Lebens hinweg festgehalten werden können, *bei klarem Bewußtsein ablaufen* (Hervorheb. d. d. Ref.) und das Denken und Leben des Kranken entscheidend bestimmen“.

Es wird darauf verwiesen, daß der Inhalt solcher Wahngelbilde „mit vollem Realitätsbewußtsein“ gegenwärtig ist. Von hier aus wird von Weitbrecht auch die vereinfachte Klassifikation des „Wahns“ als einer Denkstörung abgelehnt.

Gerade die in unserem Zusammenhang oft berufene klinische Erfahrung lehrt somit, daß eine Bewußtseinsstörung keineswegs primär in Veränderungen des „Helligkeitsgrades“ oder „Klarheitsgrades“ der Inhalte besteht. Man muß in dem Begriff vielmehr eine umfassende Bezeichnung für eine Vielheit von Verhaltens- und Erlebnisstörungen sehen, der auch die herkömmliche Einteilung solcher Bewußtseinsstörungen nach „Ursachen“ kaum gerecht wird. Auch die erweiterte Klassifikation der Arten der Bewußtseinsstörungen durch Schwalm (vgl. S. 837) dürfte angesichts der Weite des Bewußtseinsbegriffes und des neutralen Charakters des Begriffs „Störung“ (als

Abweichung von der normalen Funktion) nicht ausreichend sein, um alle möglicherweise forensisch erheblichen „Bewußtseinsstörungen“ einzuschließen.

Wenn man mit Rücksicht auf diesen ungeheuren Bedeutungsumfang des Begriffes „Bewußtsein“ nicht darauf verzichten möchte, die „nichtkrankhaften“ bzw. nicht auf „Geistesschwäche“ beruhenden Gründe einer Ausschließung bzw. Hemmung der Einsichts- und Willensfähigkeit durch den der „Bewußtseinsstörung“ zu umschreiben, so muß man sich darüber im klaren sein, daß der Begriff „Bewußtseinsstörung“ *im Grunde alle Dimensionen der menschlichen Persönlichkeit umfaßt*. Insofern würde er auch die Störungen der Entwicklung der „sozialkulturellen Persönlichkeit“ einschließen, die Thomae (1961) als Oberbegriff für die Schuld ausschließenden oder mindernden Gründe vorschlug.

Denn „Realitätsbezug“ als das am häufigsten in der juristischen und psychiatrischen Literatur genannte Merkmal einer Bewußtseinsstörung schließt auch eine Störung des Bezugs zur sozialen Realität ein. Wenn das ungestörte „Bewußtsein“ auch eine spezifische „Rangordnung“ der Erlebnisse bedeutet (Jahrreiss, Gruhle, Graumann), dann ist damit auch eine bestimmte Dominanz von normgerichteten Motivationen angesprochen, die mit einer „Bewußtseinsstörung“ in Frage gestellt sein kann. Ebenso bezieht sich das Faktum der „inneren Besonnenheit“ und der „Geordnetheit des Benehmens“ keineswegs bloß auf „Klarheitsgrade“ (auf Beleuchtungsverhältnisse der „inneren Bühne“), sondern auf das Intaktsein und Intaktbleiben alles dessen, was wir heute als Ergebnis der „Sozialisation“ (Child, Hofstätter, Thomae, Wurzbacher u. a.) bezeichnen. Insbesondere ist dabei ein Hinweis auf Qualitäten des Benehmens, also des *Verhaltens*, wesentlich. Diese treten in den von Gruhle hervorgehobenen Kriterien etwas zurück. Immerhin wird innerhalb der Dimension „Selbstkontrolle, Selbstbeherrschung, Selbstbewußtsein“ deutlich ausgesprochen, daß verschiedene „Weisen“ des Bewußtseins durch Qualitäten der „Ichkontrolle“, also durch solche der Steuerung des Erlebens und Verhaltens, definiert werden.

Die Einsicht in den weiten Kreis von Erlebnis- und Verhaltensphänomenen, die somit durch den Begriff der „Bewußtseinsstörung“ angesprochen wird, macht eine Überprüfung des gesamten Erlebnis- und Verhaltensstils während der Tatzeit erforderlich. Dieser Auffassung scheinen auch einige medizinische Gutachter zuzuneigen. So fordern Gerchow (1964) und Arbab-Zadeh (1965) eine „exakte Längs- und Queranalyse des psychisch-physischen Zustandes des Täters“ zur Klärung der „Schuldfrage“ bei Unfallschuld delikten. Müller-Suur (1956) sucht diesem Erfordernis durch eine „Strukturanalyse“ gerecht zu werden, bei welcher der durch eine psychologisch-biographische Gesamtsituation hervorgerufene seelische Zustand des Täters zur Tatzeit ermittelt werden soll.

Darüber hinaus ist dem Sachverständigen auch durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. 11. 1961 (Goltdammers Archiv 1962, S. 116) die Verpflichtung auferlegt, „dem Gericht auf Grund seiner besonderen ärztlichen Kenntnisse und Erfahrungen mitzuteilen, wie es zur Tatzeit im Innern des Angeklagten aussah und welche Erfahrungen die ärztliche Wissenschaft und

Praxis mit der Einsichtsfähigkeit und dem Hemmungsvermögen von Menschen gemacht hat, in denen es so aussieht, wie es bei dem Angeklagten zur Tatzeit der Fall war“ (vgl. hierzu jedoch die Ausführungen des BGH 4 StR 250/59 in NJW 1959, 2315, welche die Frage der fachlichen Zuständigkeit von Psychiatern und Psychologen regeln; s. S. 348 f.). De Boor, der diese Entscheidung zitiert, meint dazu: „Hier wird nahezu ‚reine‘ Psychologie vom Sachverständigen gefordert. Wie es zur Tatzeit im Innern eines Angeklagten aussah, ist — wenn überhaupt, wir bezweifeln so weitgehende Erkenntnismöglichkeiten — nur mit subtilen psychologischen Methoden... intuitiv zu rekonstruieren“ (a. a. O., S. 147).

3. Das Problem der Eingrenzung der forensisch erheblichen Bewußtseinsstörungen

Der hier aufgezeigte weite Umkreis an Phänomenen, die als Hinweis auf eine möglicherweise forensisch erhebliche Bewußtseinsstörung dienen können, hat nicht erst im Zusammenhang mit der Diskussion um den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches den Ruf nach einer möglichst weitgehenden Reduzierung der wirklich relevanten Fälle laut werden lassen. Da die damit zusammenhängenden Probleme auch in der gegenwärtigen Praxis schon eine große Rolle spielen und da bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes der Nachweis des „Krankheitswertes“ der etwa aufgezeigten Bewußtseinsstörung von vielen Gerichten verlangt wird, muß auf die vorliegenden Versuche zur Eingrenzung der Anwendung des § 51 StGB (bzw. §§ 24/25 E 1962) eingegangen werden. Dabei ist an erster Stelle der im Entwurf genannte Begriff des „Krankheitswertes“ zu erörtern. Sodann sind psychologische Vorschläge zur Eingrenzung der forensisch erheblichen Bewußtseinsstörungen zu erörtern.

a) Die Diskussion um den Begriff des Krankheitswertes

Die Bevorzugung des Kriteriums des „Krankheitswertes“ einer Störung wird meist durch die größere Aussicht auf Objektivierbarkeit dieser Störung begründet. Schon heute werden ja in allen Strafrechtskommentaren die „Gründe“ des Fehlens bzw. der Einschränkung von Einsichts- und Willensfähigkeit ausnahmslos als „biologische“ bezeichnet (Mezger 1957, S. 368 ff., Maurach 1958, S. 341 ff.).

Die Beschränkung der Aussage auf die Feststellung, ob „Bewußtseinsstörung“, „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ oder „Schwachsinn“ vorliegen, wird als „biologische Methode“ umschrieben (Maurach 1958, S. 341; Schönke-Schröder 1961, S. 311 ff.; u. a.). Von hier aus mag sich die Überzeugung vieler Richter herleiten, schon heute müsse der „Krankheitswert“ einer Bewußtseinsstörung erwiesen werden, oder aber es müßten konstellative Faktoren (wie Alkohol, Übermüdung, nervöse Überreizung) zu der „psychogenen Bewußtseinsstörung“ hinzutreten, um sie als „erheblich“ bezeichnen zu müssen. Für künftige Regelungen fasziniert die Möglichkeit einer Einschränkung der diskutablen Fälle durch die Forderung nach dem Nachweis einer möglichst deutlichen organischen Grundlage (vgl. dazu die Definition des „Krankhaften“ durch Schwalm [S. 332], demzufolge ein

krankhafter Zustand „als körperlich bedingt nachweisbar oder postuliert“ sein soll).

Soweit das Kriterium der „Nachweisbarkeit“ angelegt wird, würden somit die eigentlichen Geisteskrankheiten, nämlich Schizophrenie und manisch-depressives Irresein, auch nicht als „krankhaft“ zu bezeichnen sein. Die Postulierbarkeit einer „körperlichen Bedingtheit“ ist aber ein so dehnbarer Begriff, daß sie auch auf die durch Affekte hervorgerufenen „Bewußtseinsstörungen“ anwendbar erscheint. Die reiche Literatur über die Psychophysiologie der Affekte und Emotionen (Lindsley 1960; Arnold 1960, Bd. II; Ewert 1965) macht es sehr wahrscheinlich, daß die unmittelbare Auslösung affektiv begründeter Bewußtseinsstörungen auf physiologischer Basis erfolgt (Undeutsch 1965). Das gleiche gilt freilich auch für Bewußtseinsstörungen, welche als forensisch nicht erheblich angesehen werden können.

Insofern erscheint es fraglich, ob die kriminalpolitisch gewünschte Eingrenzung forensisch erheblicher „Bewußtseinsstörungen“ von dem derart umschriebenen Kriterium des „Krankhaften“ aus erfolgen kann. Sollte man sich dennoch für die offizielle Einführung dieses Kriteriums (gemäß der Formulierung der §§ 24/25 im E 1960/62 u. Antrag 1965 entgegen dem AE) entscheiden, so böte die psychologische Forschung hinreichend Belege für eine das „Bewußtsein“ in dem vorhin umschriebenen Sinne erheblich verändernde Funktion physiologischer Vorgänge, welche mit den psychologisch aufzuweisenden Affekten einhergehen.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß der Versuch, die gewünschte Eingrenzung von Fällen einer möglichen „Exkulpation“ bzw. Strafminderung über die Einführung eines Kriteriums der „Krankheitswertigkeit“ zu erreichen, auch unter vielfachen medizinischen Gesichtspunkten verfehlt erscheint. Einmal wird auf die äußerst unscharfe Bedeutung des Begriffes „Krankheit“ in der Medizin verwiesen (Müller-Hegemann 1965, Thomae 1961). Zum anderen wird die noch unschärfere Bedeutung eines Begriffes „krankhaft“ und „Krankheitswert“ bemängelt (de Boer 1966, S. 12). Außerdem aber erscheint der gewünschte Erfolg einer „Eindämmung“ von „Exkulpationen“ und „milderen Beurteilungen“ auch deswegen nicht erreichbar, weil ja der Begriff der „psychischen Gesundheit“ oder „Krankheit“ in hohem Maße von sozialen Werten und Einstellungen abhängig ist (Scott 1958; Specht 1966). Für die angelsächsische Psychiatrie und für eine Medizin, so weit sie stärker von der „Mental-Health-Bewegung“ der Weltgesundheitsorganisation beeinflusst ist, stellen „Psychose“ und „Neurose“ längst Begriffe dar, die man je nach Übereinkunft als „Unangepaßtheit“ oder „Krankheit“ umschreiben kann (M. Jahoda 1955; E. V. Schneider 1953).

Szasz, ein Psychiater der Staatsuniversität von New York, definierte: „mental illness is a metaphorical expression, referring to disturbances and deviations in social behavior“ (1961, S. 159; vgl. auch Szasz 1959, 1960). Wenn sich diese Entwicklung durchsetzt und wenn der Mythos des „Erbgutes“ in der deutschen Psychiatrie weiter abgebaut sein wird, werden auch die Grenzen zwischen „Psychose“ und „Neurose“ fließend. Damit aber wird die Einführung des Kriteriums des „Krankheitswertes“ einer Bewußtseinsstörung zu dem Gegenteil dessen führen, was sie bewirken soll: Sie würde die

Möglichkeit der Anwendung von § 51 StGB (bzw. §§ 24 u. 25 E 1962) auf die meisten Neurosen eröffnen. Da im internationalen Schrifttum aber auch die Grenze zwischen „Neurose“ und „Psychopathie“ fließend wurde, würde in Übereinstimmung mit dem von manchen Strafrechtlern kritisierten BGH-Urteil vom 21. 4. 55 (vgl. S. 369 f.) die Möglichkeit eröffnet, auch die Psychopathie unter bestimmten Voraussetzungen als „biologischen“ Grund für die Annahme einer Lähmung oder Beschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit anzusehen.

Zweifellos würde dies der Intention zuwiderlaufen, einer verhängnisvollen „Ausweitung der Zurechnungsunfähigkeit“ (Welzel 1960, S. 135) entgegenzuwirken. Wenn aber auch die anthropologische Psychiatrie (Zutt), Daseinsanalyse (Binswanger) und klassische Psychiatrie (Weitbrecht) den „Sinn“ in den scheinbar sinnlosen Wahngelbilden entdecken, wird das von der Strafrechtstheorie auf der Basis von Jaspers und Gruhle errichtete Konstruktum „sinnlose Prozesse = exkulpationsfähig — sinnhafte Geschehnisse = nicht exkulpationsfähig“ (Welzel 1960, S. 134f.) hinfällig.

Das Bemühen um die Forderung des Nachweises eines sogenannten „Krankheitswertes“ der Bewußtseinsstörung, welche die Einsichts- und Willensfähigkeit beeinträchtigt, kann somit nur als Versuch gewertet werden, im Gegensatz zu BGH 4 StR 250/59 (in NJW 1959, 2315) die Freiheit der Wahl der Gerichte bei der Hinzuziehung von Sachverständigen zu beschränken. In zahlreichen Äußerungen wurde in den letzten Jahren darauf hingewiesen, daß erst von der „klinischen“ Erfahrung des Psychiaters aus, der täglich mit „krankhaft Bewußtseinsgestörten“ zu tun habe, eine Beurteilung einer forensisch kritisch gewordenen Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 möglich sei.

„Nur auf Grund einer großen klinischen Erfahrung, auf Grund der täglichen Beobachtung organisch bedingter Bewußtseinsstörungen am Krankenbett kann man lernen, wann eine ‚normalpsychologische‘ Bewußtseinsstörung — vielleicht — als ‚biologische‘ Voraussetzung verminderter oder aufgehobener Schuldfähigkeit in Frage kommen könnte. Jeder Mensch ist ‚normalen‘ Bewußtseinsstörungen mehr oder weniger häufig und mehr oder weniger intensiv im Laufe seines Lebens ausgesetzt. Jeder ist einmal übermüdet oder schlaftrunken, und die meisten geraten gelegentlich in Zorn, Wut, Angst oder Ekstase. Der Maßstab für die forensische Relevanz einer Bewußtseinsstörung kann dabei nur ihr ‚Krankheitswert‘ sein. Wir werden uns also bei der nicht krankhaften Bewußtseinsstörung immer fragen, ob sie das Persönlichkeitsgefüge und damit die Einsichtsfähigkeit und die Steuerungsfähigkeit vorübergehend so zu beeinträchtigen vermag wie eine uns aus der klinischen Erfahrung geläufige Bewußtseinsstörung pathologischer Art“ (Ehrhardt u. Villinger 1961, S. 212).

De Boer, der diese Stelle noch ausführlicher zitiert, bemerkt dazu in einer Anmerkung (1966, S. 99): „Diese unscharfe, unverbindliche Formulierung unter Einbeziehung nicht überprüfbarer Sachverhalte läßt erkennen, daß den Autoren exakte Methoden eben auch nicht zur Verfügung stehen.“

Diese Kritik muß zwar von dem gegensätzlichen „agnostischen“ Standpunkt de Boors bezüglich einer Aussagemöglichkeit über die „Einsichts- und Willensfähigkeit“ des Täters zur Tatzeit her verstanden werden. Nachdem

aber die in der 1961 veröffentlichten Arbeit vertretene Argumentation von Ehrhardt immer wieder vorgebracht wird, ohne daß einmal die Methodologie dieser in seiner Äußerung entworfenen „vergleichenden Phänomenologie der Bewußtseinsstörungen“ vorgelegt worden wäre, bleibt wohl nichts, als die Kritik von de Boor als berechtigt anzusehen.

Voraussetzung eines nachprüfbaren und gesicherten Vorgehens in der von Ehrhardt genannten Richtung wäre wohl zunächst einmal eine Einigung über den pathologischen Zustand, der als Maßstab für die Beurteilung des nicht-pathologischen zu dienen hätte. Würde z. B. ein Alkoholdelirium oder der Bewußtseinszustand, der den Auswirkungen eines Hirntumors in einer bestimmten Region entspricht, als „Maßstab“ gewählt, so würde wahrscheinlich die klinische Bewertung der nicht-pathologischen Bewußtseinsstörung anders aussehen als dann, wenn etwa der Gesamtzustand nach einer Commotio oder bei einem Dämmerzustand innerhalb des epileptischen Formenkreises als Ausgangspunkt genommen würden. Der „Freiheits“grad für den Sachverständigen wäre somit außerordentlich groß, denn die Analogien zwischen den forensisch zu beurteilenden Erlebnislagen und spezifischen klinischen Bildern sind ja auch nicht so eindeutig, wie dies Stumpfl (1961) anzunehmen scheint. Zudem dürfte es schwer sein, die Kriterien für das Anlegen des Maßstabes zu bestimmen. Denn wie soll hier etwa „Gleichheit“ der Schwere oder der Erscheinung bemessen werden, da die klassische deutsche Psychiatrie ja doch gerade die Unvergleichbarkeit organischer und endogen bedingter geistiger Störungen mit allem, was in der „normalen“ Psyche vorkommt, immer wieder hervorhebt (vgl. dazu K. Schneider 1955; Jaspers 1948; Weitbrecht 1966)?

Ehrhardt selbst — wie viele andere Psychiater vor und nach ihm — scheint sich im Zweifelsfalle eher intuitiv-erotiver Methoden zu bedienen. Jedenfalls läßt seine — zum Teil mit Recht von Haddenbrock (1966) kritisierte — Deutung und forensische Verwertung des Falles einer „psychopathischen“ Mörderin, die eine Mitpatientin in einem psychiatrischen Krankenhaus tötete, nur um auf sich aufmerksam zu machen, kaum die Anwendung der von ihm (Ehrhardt, 1966) beschriebenen Methode erkennen. In Übereinstimmung mit Haddenbrock hätten auch wir in diesem Falle keine Möglichkeit gesehen, auf Momente hinzuweisen, welche die Einsichts- und Willensfähigkeit einschränken konnten. Der Eindruck von einer Fehlanpassung der Probandin, die durch bestimmte Umweltdaten begünstigt zu werden scheint, steigert hier offensichtlich die Fehlschläge des dargestellten Lebens zur Vermutung einer „Steuerungsunfähigkeit“ hinauf, welche dann die Möglichkeit einer Anwendung des § 51 Abs. 2 nicht völlig ausschließen läßt. An die Stelle kritischer Analyse und des methodisch geführten Vergleichs tritt der Eindruck von einem erschütternden Schicksal, der auf die abschließende Beurteilung nicht ganz ohne Einfluß geblieben zu sein scheint.

Um jedoch zu unserem Problem zurückzukehren: Der Vergleich nicht krankhaften kriminellen Geschehens mit krankhaftem nicht kriminellem scheint im Alltag der Begutachtungspraxis doch nicht so leicht durchführbar

zu sein. Die Erwähnung eines solchen Vergleichs scheint sich eher für grundsätzliche Ausführungen zu eignen.

Von derartigen Feststellungen ganz abgesehen, scheint es berechtigt, aus manchem juristischen Kommentar zu dem Begriff der „Bewußtseinsstörung“ innerhalb des § 51 zu entnehmen, daß mit der Aufnahme dieses Begriffes in den Katalog der die Einsichtsfähigkeit oder Hemmungsfähigkeit ausschließenden oder mindernden Gründe die vom Psychiater gesetzte menschliche Norm nicht den Maßstab bilden solle. Unter anderem ist hier auf die Ausführungen von Mezger (1957), Maurach (1958) und Baumann (1964) zu verweisen.

Darüber hinaus wurde dieser Standpunkt unmißverständlich in einer der wohl bedeutsamsten BGH-Entscheidungen des letzten Jahrzehnts unterstrichen, in der ein Freispruch wegen „Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit bei Handeln in hochgradigem, nicht krankhaftem Affekt“ (Psychologischer Gutachter war Undeutsch) bestätigt wurde (BGH 4 StR 21/57 vom 10. 10. 57, BGHSt 1958, 11, 20):

Der Angekl. hatte seine Ehefrau, mit der er schon häufig völlig zermürbende Streitigkeiten gehabt hatte, bei einer heftigen, mit Tätlichkeiten verbundenen Auseinandersetzung im Zustand der höchsten Erregung durch Messerstiche getötet. Das LG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß infolge des hochgradigen Affekts möglicherweise sowohl die Einsichtsfähigkeit wie das Hemmungsvermögen des (sonst normalen) Angekl. bei der Tat völlig ausgeschlossen waren, u. hat aus § 51 StGB freigesprochen. Die StA bekämpft mit der Rev. zugleich die bisherige höchstrichterl. Rechtspr., nach der hochgradige Zorn- und Angstafekte bei einem sonst normalen Täter die Zurechnungsfähigkeit ausschließen können und nur Bedenken bestehen, ob der Täter ohne eigene Schuld in den Erregungszustand geraten sein muß (BGH BGHSt 3, 194, MDR 53, 146 [bei Dallinger], BGHSt. 7, 325 = JZ 56, 124 = MDR 55, 688 zust. Meister = NJW 55, 1077; OGH Köln OGHSt. 3, 19 = MDR 50, 434 = NJW 50, 830 = GJZ 50, 595; OGHSt. 3, 80). Sie will unter Hinweis auf neueres Schriftt. der psychologischen Wissenschaft (insbes. auf Gruhle in „Gutachtentechnik“ 1955, 22 u. in „Verstehen und Einfühlen“, gesammelte Schriften, 1953, 337) in den Begriff der Bewußtseinsstörung in dem engeren Sinne verstanden wissen, daß neben der auf krankhafter Grundlage beruhenden Bewußtseinsstörung im Rahmen des § 51 StGB die infolge nicht krankhaften Affekts entstandene Bewußtseinsstörung nur beachtlich sei, wenn sie mit Ausfallerscheinungen wie z. B. Schlaf, Schlaftrunkenheit, Hypnose, Hirnschädigung, Fieber oder Vergiftungen verbunden ist. Der Sen. verbleibt demgegenüber bei der bisherigen Rechtspr.: „... Den Begriff der Bewußtseinsstörung in Fällen hochgradigen Affekts in dem von der StA vertretenen Sinn einzuschränken, widerspräche schon dem Wortlaut des § 51 StGB. Dort ist im Gegensatz zu einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit und zur Geistesschwäche auch von einer Bewußtseinsstörung schlechthin die Rede, ohne daß dem Wortlaut nach eine krankhafte Störung dieser Art vorausgesetzt wird. Indes könnte dem Wortlaut allein keine durchschlagende Überzeugungskraft gegen die beachtlichen Einwände der StA und des GenBA entnommen werden. Jedoch sprechen auch Sinn und Zweck des Ges. gegen die von der Beschwf. vertretene einengende Auslegung des Begriffs der Bewußtseinsstörung. Daß es immer wieder, wenn auch selten, Ausnahmefälle gibt, in denen ein Mensch ohne geistige oder seelische Dauerschäden ausschließlich durch den Höchstgrad seiner Erregung, d. h. ohne Hinzutreten der von der StA geforderten zusätzlichen Begleiterscheinungen, in eine Lage gerät, in der er gänzlich die Selbstbesinnung und die Fassung verliert, läßt sich nach der Lebenserfahrung nicht bestreiten.“

Auch viele Vertreter der psychologischen und medizinischen Wissenschaft stimmen darin überein. Nun kann der Verlust der Selbstbesinnung auf einem völligen Mangel des Selbstbewußtseins im Sinne des intellektuellen Wissens um das eigene Sein des Täters und über seine Beziehungen zur Umwelt beruhen. Jener Verlust kann aber auch in einer tiefgreifenden Störung des Gefühls- und Trieblebens, also des emotionalen Bereichs der menschlichen Persönlichkeit wurzeln. Auch dann liegt ein Fall der Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 StGB vor. Dieser Begriff darf nicht dahin eingeengt werden, als umfasse er nur Fälle des Mangels der geistigen Orientiertheit eines Menschen. Auch im Bereich des Wollens kann es zu Erschütterungen und Störungen kommen, die den völligen Verlust der Fähigkeit zu kritischer, abwägender Besinnung zur Folge haben und in denen ein Mensch zu Kurzschlußhandlungen gelangt (vgl. u. a. Rauch in Ponsold's Lehrb. der gerichtl. Medizin 1950, 67). Dieser Standpunkt wird in der medizinischen Wissenschaft mit guten Gründen überwiegend vertreten (folg. Schrift Hinw.). Ebenso hält die im jur. Schrift. herrschende Auffassung (vgl. Mezger-Mikorey in Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsform 1938, 444; LR § 51 Anm. 5 c) daran fest, daß auch ein im höchsten Erregungszustand handelnder Täter allein durch diesen Zustand in seinem Bewußtsein so gestört sein kann, daß seine Zurechnungsfähigkeit völlig ausgeschlossen ist. Dieser Auffassung schließt sich der erk. Sen. an. Die von Gruhle vertretene Auffassung, bei einem Affekttäter komme eine Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 nur in Betracht, wenn sich seinem Erregungszustand sonstige Mangelerscheinungen im geistig-seelischen Bereich beigesellen (wie Schlaf, Schlaftrunkenheit, Hypnose, Hirnschaden, Fieber, Vergiftung usw.), vermag nicht zu überzeugen. In der Regel werden solche Umstände schon für sich so gewichtig sein, daß sie allein schon die Bedeutung einer Bewußtseinsstörung erreichen. Wer nur bei ihrem Hinzutreten eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Bewußtseinsstörung anerkennen will, leugnet damit — erfahrungswidrig —, daß die Höchstform des Erregungszustandes das Einsichts- oder Hemmungsvermögen des Täters gänzlich beseitigen kann... Abschließend läßt der Sen. offen, ob die Anwendung des § 51 StGB in allen Fällen höchstgradiger Erregung davon abhängig gemacht werden darf, daß der Täter den Affektzustand nicht selbst verschuldet hat.

In den Argumentationen des Bundesgerichtshofes wird sehr deutlich, daß hier immer wieder der „normale“ Mensch den Vergleichsmaßstab bildet.

Von der „Norm“ menschlichen Verhaltens aus wird das forensisch zu beurteilende Geschehen in dem betreffenden Falle als eine Extremvariante deutlich, welche die Merkmale des *Außergewöhnlichen* und der Andersartigkeit besitzt.

Aus dieser Entscheidung und vielen früheren Kommentaren zu ähnlichen Urteilen geht hervor, daß das Gesetz offensichtlich die Möglichkeit offenhalten wollte, das psychische Geschehen beim Täter zur Tatzeit nicht nur vom pathologischen Extrem aus einzuschätzen, sondern es auch — in den dazu geeigneten seltenen Fällen — von der Erfahrung der psychischen Norm aus zu beurteilen.

Dies aber widerspricht dem Vorhaben, den „Krankheitswert“ einer Bewußtseinsstörung als Beurteilungsnorm zu setzen. Gerade in einer Epoche, in der man sehr viel von einer „anthropologischen“ Orientierung der Strafrechtstheorie spricht (Welzel, Lange), sollte der sachkundig geführte Vergleich des inneren Tatgeschehens mit dem „durchschnittlichen“ menschlichen Verhalten nicht für immer ausgeschaltet werden.

*b) Abschließende Betrachtungen zur Abgrenzung
psychiatrischer und psychologischer Gesichtspunkte*

Wenn die Psychologie seit einigen Jahrzehnten ihre Dienste auch für die Klärung der Schuldfähigkeit des Täters im Augenblick der Tatzeit anbietet, so soll und kann damit die historische Bedeutung der Psychiatrie für die Schaffung einer dem psychischen Zustand des Täters angepaßten Ordnung des Strafgesetzbuches weder verdeckt noch verringert werden. Jeder seitens der Neurologie und Psychiatrie vorgeschlagene Hinweis sollte auch aufgegriffen und berücksichtigt werden. Soweit solche Hinweise sich jedoch in einer Einschränkung der Reichweite des § 51 auf solche Fälle erschöpfen, die mit den Mitteln der Psychiatrie und Neurologie beurteilt werden können, sind sie nicht immer als sachlich haltbar anzusehen.¹⁾

So sollen etwa nach de Boor nichtkrankhafte Bewußtseinsstörungen aus dem Kreis der für § 51 in Frage kommenden „Gründe“ ausgeschlossen sein, weil sie nicht „schicksalhaft“ seien (vgl. de Boor 1966, S. 287). Dieser Begriff der „Schicksalhaftigkeit“ taucht bei jeder Gelegenheit auf, wo es darum ginge, eine sachliche Auseinandersetzung über die Frage zu führen, ob und wo es denn bewiesen sei, daß die Spätfolgen einer Commotio oder einer Hirnverletzung die „Einsichts“- und „Willensfähigkeit“ eines Menschen erheblicher belasten als eine durch einen „hochgradigen Affekt“ entstandene Bewußtseinsstörung. Gerade bei einem so besonnenen und sorgfältigen Autor wie de Boor fällt auf, wie ein im Grunde magisch-archaisches Denkschema an den entscheidenden Stellen durchbricht: „Die schicksalhafte, immer personal unverschuldete Krankheit kann nicht mit einer — psychologisch zwar verständlichen, prinzipiell doch beherrschbaren — Gemütsaufwallung verglichen werden.“ (1966, S. 287.)

Zunächst einmal könnte sich de Boor bei seinen internistischen Kollegen darüber belehren lassen, daß sie einen Großteil der „Zivilisationskrankheiten“ als durchaus nicht schicksalhaft, sondern durch die Lebensführung ihrer Patienten verschuldet ansehen und daß sie durchaus mit dem Schuld-Straf-Denken an das Problem der Krankheit herangehen (vgl. etwa Jores 1966).

Zum anderen heißt es doch, eine ganze Bibliothek voll von Erkenntnissen vom Tisch wischen, wenn man das soziale Eingebettetsein des Menschen von Geburt bis zum Tod nicht zu einem erheblichen Teil als „schicksalhaft“ erkennt (vgl. dazu u. a. die Literatur zur Sozialisation; ferner die eingehende Würdigung der sozialen Entwicklung bei Maurach und insbesondere bei

1) In diesem Sinne heißt es in den Leitsätzen von Kammergerichtspräsident Dr. Skott, dem einen der beiden Referenten der Großen Strafrechtskommission zum Thema „Zurechnungsunfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit“ (Umdruck R 69 = Anlage 8 zur Niederschrift üb. d. 48. Sitzung d. Großen Strafrechtskommission am 10. VII. 1956):

„Hieraus erhellt, wie notwendig es ist, auf eine einwandfrei erschöpfende Formulierung bedacht zu sein. Die Vorschrift muß so gefaßt werden, daß sie zur Exkulpierung jedes nur denkbaren Falles der Unzurechnungsfähigkeit ausreicht, sonst kann sie ihren Zweck nicht erfüllen“ (S. 3).

Vgl. auch die oben genannte Niederschrift S. 41 (nach Undeutsch 1965, 223).

A. L. Brauneck, 1958; vgl. ferner die intensiven Hinweise auf die Verflochtenheit von eigener und fremder Schuld in der Genese einer Straftat bei Hardwig, 1959, S. 15 ff.).

Solche schicksalhafte Verflechtungen schließen eine aktive, verantwortliche Auseinandersetzung weder im Falle vieler Erkrankungen (vgl. die Literatur über Rehabilitationsmaßnahmen bei Hirnverletzten oder Querschnittgelähmten) noch in jenen bestimmter sozialer Zwangslagen aus. Wie die oft hervorragende soziale Bewährung von neurologisch auffälligen Persönlichkeiten erweist, sind bei diesen auch alle Merkmale der sozialen Orientierung und der Steuerung des Verhaltens innerhalb der sozialen Wirklichkeit in sehr vielen Fällen in der gleichen Weise gegeben wie beim „Normalen“.

Der „Beweis“, daß bestimmte neurologische Mikrosymptome oder Spätfolgen einer vor längerer Zeit einmal gewesenen oder vermuteten Psychose die Einsichts- und Willensfähigkeit im Sinne des § 51 ausschließen oder mindern könnten, müßte somit an sich in gleicher Weise erbracht werden, wie man vom Psychologen den Beweis einer analogen Wirkung von psychogenen Bewußtseinsstörungen erwartet. Daß man auf einen solchen Beweis im allgemeinen bei Ursachen „körperlichen“ oder „krankhaften“ Ursprungs verzichtet, verweist in vielen Fällen einfach auf magische Reste im modernen Denken. Wir beziehen uns hier selbstverständlich nicht auf manifest gewordene Psychosen oder auf Straftaten im Affekt bei Epileptikern, sondern auf solche, bei denen eine klinisch „auffällige“ Anamnese den „konstellativen“ Faktor abgibt, auf dessen Hintergrund dem Affekt dann von jedermann ohne größere Schwierigkeiten die forensisch kritische Funktion zugebilligt wird. Wir denken an Fälle (aus eigener Praxis), in denen ein im einzelnen gar nicht nachgeprüfter, sondern aus den Angaben der Angeklagten akzeptierter Alkoholkonsum zur „letzten Hilfe“ wird, um eine „Bewußtseinsstörung“ zu akzeptieren, welche wahrscheinlich — trotz sehr eingehender Schilderungen nicht nur des Täters selbst, sondern von fünf Tatzeugen — sonst als irrelevant bezeichnet worden wäre.

Thomae hat (1964) auf den „Biologismus“ hingewiesen, der heute im Strafrecht drohe und der die Gefahr beschwöre, daß in einer Serie von Verhandlungen der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde. Gerade bei den Fällen von Fahrerflucht nach einem Unfall könnte die unterschiedliche Bewertung von Personen, bei denen — einen vergleichbaren psychischen Schock angenommen — „konstellative“ Faktoren teils aufweisbar, teils nicht aufweisbar wären, zu berechtigter Kritik an der Justiz führen.

c) Psychologische Eingrenzungsversuche der strafrechtlich relevanten Bewußtseinsstörungen

Die Notwendigkeit einer näheren Bestimmung jener „Bewußtseinsstörungen“, welche die Einsichts- und Willensfähigkeit aufheben oder einschränken können, wird von niemandem mehr gesehen als von dem Psychologen, der um die außerordentlich schillernde Bedeutung des Bewußtseinsbegriffes weiß (vgl. S. 339 f.).

Auf Vorschlag von Undeutsch machte die Deutsche Gesellschaft für Psychologie in den Jahren 1958—1965 verschiedene Vorschläge, um zu einer der-

artigen Einschränkung zu gelangen. Einmal wurde das Adjektiv „vorübergehend“ in Vorschlag gebracht, um chronische Haltungen und Störungen auszuschließen und dadurch den Charakter der Ausnahmesituation zu unterstreichen. Sodann wurde vorgeschlagen, den Begriff „tiefgreifende seelische Störungen“ statt „Bewußtseinsstörungen“ zu verwenden. Damit wäre einmal dem tatsächlichen Bedeutungsumfang des Begriffes „Bewußtsein“ (vgl. S. 339 f.), andererseits der Notwendigkeit einer Beschränkung der Fälle auf Ausnahmesituationen Rechnung getragen worden. Er würde sich auch in Übereinstimmung mit den Umschreibungen der strafrechtlich relevanten seelischen Tatbestände u. a. des dänischen, österreichischen, polnischen Strafrechts befinden. Dem Vorschlag einer Umschreibung von „Bewußtseinsstörung“ mit „tiefgreifender seelischer Störung“ würde im übrigen die Kennzeichnung der „Bewußtseinsstörung“ im Kommentar von Schwarz und Dreher (1966) am ehesten entsprechen, d. h.

„eine Trübung oder Einengung des Bewußtseins, die im Verlust des Selbstbewußtseins im Sinne des intellektuellen Wissens um das eigene Sein und über die Beziehungen zur Umwelt, aber auch in einer tiefgreifenden Störung des Gefühlslebens und der Selbstbestimmung bestehen kann... In Betracht kommen Schlaftrunkenheit, Halluzinationen, nicht krankhafte Dämmerzustände, Hypnose, schwere Übermüdung, in seltenen Fällen ein hochgradiger Affektzustand... und zwar auch dann, wenn er verschuldet ist, da § 51 lediglich auf das Bestehen des Zustandes abstellt; ... in diesen Fällen müssen aber der Kern der Persönlichkeit betroffen und besondere Umstände, in der Regel auch Erinnerungslosigkeit des Täters gegeben sein (BGHSt. 11, 25), während sonst Erinnerungsvermögen auch nach Bewußtseinsstörung möglich ist...“ (Schwarz-Dreher, 1966, S. 215).

Die Kennzeichnung der hier genannten somatisch ausgelösten Bewußtseinsstörungen läßt diese als äquivalent mit „tiefgreifenden seelischen Störungen“ erscheinen. Darüber hinaus zeigt der Kommentar die Tendenz, die durch eine Reihe von höchstrichterlichen Entscheidungen unterstützt wird, den Kreis der psychogenen Bewußtseinsstörungen gleichsam kasuistisch einzuengen, wobei das genannte Merkmal der „Erinnerungslosigkeit“ in der zitierten Entscheidung die Gleichsetzung von „Bewußtseinsstörung“ und „Dämmerzustand“ erkennen läßt.

Der Vorschlag, den Begriff der „tiefgreifenden seelischen Störungen“ *nicht* an die Stelle des Begriffes der „Bewußtseinsstörungen“ zu setzen, wurde vor allem durch die Warnung vor Auswirkungen durch tiefenpsychologische Argumentationen begründet. W. Arnold meinte, die Formulierung „tiefgreifende seelische Störung“ würde „auch bei isolierten Störungen im Affektleben Schuldunfähigkeit begründen“ (1965, S. 24). Der Terminus „tiefgreifende Bewußtseinsstörung“ habe den Vorzug, die „ganze Persönlichkeit“, also auch den Oberbau einzubeziehen.

Es ist allerdings nicht einzusehen, warum diese Einbeziehung bei einer Verwendung des Begriffes „seelische Störung“ ausgeschlossen sein sollte (Lersch spricht z. B. vom „seelischen Oberbau“). Hätte man mit dieser Angleichung an den früheren Sprachgebrauch Erfolg gehabt, so würde man die Unsachlichkeit dieser Argumentation sicher in Kauf nehmen.

Selbst wenn sich aber das Kriterium der „Gleichwertigkeit“ der Bewußtseinsstörung mit einer krankhaften Störung und damit das „biologische“

Denken durchsetzen sollte, ist damit zu rechnen, daß in Zukunft die Beweis-
aufnahmen genügend „konstellative“ somatische Faktoren aufzeigen werden,
welche einen außergewöhnlichen seelischen Zustand forensisch akzeptabel
machen. Zur allgemeinen Kennzeichnung dieses Zustandes sollte man den
Begriff der Tiefe der Störung sicherlich nicht unberücksichtigt lassen. Wenn
aber „Tiefe“ und „Intensität“ des Erlebens zwei entgegengesetzte Aspekte
darstellen oder zum mindesten unabhängig voneinander variieren können
(Krueger, Wellek), dann erscheint es vielleicht angemessen, jene „Bewußt-
seinsstörung“, welche Anlaß einer Überprüfung der „Einsichts- und Willens-
fähigkeit“ werden soll, als eine extrem „tiefgehende“ und „intensive“ zu
kennzeichnen. Die Anwendung dieser beiden Kriterien hätte den Vorzug,
daß weniger tiefgreifende temporäre Affektwallungen, die zu Tötlichkeiten
(z. B. Körperverletzung mit Todesfolge oder sogar Mord) führen, aus dem
Kreis der hier zu diskutierenden Faktoren auszuschließen wären, es sei denn,
es kämen „konstellative“ Faktoren in Gestalt von Alkoholabusus in Frage.
Auf der anderen Seite aber gäbe die Kombination von „Tiefe“ und „Inten-
sität“ bei der Qualifikation jener „Bewußtseinsstörungen“ die Möglichkeit,
jene Zustände von „existenzieller Unorientiertheit“ zu berücksichtigen, wie
sie sich etwa bei den „Verzweiflungstätern“, den „Konflikttätern“ oder
bestimmten Formen des Handelns aus hochgradigem Affekt zeigen.

IV. Psychologische Kriterien für die Feststellung, es habe zur Tatzeit eine „tiefgreifende“ und „intensive“ Bewußtseinsstörung vorgelegen

1. Theoretische und empirische Grundlagen

Übereinstimmend wird von allen Kommentatoren des § 51 unterstrichen,
daß die Frage der Schuldfähigkeit a) stets in bezug zur konkreten Situation
der Tat und des Täters in ihr zu sehen sei, b) daß es für die Entscheidung
dieser Frage gleichgültig sei, ob der Täter in den jener Situation entsprechen-
den Bewußtseinszustand verschuldet oder unverschuldet geraten sei. Nur
wenn der Zustand einer etwas geminderten Schärfe des Bewußtseins durch
Alkoholkonsum herbeigeführt wurde, um letzte Hemmungen für die straf-
bare Tat zu beseitigen, sei ein Verschulden anzunehmen (*actio libera in
causa*).

Damit wird unabhängig von, teils im Gegensatz zu den zuletzt zitierten
psychiatrischen Autoren die Erhellung der „inneren“ *Situation des Täters zur
Tatzeit* zur Pflichtaufgabe des Sachverständigen wie auch des auf Grund
von Beweisverfahren und Gutachten urteilenden Gerichtes gemacht.

Der psychologische Sachverständige, der zur Frage der Schuldfähigkeit
des Angeklagten Stellung nimmt, wird diese Aufgabe vor allem als eine Auf-
forderung zum Vergleich des Gesamtverhaltens und Erlebens des Täters zur
Tatzeit mit dem „Modell“ der „normalen Handlung“ auffassen, wie es bei
ungestörter Verfassung des Bewußtseins gemäß den Erkenntnissen der wis-
senschaftlichen Psychologie erwartet werden kann.

Man mißversteht diese Aufgabe, wenn man sie als einen Versuch des „Sichhineinversetzens“ in den Bewußtseinszustand des Täters zur Tatzeit auffaßt und das Ergebnis solcher Bemühungen einem Konglomerat von „Mutmaßungen“ (so de Boor) gleichsetzt. Da Bewußtsein stets „Exposition an die Welt“ ist (Nuttin), werden seine Konturen wie seine Binnenstruktur sehr häufig auch von dem nach außen in Erscheinung tretenden Verhalten widergespiegelt. Belege für diese Thesen finden sich schon bei W. Köhler: „In ihrer dynamischen Struktur geben also nicht nur die sogenannten ‚Ausdrucksbewegungen‘, sondern vor allem *das praktische Tun* des Menschen oft genug ein gutes Abbild ihres Innenlebens“ (W. Köhler 1935, S. 57).

Von Rubinstein, Tomaszewski, Heiss (1951, 1957), Parsons u. Shils, Tolman, Thomae (1944, 1965) und anderen wurde eine deskriptive Analyse der Handlung herausgearbeitet, bei der „Innen“-aspekte und „äußeres Geschehen“ eine Einheit bilden. Eine spezifische Richtungsqualität ist Handlungs- wie Bewußtseinsphänomenen gemein. Zu ihr gehört z. B., daß eher Ausgleich von Spannungen als Mehrung von Spannung gesucht wird (Prinzip der Homöostase im Verhalten: Hull, Tolman u. a.). Es gehört dazu eine Tendenz zur Wahrung der „Identität des Ich“ oder des „Selbst“ (Rogers, Erikson u. a.). Handlungen haben in irgendeiner Weise das „Ziel“, zur Ausformung und Ausgestaltung eines Identischen („Selbst“, „Ich“, „individuelle Persönlichkeit“) beizutragen, und nicht dazu beizutragen, einander entgegengesetzten oder die individuelle Existenz zerstörenden Impulsen zu folgen.

Im Dienste dieser generellen Gerichtetheit stehen verschiedene „Orientierungssysteme“, die man etwa einem primären Handlungssystem, einem sekundären usw. zuordnet (Rapaport, 1959). Dominanz des „primären Orientierungssystems“ heißt unmittelbare Bedürfnisbefriedigung, Dominanz des „sekundären“ meint u. U. aufgeschobene, auf weite Sicht „abgesicherte“ Bedürfnisbefriedigung und Daseinsgestaltung. Andere Unterscheidungen dieser Orientierungssysteme beziehen sich auf die raumzeitliche Einordnung bestimmter Handlungsziele (z. B. erst Berufsausbildung, dann beruflicher und wirtschaftlicher Erfolg; siehe Lewin 1943; Mönks 1967), auf die Erfassung der Eigenart der augenblicklichen Situation (z. B. Chancen, Gefahren), die Ausbildung, Fixierung und jeweils zweckmäßige Auswahl möglichst ökonomischer Handlungsformen (Wirkungsmittel, Daseinstechniken, praktische und theoretische Fertigkeiten) und die Beachtung der für die Situation relevanten sozialen und kulturellen Normen.

Von dem Hintergrund dieses in vieler Hinsicht empirisch überprüften theoretischen Modells aus hat das Verfahren bei der psychologischen Untersuchung eines Probanden, dessen „Bewußtseinszustand“ zur Tatzeit auf Störungen hin überprüft werden soll, nichts gemein mit unkontrollierbarer Einfühlung, mit unbeweisbaren Konstruktionen. Es setzt alle verfügbaren Informationen über die Vorgeschichte, das kritische Stadium, den Ablauf und die Katamnese der Tat in Beziehung zu jenem Modell normalen menschlichen Verhaltens, das von verschiedenen wissenschaftsgeschichtlichen Ausgangsorten aus erarbeitet wurde und somit nicht die Privatansicht eines einzelnen darstellt.

Die empirische Basis der Annahme, daß die festgestellte Abweichung einer bestimmten affektiv-emotional stark beeinflussten Erlebnis- und Verhaltensstruktur von dem Modell der „normalen Handlung“ mit diesem emotional-affektiven Zustand zusammenhängt, liefern zahlreiche Untersuchungen, deren Resultat Magda B. Arnold (1960, S. 271) in folgender Weise zusammenfaßt:

„(Exzessive) Emotionen können selbst dann störend werden, wenn sie Handlungen veranlassen, die bei rationaler Betrachtung wünschenswert sind... Wut kann so blind machen, daß sie zu einer Handlung führt, die man später bitter bereut... Widerstreitende Emotionen bringen stets die Gefahr des Exzesses mit sich; und überstarke Emotionen sind gefährlich und schädlich, denn sie schließen das Gewahren jeglicher anderer legitimer Interessen solange aus, wie die Emotion andauert. Darüber hinaus greift die exzessive Reizung des autonomen Nervensystems körperliche Reserven an und kann zu schweren physiologischen Funktionsstörungen führen.“

Eine äußerst breite empirische Grundlage für die Annahme eines deutlichen Zusammenhangs zwischen affektiv-emotional bestimmten Zuständen und starken Abweichungen vom „normalen“ Verhalten bis hin zum völligen „Handlungszerfall“ liefert die von Fröhlich (1965) im Zusammenhang mit Angst- und Furcht-Emotionen referierte psychologische Stress-Forschung. Nachgewiesen ist ein weitgehender „Zusammenbruch der Integration im kognitiven Bereich“. Willentliche Diskriminierungsleistungen und die kognitive Gliederung werden unter emotionalem Stress stark in Mitleidenschaft gezogen. „Es besteht die Tendenz, im Extremfalle in einen ‚anoetischen‘ Zustand zu geraten (Schachtel 1954). Das ‚Apperzeptionsfeld‘ (Wundt) verliert an Gliederung oder wird in starkem Maße eingeengt...“ (Fröhlich 1965, S. 554). In Zuständen der Angst wird, wie Mac Kinnon (1944) zeigen konnte, besonders die Zeitperspektive betroffen; in Katastrophensituationen überwiegt die Gegenwartsorientierung. „Verstärkt sich eine Belastung (Stress), tritt eine bereits vor Jahren gemachte Beobachtung wieder auf: Das resultierende Verhalten wird primitiver (Barker, Dembo, Lewin) (Fröhlich 1965, S. 553).“ Letzteres zeigte auch M. B. Arnold an Experimenten, denen zufolge Emotionen das zielgerichtete Handeln zerstörten. Sie zieht aus solchen Versuchen den Schluß, „daß eine starke Emotion den Organismus auf eine niedrigere Funktionsebene zwingt“ (M. B. Arnold, 1960, S. 269).

Von hier aus gesehen ist das geschilderte psychologische Vorgehen genausoviel und genauso wenig „objektiv“ wie etwa der Vergleich des gleichen Tatgeschehens mit einem psychiatrischen oder neurologischen Syndrom. Die von Witter und anderen vorgenommene Gegenüberstellung von psychiatrischer Beurteilung des Geisteszustandes (gleich „objektiver“ Prüfung) und psychologischer Beurteilung (gleich „subjektiver“) verkennt die tatsächliche Situation völlig.

Weit sinnvoller als eine solche Polemik wäre es zweifellos, die Gemeinsamkeit der Probleme und die Ergänzungsmöglichkeiten der zur Verfügung stehenden Gesichtspunkte und Methoden in den Mittelpunkt zu stellen, wie dies auch Heiss im gleichen Zusammenhang betont (1962, S. 226). Ein Beispiel für die Auswertung des von Lersch und Thomae entwickelten „Handlungs“-modells für die Psychopathologie abnormer Persönlichkeiten gibt Vogel (1966).

2. Die Gewinnung der Ausgangsdaten und die Analyse des Tatgeschehens

a) Prinzipien der Aussagenanalyse

Die Gemeinsamkeit der Probleme könnte dabei im Grunde eine sehr feste Basis für eine Kooperation abgeben. Denn für den psychiatrischen wie für den psychologischen Beurteiler ergeben sich ja fast unüberwindbare Hindernisse bei der Gewinnung der Ausgangsdaten. Selbst jener Gruppe von Psychiatern, welche sich bei der Stellungnahme zu Fragen des § 51 möglichst nur von einem organischen Befund leiten lassen möchten, bleibt ja der Nachweis nicht erspart, daß dieser Befund bereits zur Tatzeit gegeben und wirksam war. Auch sie wird sich also um eine Analyse des Tatgeschehens bemühen müssen.

Der Sachverständige wird aber oft erst Jahre nach der Verübung der Tat zugezogen — insbesondere bei Verhandlungen in zweiter Instanz. Er kann seine Äußerungen meist nur direkt vom Täter beziehen, der inzwischen durch drei bis fünfzehn Verhöre gegangen ist.

Durch eine Reihe von Einflüssen hat auch bei Ersttättern inzwischen die Bereitschaft und Fähigkeit zugenommen, eine Darstellung der Ereignisse zu liefern, die im wesentlichen der Symptomatologie eines epileptischen oder sonstigen Dämmerzustandes entspricht. Undeutsch verweist deshalb mit Recht darauf, daß die Erfahrung und Erkenntnisse der Psychologie der Aussage, insbesondere ihrer Glaubhaftigkeit gerade auch für die Bewertung der Äußerungen von Angeklagten zur Frage ihres eigenen Erlebens und Verhaltens bei der Tat von großer Bedeutung seien.

Auf der anderen Seite ist doch hervorzuheben, daß im Stadium der Untersuchung des „Geisteszustandes“ sehr oft gute motivationale Bedingungen für eine Mitarbeit des Untersuchten geschaffen werden können. Wenn wir auch die von de Boor (1966, S. 28) geäußerten Bedenken hinsichtlich der Ausgangssituation jeder forensisch-psychologischen Untersuchung teilen, so möchten wir doch auf die prinzipielle Aussagebereitschaft der meisten Delinquenten verweisen, welche nach einer oder mehreren psychiatrischen Untersuchungen einer psychologischen unterzogen werden. Vielleicht liegt der unterschiedliche Eindruck, den Psychiater und Psychologen gewinnen, auch daran, daß jener sehr häufig bereits vorbestrafte Täter untersuchen muß, die naturgemäß eine gewisse Routine im Umgang mit Sachverständigen aufweisen. Bei der Art der Fragestellung, die vor allem der Psychologe beantworten kann, ergibt sich dagegen eher eine Kumulierung von Ersttättern, bei denen die Bedingungen des Kontaktes durchaus besser sein können. Bei diesen wie bei mehr routinierten Probanden gestatten es die Methoden der systematischen Ausdrucks- und Verhaltensanalyse (Ewert 1965, Hasemann 1964) zusammen mit den in der Aussagepsychologie bewährten Methoden (siehe den Artikel von Undeutsch in diesem Band), eine kritische Sichtung der Aussagen vorzunehmen und nicht einfach alles zu akzeptieren, was gesagt wird (so auch Heiss 1962, S. 228 f.). So ist es bezeichnend, daß in den Fällen BGH 4 StR 214/59 und 4 StR 250/59 (NJW 1959, 2815), in denen der psychiatrische Sachverständige die Möglichkeit völliger Unzurechnungsfähigkeit nicht auszuschließen vermochte, der in der Revisionsverhandlung zugezogene

psychologische Sachverständige (Undeutsch) auf Grund von Exploration und Analyse der Aussage (Einlassung) volle Zurechnungsfähigkeit nachweisen konnte (Undeutsch 1965, 223).

Unbedingt beizupflichten ist der Forderung von de Boor (a. a. O., S. 25), gerade bei Kapitalverbrechern oder bei psychisch auffälligen Persönlichkeiten bereits bei der Erstuntersuchung einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Darüber hinaus würde es einen erheblichen Fortschritt für die Wahrheitsfindung bedeuten, wenn man sich gerade bei Straftaten von erheblichem Ausmaß dazu entschließen könnte, von den ersten Vernehmungen Tonbandaufnahmen herzustellen und diese Tonbänder bis zum Abschluß des Verfahrens aufzubewahren. Für die psychologische Untersuchung ist die Verwendung einer Tonbandaufnahme eine schwer zu entbehrende Voraussetzung.

Die Tatsache, daß die psychologische Untersuchung meist einer oder mehreren psychiatrischen Untersuchungen folgt, kann ein Nachteil sein. So erlebte der erstgenannte Autor bei zwei Fällen, daß der Angeklagte, durch welche Einflüsse auch immer, in der psychologischen Untersuchung zunächst einmal eine „klassische Amnesie“ für die Geschehnisse während der Tat demonstrierte, obwohl er bei den polizeilichen Vernehmungen, beim Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und z. T. noch beim ersten Psychiater mehr oder weniger gute Details vom Tatgeschehen wiedergegeben hatte. Hier hilft oft nur eine mehrmalige Behandlung des gleichen Gesprächsthemas innerhalb der Exploration von jeweils unterschiedlichen Ausgangsorten aus.

Gegenwärtig ist die Gefahr einer Umdeutung der früheren Geschehnisse vor allem in Richtung auf die „klassischen“ Fälle der Bewußtseinsstörung gegeben, in Richtung auf eine mehr oder minder gut nachempfundene partielle Bewußtseinsstörung, in Richtung auf den erwähnten Erinnerungsausfall und in Richtung auf die Nachwirkungen eines von Vernehmung zu Vernehmung erheblicher dargestellten Alkoholkonsums. Die Symptomatologie der sogenannten „Affekttat“ ist einstweilen bei psychologischen, psychiatrischen und juristischen Laien noch zu unbekannt; dennoch kann es geschehen, daß von einer bestimmten Vernehmung an auf einmal in den Akten stereotype Einlassungen des Beschuldigten wiederkehren wie etwa: „Ich war eben so erregt“ oder „ich hatte auf den so eine Wut“.

Die Hinzuziehung des Sachverständigen schon zu den ersten Vernehmungen würde sicher manche für die Erhellung des inneren Tatbestandes wie des Bewußtseinszustandes gefährliche Frage vermeiden und andererseits in vorsichtiger Form für die Klärung des Sachverhaltes relevante Fragen erbringen helfen.

In diesem Zusammenhang ist wenigstens kurz auch auf die Frage der Formulierung der Vernehmungsprotokolle einzugehen. Gerade für die Beurteilung des „Bewußtseinszustandes“ bei der Tat, darüber hinaus aber für die bei Kapitalverbrechen oft so schwer zu klärende Frage der Vorsatzbildung kann jede noch so vorsichtige Formulierungshilfe (im Stadium der Anfertigung des Protokolls) den Tatbestand ganz entscheidend verändern.

Der psychologische Sachverständige, der nach einigen Stunden Explorationstätigkeit bei dem Probanden in dessen Sprechstil und Vokabular einigermaßen eingedrungen ist, wird begreiflicherweise stutzig, wenn er von einem

sprachlich äußerst unbeholfenen und gerade hinsichtlich des Vokabulars für Psychisches sehr dürftig entwickelten Probanden in den Vernehmungsakten das Geständnis liest: „Darauf entschloß ich mich, den X. zu töten“ oder: „Darauf überlegte ich mir, daß es wohl besser sei, die Y. aus dem Wege zu räumen.“

Die vielberufene „Rechtsunsicherheit“, welche der Berücksichtigung psychologischer Gesichtspunkte bei der Vorbereitung einer richterlichen Beurteilung der Schuldfähigkeit zugeschrieben wird, kann als relativ geringfügig angesehen werden gegenüber jenen Unsicherheitsfaktoren, die durch bestimmte, heute noch als unproblematisch angesehene Vernehmungsmethoden begünstigt werden.

Aus den bisherigen Ausführungen dieses Abschnittes geht schon hervor, daß wir die kritische Analyse aller im Laufe des anstehenden Verfahrens gewonnenen sprachlichen Äußerungen des Probanden als die wichtigste Quelle für die psychologische Analyse des Handlungsablaufs ansehen. Naturgemäß kommt innerhalb dieser Quellen der vom untersuchenden Psychologen durchgeführten Exploration eine wesentliche Bedeutung zu, da hier ja die Gesprächsführung unter dem Gesichtspunkt der biographischen Analyse und den Gesichtspunkten der im folgenden darzustellenden Handlungsanalysen steht. Es sei jedoch hervorgehoben, daß wir nicht selten bei der Durchsicht der verschiedenen Vernehmungsprotokolle uns entschlossen, das Protokoll der Erstvernehmung oder jenes der ersten richterlichen Vernehmung als wichtigste Quelle zu bezeichnen, und zwar gerade dann, wenn inzwischen offenkundige Einstellungen zur bewußten oder unbewußten Umfärbung der Geschehnisse entstanden.

Selbstverständlich wird auch bei diesem Vorgehen der Hauptverhandlung der ihr zukommende Ort eingeräumt. In der Hauptverhandlung kann insbesondere häufig das Bild des Tatgeschehens durch Aussagen von Zeugen ergänzt werden. Über die in den Akten befindlichen Angaben dieser Personen hinaus kann der Sachverständige u. U. durch Fragen an Zeugen bestimmte, bisher nicht genügend geklärte Aspekte des Geschehens erhellen.

b) Die psychologische Untersuchung des Probanden

Die Untersuchung des Probanden ist aus mehrfachen Gründen geboten: einmal um eine weitere Basis für die Beurteilung der Schilderungen des Tatgeschehens durch den Probanden zu gewinnen, zum anderen um die „konstellativen“ Faktoren, die beim Tatgeschehen, von der psychischen Struktur aus gesehen, mitwirken, erfassen zu können.

Sehr problematisch erscheinen allerdings die von W. Arnold (1965) vorgeschlagenen — und wohl noch nie praktizierten — Experimente über „Bewußtseinsenge“ und „Bewußtseinsumfang“. Von ihnen aus auf die Verfassung des Täters zur Tatzeit zu schließen, würde wenig methodenkritisches Bewußtsein verraten.

Nicht zuletzt gibt das eingehend zu diskutierende Kriterium der „Persönlichkeitsfremdheit“ der Tat Anlaß genug, durch Ermittlung der im Untersuchungszeitraum bestimmenden relativ konstanten Verhaltenszüge gewisse

Anhaltspunkte für eine Beurteilung der Persönlichkeit des Täters zur Tatzeit mitzugewinnen. Zu diesen Informationen wird man jedoch bei dem Kriterium der „Persönlichkeitsfremdheit“ anamnestische Daten mit heranziehen.

Die Prinzipien der psychologischen Untersuchung und Begutachtung der Täterpersönlichkeit werden an anderer Stelle (vgl. Thomae in diesem Band) diskutiert, so daß hier nicht auf sie eingegangen werden muß.

Bei der Methodenauswahl wird man sich häufig durch die Untersuchungs-umstände bestimmen lassen. Soweit die Untersuchung nicht im Untersuchungsgefängnis durchgeführt werden muß, sollte man zweifellos Verfahren einschließen, welche das Verhalten in Belastungssituationen und Überforderungssituationen zu erfassen gestatten.

Das Begriffsinventar bei der Erstellung des Befundes sollte typologische und neurosenpsychologische Klassifizierungsvorschläge möglichst vermeiden und die wichtigsten formalen und inhaltlichen Aspekte der Täterpersönlichkeit berücksichtigen. Eine gute Orientierung in dieser Hinsicht bieten hier u. a. die Beiträge von Boesch und Heiss in Band VI dieses Handbuchs (vgl. auch dieser Band, S. 743 ff.).

3. Kriterien der Beurteilung

a) Die affektive Ausgangssituation

Undeutsch hat (1957, 1965) zum ersten Mal eine Reihe von Kriterien definiert, von denen ein seelischer „Ausnahmestandard“ beim normalen Menschen unter dem Gesichtspunkt seiner Auswirkungen auf eine „tiefgreifende“ und „intensive“ Bewußtseinsstörung beurteilt werden kann. Dabei wird der in unserem Zusammenhang interessierende Ausnahmestandard ausdrücklich von den relativ häufigen abgehoben, wo man einmal „den Kopf verliert“ (1965, S. 224). Nicht der alltägliche „Affekt“ ist gemeint, sondern Zustände, die meist durch eine „Mehrheit gleichsinnig wirkender und einander steigender Erlebnisreize“ gekennzeichnet sind. „Oft genug geht dem eine lange Vorgeschichte voraus, während welcher sich beim Täter immer mehr Konfliktstoff angesammelt hat, so daß das auslösende Erlebnis, für sich genommen, vielleicht gar nicht einmal besonders schwer, sondern nur der ‚Tropfen‘ zu sein braucht, der das Faß zum Überlaufen bringt, oder der ‚Funken‘, der ins Pulverfaß fällt“ (Undeutsch 1965, S. 224).

„Konstellative“ Faktoren wie Alkoholgenuß oder Übermüdung können hinzutreten; Heiss verweist in ähnlichem Zusammenhang auf die noch nicht genügend gewürdigte Bedeutung von Stimulantien und Tranquillizern für den Bewußtseinszustand (1962, S. 232). Die „konstellativen“ Faktoren können nach Undeutsch aber auch in einer schwerer objektivierbaren Persönlichkeitsstruktur gegeben sein, die durch Empfindlichkeit des Selbstgefühls, Hemmung der normalen Affektabfuhr und mangelnde Durchsetzungsfähigkeit gekennzeichnet ist.

Zweifellos besteht bei den Gerichten eine gewisse Tendenz, den Psychologen in erster Linie bei solchen Verfahren zu Fragen des § 51 als Gutachter heranzuziehen, wenn eine relativ lange Vorgeschichte zu einer besonders

auffälligen und komplizierten affektiven Ausgangslage führte. Daraus wird vielleicht die unterschiedliche Einstellung des forensischen Psychiaters, der weit mehr an schwerste Affekte herkömmlichen Charakters (wie etwa Messerstecherei bei Raufhandel) denkt, einerseits (vgl. etwa die von de Boor zitierte Äußerung Panses, S. 146), und die des forensischen Psychologen andererseits, zur forensischen Bedeutung des Affekts deutlich. Daß diese Einstellung jedoch durchaus zu entgegengesetzten Einschätzungen der „Tiefe“ der affektiven Störung führen kann, wie man sie von dieser generellen Tendenz aus erwarten müßte, sei an dem Verhalten des Arbeiters G. F. gezeigt.

G. F. schlug nach offensichtlich einige Jahre andauernden Streitigkeiten mit seiner Ehefrau im Alter von 30 Jahren eines Tages nach einer erneuten heftigen Auseinandersetzung mit dem Beil auf jene ein. Die Frau konnte schwer verletzt fliehen, wobei er keinen Versuch machte, sie einzuholen. Er machte auch keinerlei Anstalten, die Tatwaffe und die Tatspuren zu beseitigen und machte beim Eintreffen der Polizei, das er, ohne irgendetwas zu tun, abwartete, einen „apathischen“ Eindruck.

Ausgangspunkt der Streitigkeiten waren stets finanzielle Schwierigkeiten. Nach Ansicht des Ehemannes waren diese durch das unwirtschaftliche Verhalten seiner Frau, nach Ansicht der Ehefrau durch das häufige Bummelleben von F. bedingt. Tatsächlich verschwand F. einige Male von seinem Arbeitsort und sah sich die weitere Umgebung an, ohne sich um die Frau zu kümmern. Als die Ehefrau, die offensichtlich häufig nicht das Wirtschaftsgeld bekam, den größten Teil seines Lohnes gerichtlich festlegen ließ, steigerten sich die Streitigkeiten, die schließlich zu dem tätlichen Angriff auf die Ehefrau führten.

Einer der psychiatrischen Vorgutachter erkannte F. schon für die Tage vor der Tat einen psychischen Ausnahmezustand zu. „Die seelische Ausgangslage zur Tat des weder sonderlich differenzierten noch versierten F. ist ein anhaltender affektiver Spannungszustand, dem der sowieso zu Verstimmungen neigende (die bei ihm nach Art, Maß und Ablauf bereits im ‚seelischen Überschuß‘ auftraten, d. h. als ‚abnorm‘ zu werten sind) anheimfiel, ohne sich ihm aus eigener geistig-seelischer Kraft entwinden zu können.“ Die Intensität dieses affektiven Spannungszustandes wurde so hoch eingeschätzt, daß vom beurteilenden Psychiater eine sehr weitgehende „Trübung“ und „Einengung“ des Bewußtseins angenommen wurde, die nur noch die „elementare Explosion der anhaltend-unerträglichen Spannung“ in „dumpfungsgestalteter Weise“ zuließ. Auf Grund dieser psychogenen Bewußtseinengung wurde das Vorliegen der Einsichtsfähigkeit als erheblich gemindert angesehen. Ein zweiter psychiatrischer Gutachter sah sie zur Tatzeit als überhaupt nicht gegeben an und empfahl die Anwendung von § 51 Abs. 1.

Der begutachtende Psychologe konnte zwar ebenfalls Züge einer affektiven Erregung zur Tatzeit entdecken. Er sah sie aber stärker zusammen mit den sehr intensiven „Egoismen“, die im Verhalten von F. auftraten. „So *affektarm* er auch in vieler Hinsicht wirkt, so unverkennbar ist auf der anderen Seite doch die Heftigkeit, mit der er bestimmte egoistische Wünsche durchsetzt... In vieler Hinsicht ist er in einer geradezu kindlich-naiven Weise in seinen Ansprüchen und Wünschen befangen. Dadurch ist es ihm weder möglich, seinem eigenen Verhalten irgendwann einmal kritisch gegenüberzustehen noch auch auf die Belange anderer Rücksicht zu nehmen. In Zuständen einer besonderen Aktivierung seiner Egoismen können sich bei ihm daher Primitivreaktionen durchsetzen, die weder durch verstandesmäßige Überlegungen noch durch gemüthafte Regungen oder ethische Normen gehemmt oder kontrolliert werden.“

Es wird in diesem Zusammenhang — gerade auch angesichts der völligen Unberührtheit, die F. nach der Tat und auch während der Untersuchung hinsichtlich des Schicksals seines Opfers zeigte — die Frage diskutiert, ob bei ihm nicht „Gemütsarmut“ vorliege. Diese Annahme wird jedoch zugunsten der einer chronischen Konflikttendenz aufgegeben.

Die „affektive Situation“ wird in der abschließenden Diskussion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur indirekt erschlossen und deutlich weniger intensiv eingeschätzt als seitens des Psychiaters. „Gegen das Vorliegen einer starken Bewußtseinsstörung zur Tatzeit sprechen einmal die Angaben des Beschuldigten zur Tatzeit bei der ersten polizeilichen und richterlichen Vernehmung, die detaillierte Angaben über Vorsatzbildung und Tatdurchführung enthalten. Außerdem scheint das Beil, mit dem die Tat ausgeführt wurde, vorher bereitgestellt worden zu sein. Auf der anderen Seite aber zeigen die gleichen Äußerungen von Herrn F., daß er zur Tatzeit unter dem Eindruck einer affektiven Erregung gestanden haben muß, die ihn merkwürdig gleichgültig gegen jeden Gedanken an die Sicherung der eigenen Person werden ließ...“

Die Möglichkeit einer psychogenen Bewußtseinsstörung, welche die „Einsichtsfähigkeit“ gemindert habe, wurde daher hier primär von dem Kriterium des Abbaus der Sicherheitstendenzen und des Durchbruchs primitiver Egoismen diskutiert. Sie wurde weit weniger bestimmt — und schon gar nicht in Richtung auf das Zutreffen von § 51 Abs. 1 — vorgetragen.

Wenn de Boor, Panse und andere eine Tendenz zur Überschätzung, ja vielleicht sogar dramatische Überbewertung „alltäglicher“ Affekte durch den Psychologen befürchten, so könnte man für dieses — in den Jahren 1960/61 durchgeführte — Verfahren von einem „Rollentausch“ sprechen. Die kritische Analyse der verschiedenen Aussagen des Beschuldigten durch den Psychologen setzt die affektive Erregung zu der für diese Persönlichkeit offensichtlich spezifischen egozentrischen Einstellung in Beziehung und läßt sie auf diese Weise als nicht einmalig und herausgehoben aus den übrigen Reaktionsweisen von F. erscheinen.

Soweit eine „affektive Spannung“ durch eine lange Vorgeschichte anamnestisch gut belegt ist, ergeben sich meist keine allzu großen Schwierigkeiten, sie nachzuweisen und einigermaßen adäquat einzuschätzen. Daneben dürfen jedoch jene affektiven Zustände nicht vergessen werden, deren Vorgeschichte weniger gut ersichtlich ist, die vielmehr in der Situation erst „aufgeladen“ werden.

Der durch die Boulevardpresse zum „Millionärssohn“ avancierte 24jährige K. Sch., der nachts drei Meter von einer viel befahrenen Bundesstraße entfernt im Wagen eine frühere Geliebte, die von ihm ein Kind erwartete, erdrosselte, schien zunächst einmal nur rationale Gründe für sein Tun zu haben: Der Standesunterschied, die drohende Ungnade der Eltern, die Bekanntschaft anderer Frauen. Da der der Tat Überführte der Meinung war, jetzt sei doch alles aus, es gebe nur noch ein „lebenslänglich“, wurden die Ergebnisse der ersten Vernehmung in diesem Verfahren von allen Instanzen und Institutionen als ohne weiteres verwertbares Material für die Darstellung des Tatablaufs und seiner unmittelbaren Vorgeschichte akzeptiert. Dabei ergab sich, daß die Geliebte bei einem Treffen in Süddeutschland von ihm forderte, in seine westdeutsche Heimat mitgenommen zu werden.

Er gibt nach, obwohl es ihm „vernünftiger“ erscheint, sie bliebe zu Hause. Mit zunehmender Annäherung wächst seine innere Panik. Physiologische konstellative Faktoren treten hinzu: Hunger durch Ausfall von drei Mahlzeiten, Übermüdung

durch stundenlanges Autofahren auf überfüllter Autobahn, ein Schockerlebnis durch einen gerade noch vermiedenen Unfall. Die in dem Verfahren hinzugezogenen vier medizinischen und zwei psychologischen Sachverständigen waren sich — bis auf einen der Psychiater — einig in der Feststellung, daß sich während dieser Fahrt eine durch die physische Konstellation gestützte emotionale Erregung allmählich zu einem Angstaffekt auflud, welcher für das Verhalten von Sch. entscheidend wurde. Unter zwei medizinischen (ein Psychiater, ein Gerichtsmediziner) und den psychologischen Sachverständigen bestand darüber hinaus Übereinstimmung darüber, daß von einem nur einigermaßen abgrenzbaren Zeitpunkt an durch diese „mehrdimensional“ bedingte affektive Erregung eine erhebliche Bewußtseinsstörung eingetreten sei, die sich vor allem in Richtung auf eine „Abblendung“ gegenüber normaler Orientierung, aber auch jeder Planung und „Absicherung“ auswirkte. Der gerichtsmedizinische Sachverständige kennzeichnete die Tat von diesem Zeitpunkt an als ein „gleichsam mit kausaler Gesetzmäßigkeit ablaufendes Geschehen“, erklärte aber Sch. als „voll verantwortlich“, da ein gesunder Mensch auch in dieser Situation die Gabe der Willensfreiheit habe. Ein Psychiater und die psychologischen Sachverständigen wandten die weiteren hier zu diskutierenden Kriterien an und kamen zu der Schlußfolgerung, daß § 51 Abs. 2 wohl nicht völlig auszuschließen sei.

Das Beispiel zeigt zunächst, daß auch bei unterschiedlicher Gesamtbeurteilung im Sinne des § 51 die Ausgangsdaten von Psychiatern und Psychologen in durchaus gleicher und ähnlicher Weise erfaßt werden können.

Eine nur sekundär durch eine längere Vorgeschichte, primär durch eine spezifische situative Konstellation „aufgeladene“ affektive Erregung wurde — vor Ernennung des psychologischen Sachverständigen — auch in einem Verfahren gegen sechs Fürsorgezöglinge angenommen, welche während einer über zwei Abende ausgedehnten Strafkolonie einen Mitzögling so mißhandelten, daß dieser „unter ihren Händen“ starb. Da in diesem Falle nicht nur die Aussagen der einzelnen Angeklagten über ihr eigenes Verhalten, sondern auch die von anderen unbeteiligten Beobachtern (Zöglinge, die sich nicht an der Aktion beteiligten) vorlagen, konnte ein in mancher Hinsicht differenziertes Bild von dem „Affektverlauf“ bei den einzelnen Tätern gewonnen werden.

Dabei ergab sich, daß bei fast allen von einer stärkeren affektiven Erregung keine Rede sein konnte. Die Annahme einer solchen Erregung wurde durch den Vorgutachter (Jugendpsychiater) durch den Hinweis auf die ständigen „Frustrationen“ gestützt, welche die Jugendlichen dank ihrer ungünstigen Entwicklungsbedingungen in den Elternhäusern erfahren hätten. Diese „Frustrationen“ hätten — dem bekannten Gesetz zufolge — zu Aggressionen geführt, die sich an dem Opfer stellvertretend entladen hätten.

Die Analyse des Verhaltens ergab, daß dies dem „Normalfall“ des Verhaltens Jugendlicher in einer Gruppe in vieler Hinsicht entsprach, wenn auch von einem bestimmten Zeitpunkt an der Konformismus, der zur Beteiligung an der Strafkolonie trieb, zum gleichsam „automatisierten“ Prozeß wurde. Insbesondere bei dem Haupttäter war die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sowohl die mangelnde Gegenwehr des Opfers wie die anfeuernden Rufe der anderen und die bedrohte Vormachtstellung in der Gruppe zu einem „Motivbündel“ wurden, aus welchem immer neue Impulse in Richtung auf eine zeitweise Affektkumulation ausgingen.

Da dieser Fall zum Abschluß der Diskussion der einzelnen Kriterien ausführlich dargestellt wird, kann die spezifische Problematik solcher weniger

langfristig vorbereiteten affektiven Zustände nochmals eingehend erörtert werden. Für den jetzigen Zusammenhang genügt der Hinweis, daß die Erfahrungen in der Handlungs- und Ausdruckspsychologie, welche dem Psychologen zur Verfügung stehen, eine Möglichkeit geben, „Tiefe“ und „Intensität“ jener affektiv-emotionalen Zustände abzuschätzen, wie sie als Ausgangspunkte bei erheblich das Bewußtsein verändernden Prozessen angesehen werden.

b) Die „Konstanz“ bzw. „Inkonstanz“ des Verhaltensstils

Häufig — so auch in der später wiedergegebenen „Modell“begutachtung — wird die „Persönlichkeitsfremdheit der Tat“ als das erste Kriterium für die Beantwortung der Frage genannt, wann „eine Tat als nicht zurechenbarer Ausdruck der Primitivschichten der Persönlichkeit“ zu gelten habe (Undeutsch 1957, 1965; Thomae 1961).

Witter (1962) und Haddenbrock (1966) haben die Stichhaltigkeit einer Argumentation, die von diesem Kriterium ausgeht, in Zweifel gezogen, u. a., weil der Begriff zu global sei. Dagegen scheint anderen Vertretern der Psychiatrie der Begriff völlig geläufig zu sein. So definieren Bochnik, Legewie, Otto u. Wüster (1965, S. 20): „Persönlichkeitsfremd nennen wir eine Tat, wenn sie einen offenkundigen Stilbruch mit dem bisherigen Sozialverhalten darstellt und wenn sie zur Primärpersönlichkeit nicht paßt.“ In einer wohl nur von der Situation der Polemik her verständlichen Äußerung scheinen Autoren wie Witter (1960, S. 26) jedoch davon auszugehen, daß man erst ein Bild des Täters hat, das dann durch die zu ahndende Tat revidiert werde. Für sehr bedenklich möchten wir in diesem Zusammenhang den Begriff der „Primärpersönlichkeit“ ansehen. Definierte man diesen Begriff ausschließlich von den Informationen, die über ein früher unauffälliges Verhalten berichten, so gäbe man jenen recht, die meinen, vom Begriff der „Persönlichkeitsfremdheit“ einer Tat aus ließen sich im Grunde alle Ersttäter exkulpieren.

Solchen Einwänden ist jedoch zu entgegen, daß das Prinzip der „Persönlichkeitsfremdheit“ der Tat ja nur im Zusammenhang mit den übrigen Kriterien angewandt werden kann. Insbesondere dann erscheint es genügend determiniert, wenn es sich auf eine Tat im „hochgradigen Affekt“ bezieht — und nicht auf eine von langer Hand vorbereitete Tat. Vor allem aber ist der Begriff der „Persönlichkeitsfremdheit“ nicht im Sinne des Übergangs von einem moralisch und juristisch einwandfreien zu einem strafbaren Verhalten zu verstehen, sondern im Sinne eines abrupten Wechsels des Verhaltensstiles in den entscheidenden Stadien des Tatgeschehens (z. B. von der Dominanz mehr adaptiver oder evasiver „Daseinstechniken“ zu jener stärker aggressiver).

Insofern möchten wir vorschlagen, um Wirkungen eines „halo“-Effekts eines „Persönlichkeitsbildes“ oder um Problemen der Moralphilosophie zu entgehen, von einem Kriterium der „Konstanz“ oder „Inkonstanz des Verhaltensstils“ zu sprechen. „Verhaltensstil“ ist dabei die Einheit einer bestimmten „Thematik“ und Technik des Verhaltens (Thomae 1955, 1967).

Obwohl die von uns herangezogenen theoretischen Ansätze zur Erarbeitung eines Modells der „normalen“ menschlichen Handlung nicht von einem Primat

hereditärer Komponenten ausgehen, ja diesen u. U. sogar in Abrede stellen, ist doch aus vielen Befunden zu entnehmen, daß Konstanz des Verhaltensstils die Regel bildet und daß Änderungen stets kontinuierlich, nicht abrupt vor sich gehen (vgl. Thomae 1960). Werden Änderungen beobachtet, so sind sie stets situationsadäquat.

Von hier aus gesehen bedeutet die Feststellung mehr oder weniger irrational und abrupt eintretender Änderungen im dominant werdenden Verhaltensstil, daß das diesem Verhalten zugrunde liegende Gesamterleben durch die Qualität der „Störung“ gekennzeichnet ist. Experimentelle Belege für diese Zusammenhänge wurden etwa durch die Untersuchungen von Helm (1954) über affektive Spannungen im Denkhandeln erbracht. Des weiteren dürfen solche Belege in den von M. B. Arnold (1960) gebrachten Nachweisen für die Zusammenhänge zwischen experimentell hervorgerufener exzessiv emotionaler Erregung und Störung bzw. Desorganisation des Verhaltensablaufs gesehen werden.

Die besondere Problematik einer Aussage über „Persönlichkeitsfremdheit“ einer Tat — oder besser des radikalen Wechsels des Verhaltensstils — kann zunächst an dem Kommentar von de Boor zu dem von Mezger und Undeutsch begutachteten Fall H. L., der zur Basis der BGH-Entscheidung vom 10. 10. 57 BGHSt 1958, 11, 20 wurde, diskutiert werden.

H. L., nach Mezger „ein warmherziger, gutartiger, ausgesprochen weicher, nachgiebiger und friedliebender, ordentlicher, gewissenhafter und arbeitsamer Mensch“, tötete seine Ehefrau nach langen Zwistigkeiten und seelischen Mißhandlungen durch diese sowie durch die Schwiegermutter nach reichlichem Alkoholgenuß mit dem Messer. De Boor, der das Kriterium der „Persönlichkeitsfremdheit“ unter der Bezeichnung der „forensischen Vorgestalt“ einführt, bemerkt zu diesen und offensichtlich ähnlichen Argumentationen der weiteren psychologischen Gutachter und übrigen Prozeßbeteiligten:

„Die häufigen Schimpfszenen, Mißhandlungen und das Schlagen der Ehefrau sprechen für eine habituelle Bereitschaft zu aggressiven Handlungen. Die beiden Selbstmordversuche sind ebenfalls ein Indiz für aggressive, wenn auch zunächst gegen die eigene Person gerichtete Triebansprüche...“ (De Boor, 1966, S. 190).

Dazu ist zunächst „quellenkritisch“ zu bemerken, daß die Angaben über Mißhandlungen und „Schlagen“ (der Ehefrau durch M. L.) ausschließlich von der Mutter der getöteten Ehefrau stammen, ein Tatbestand, den de Boor zwar bei der Darbietung der Ausgangsdaten genau verzeichnet (vgl. S. 166 ff.), bei der kritischen Beurteilung (S. 190) jedoch völlig außer acht läßt. Vor allem aber ergibt sich hier die Problematik der Zuordnung von Verhaltensweisen zu einem derart allgemeinen Begriff wie jenem der „Aggression“. Zunächst mag es schon problematisch erscheinen, die von uns aufgeworfene „Konstanz“-frage durch eine Gleichsetzung von „Schimpfszenen“ mit einem Totschlagsdelikt zu beantworten. Bei aller — auch durch die psychologische Theorie begünstigten — Tendenz zur Abstraktion von Details sollte man doch den Unterschied zwischen „Schimpfen“ und „Schlagen“ bei einem Ehezwist einerseits, und dem Griff nach dem Messer als einer Mordwaffe andererseits, nicht übersehen. Insbesondere aber erscheint die implizit geäußerte Kritik an der Anwendung des Prinzips der „Persönlichkeitsfremdheit“ (es spielte in dem genannten Fall durchaus eine geringe Rolle, da der Täter durch sein

Verhalten nach der Tat — freimütiges Sichäußern zu allen, auch den intimen Details des Tathergangs und der Vorgeschichte — sein Tun als für ein Ausnahmegeschehen charakteristisch erscheinen ließ) bei dem genannten Fall deswegen problematisch, weil gelegentlich (vielleicht sogar als „Schutzbehauptung“) geäußerte Suizidabsichten des Täters lange vor der Tat als Hinweise auf die Konstanz einer zunächst gegen sich selbst, später gegen andere gerichteten Aggression interpretiert werden.

Das allgemeine Problem, das sich hier stellt, bezieht sich auf die Definition der Verhaltensvariante, deren Konstanz oder Inkonstanz postuliert bzw. nachgewiesen wird. Zweifellos wird in der theoretischen Forschung — etwa zum Problem der Aggression — eher eine Tendenz zur Abstraktion begünstigt. Bei der Anwendung auf den Einzelfall erscheint dagegen die Gleichsetzung von „Suizidabsicht“ und „Mordlust“ kaum haltbar, sofern zwischen beiden überhaupt ein innerer Zusammenhang gesehen werden kann.

Eine Serie von Informationen über den „typischen“ Verhaltensstil des Täters lag bei dem 23jährigen Steinsetzer St. vor, der nach einer Reihe von enttäuschenden, dann wieder hoffnungsvollen, schließlich endgültig enttäuschenden Erfahrungen mit seiner attraktiven Braut am Morgen nach der endgültigen Absage beim Frühstück das Brotmesser ergriff, es einsteckte und nach langem Schwanken, ob er sein Vorhaben ausführen sollte, es bei einer Umarmung der Braut in den Leib stieß. Glücklicherweise konnte das Mädchen gerettet werden. Nach Feststellung der zuständigen Behörden stammte St. aus einer „asozialen“ Familie. Mehrere seiner Geschwister besuchten die Hilfsschule. Er selbst wurde (bei einem IQ von 84 im Alter von 24 Jahren) aus der 6. Klasse der Volksschule entlassen und erreichte es, eine Lehre als Steinsetzer abzuschließen. Vom Arbeitgeber und von der Berufsschule wurde sein großer Arbeitseifer und sein starkes Bemühen um reibungslose Einfügung in die Umwelt hervorgehoben. Wenn er aus Witterungsgründen als Steinsetzer arbeitslos wurde, nahm er sogleich eine andere Arbeit an.

Außerhalb seiner Arbeit und der Schule war er stets sehr schüchtern. Niemand konnte von einem Verhalten berichten, bei dem St. einmal fordernd, bestimmt oder gar aggressiv aufgetreten wäre. Insbesondere den Mädchen gegenüber war er sehr scheu. Die von ihm später schwer verletzte Braut, Frl. Anita S., war das erste Mädchen, vor dem er nach einiger Zeit seine Scheu verlor und an das er sich emotional in jeder nur erdenklichen Weise klammerte.

Die Verlobung wurde etwa zwei Jahre nach der Bekanntschaft geschlossen. Schon diese Zeit war keine reine Freude gewesen, da sich Anita S. inzwischen in einen anderen jungen Mann verliebte und St. nur nicht zurückstoßen wollte. Er ertrug über zwei Jahre hindurch still und immer wieder verzeihend eine ganze Reihe von Demütigungen. Er bezeichnete sie bei einer Razzia (auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) als seine Freundin, obwohl sie an diesem Tage mit dem „Konkurrenten“ ausgegangen war, und er erklärte, er übernehme die Verantwortung für sie. Wenn es eine Verstimmung gab, wartete er immer — z. T. Wochen hindurch —, bis er ein Zeichen erhielt, daß er sich wieder mit Anita S. in Verbindung setzen durfte. Er selbst ergriff dabei nie die Initiative. Eine für Ostern 1961 geplante und verabredete Verlobung wurde, als das Mädchen von dem anderen Verehrer einen Brief erhielt, auf unbestimmte Zeit verschoben. Er nahm es hin, versuchte seine Enttäuschung vor anderen zu verbergen. Als Anita S. ihm einige Wochen später mitteilte, der Konkurrent habe sie verlassen, war er sofort wieder bereit, für sie da zu sein. Er willigte in den von Anita S.

gemachten Vorschlag ein, sich jetzt zu verloben, und glaubte nun endlich ihrer Neigung sicher zu sein. Doch schon wenige Wochen später rief der Konkurrent wieder bei Anita an, sie ging mit ihm aus, stritt in keiner Weise intime Beziehungen zu ihm ab. Als St. sie schließlich einmal darauf anredete, daß sie doch mit ihm verlobt sei und deshalb mit ihm tanzen gehen solle, warf sie ihm den Verlobungsring vor die Füße. Er brach daraufhin gesundheitlich zusammen, wurde krank geschrieben. Anita S. besuchte ihn und fragte, ob sie es nicht doch nochmals versuchen sollten. Er willigte sofort ein, und es wurde nochmals Verlobung gefeiert. Eine Woche später erklärte sie ihm, sie gehöre doch zu dem anderen. Der Verlobungsring wurde ihm wieder zurückgegeben. Kurze Zeit darauf erhielt St. erneut ein Zeichen, daß seine Annäherung erwünscht sei. Er besuchte Anita S. sofort und wurde einen Abend lang freundlich behandelt. Doch beim nächsten Zeitpunkt, an dem man sich treffen wollte, wartete er über eine Stunde vergeblich. Als sie kam, erklärte sie ihm, keine Zeit zu haben. Tatsächlich verlor sie jetzt sichtlich das Interesse an ihm. Er versuchte nun brieflich und durch einen Besuch bei der Mutter, Anita umzustimmen. Einmal versuchte er, sich das Leben durch Schlaftabletten zu nehmen. Am nächsten Morgen war die Verzweiflung auf dem Höhepunkt. Als er beim Frühstück das Brotmesser in der Hand hielt, kam ihm der Gedanke, dem Mädchen etwas anzutun. Der Gedanke „Messer-Anita“ ließ ihn nicht mehr los. Er ging lange an einem Fluß auf und ab und suchte schließlich Anita in deren elterlicher Wohnung auf. Unter dem Vorwand, sich zu verabschieden, bat er, mit ihr allein sein zu können. Als sie auf seine Bitte hin den Arm um ihn legte, stieß er ihr das Messer in den Leib. Nach der Tat stellte er sich selbst bei der Polizei.

Der psychiatrische Sachverständige beurteilte das Tatgeschehen als eine „mehr zwangsweise ablaufende Reaktion“, die etwas „unvermeidbar Schicksalhaftes“ an sich hatte. „Beim Beschuldigten selbst stand zur Zeit der Tat dieses zwangsläufig Schicksalhafte seines Handelns derart im Vordergrund seines wachen Bewußtseins, daß dem gegenüber Gedanken an das Unerlaubte seiner Tat und deren Folgen zurücktreten mußten.“ Da jedoch keine „Bewußtseinsstörung“ und „seelische Störung“ von Krankheitswert nachweisbar waren, wurde die Anwendung von § 51 StGB nicht empfohlen.

Unter psychologischen Gesichtspunkten war jedoch die im psychiatrischen Gutachten als „zwangsweise ablaufende Reaktion“ zunächst als deutliche Zäsur in einem Verhaltenssystem zu kennzeichnen, das vorher nur durch Anpassung, Nachgiebigkeit und Tendenz zur Selbstbestrafung gekennzeichnet war. Außerdem ergab sich das „unvermeidlich Schicksalhafte“ auch durch die Tatsache der radikalen Abblendung dieser Reaktionsfolge gegenüber allen anderen Aspekten seiner eigenen Lebenssituation und seinen immer wieder bewiesenen Entschluß, sich aus dem asozialen Milieu, aus dem er kam, herauszuarbeiten.

Die Steigerung der affektiven Notsituation ist wohl schon aus dem hier wiedergegebenen spärlichen Informationsmaterial abzulesen. Sie ergibt sich aus dem ganzen einfachen und auf Anpassung und im Grunde auf Anlehnung an die Umwelt angelegten Persönlichkeitsgefüge und der ständig von neuem erlittenen extremen Enttäuschung.

Der Sache nach stimmten der psychiatrische und der psychologische Sachverständige vor allem dahingehend überein, daß die Tat von St. als affektive Reaktion, verbunden mit erheblicher Einengung des Bewußtseins, zu werten sei, obwohl vom ersten Auftauchen des Gedankens an die Gewalttat über das ständige Zaudern bis zur Ausführung einige Stunden verstrichen.

Die Anwendung des Kriteriums des Krankheitswertes auf den zur Tatzeit gegebenen Bewußtseinszustand stellte im Grunde einen Vorgriff auf z. Z. noch nicht geltendes Recht dar.

Gerade der vorliegende Fall sollte die methodische Problematik der Ermittlung der „Primär“-persönlichkeit besonders beleuchten. Dadurch, daß die Tatfolgen völlig beseitigt waren und auch zwischen der Verletzten und dem Täter eine Art von Einvernehmen geschaffen worden war, bestand eine Atmosphäre, welche die Bezeugung „günstiger“ (d. h. eher „duldender“ als „fordernder“ und aggressiver“) Verhaltensweisen begünstigte. Insofern war es relativ leicht, den durch projektive und explorative Verfahren gewonnenen Befund einer im Grunde weichen, anschuß- und bindungsbedürftigen sowie unsicheren und auf Halt angewiesenen Persönlichkeit zu vermitteln.

In anderen Fällen kann eine erhöhte Reizbarkeit und eine stärker dysthyme Tendenz häufig zu Konflikten mit der Umgebung geführt haben. Die hier in gleicher Weise feststellbare innere Hilflosigkeit und die „asthenische“ Natur der Affekte kann dann weit schwerer „forensisch“ zum Tragen kommen als in den vorerwähnten Fällen. Dennoch bleibt auch dem Sachverständigen hier nichts, als unbeirrbar seine Feststellungen zu vertreten (vgl. den Fall P., begutachtet u. a. durch Undeutsch und Thomae, beschrieben bei Thomae 1960, S. 210 ff.).

Die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen äußerlich ähnlichen Verhaltensweisen ergab sich auch bei einem von Thomae unter Mitarbeit von Schade und Weinert 1965 erstatteten Gutachten bei dem Verfahren gegen sechs Fürsorgezöglinge des Landesjugendhofs in E. (vgl. S. 377 ff.).

Bei der erwähnten Strafaktion hatten sich besonders die Zöglinge K. und F. aktiv beteiligt. Da in dieser wie in anderen Anstalten Prügel als Mittel der Strafjustiz häufig vorkommen, konnte man an sich bei jedem der Angeklagten davon ausgehen, daß die Verhaltensweisen, die in diesem extremen Fall zum Tod eines Mitzöglings führten, die kontinuierliche, wenn auch gesteigerte Fortsetzung von aggressiven Akten bildeten, die fast zum „Alltag“ des betreffenden Milieus gehörten. Insbesondere konnten beim Haupttäter K. von Kindheit an teilweise recht rohe Verhaltensweisen gegenüber Jüngeren und Schwächeren aufgezeigt werden (vgl. das auf S. 377 f. im Auszug wiedergegebene Gutachten über K.). Solange man bei der Beurteilung des Gesamtgeschehens von einem „Vorsatz zur Körperverletzung“ ausging (und nicht, wie die Anklage vorübergehend lautete, zum Mord), bestand hier bis in die „Endphasen“ des Geschehens hinein eine Kontinuität des Verhaltensstils, der sich allerdings immer stärker ausprägte.

Ähnlich stand bei den meisten anderen Angeklagten die Anamnese in bezug auf Gewaltanwendung in enger Beziehung zu dem jeweiligen Tatanteil. Nur bei einem Jugendlichen, der das hilflos daliegende Opfer immer durch besonders intensive Genickschläge bearbeitete, war in der Anamnese kaum ein Hinweis auf aggressive Verhaltensweisen gegeben. Auch die projektiven Testverfahren zeigten keine aggressiven Tendenzen. Die „Genickschläge“ waren hier auf dem Boden eines Strebens nach Behauptung und Erhöhung des Status in der Gruppe zu werten. Von hieraus gesehen beteiligte sich dieser Jugendliche auch völlig „kühl“ und „distanziert“ an dem Geschehen. Die scheinbare „Persönlichkeitsfremdheit“ des Verhaltens entsprach keiner Erregung, sondern den situativen Bedingungen bzw. seinem Wunsch, sich besonders hervorzutun.

Die eingehende Analyse des früher und bei der Tat hervorgetretenen Verhaltens konnte somit bei allen Tätern von dem Kriterium der „Konstanz“ bzw. „Inkonstanz“ des früher und bei der Tat gezeigten Verhaltensstils aus eine Vermutung bestätigen, die vorher befragte Psychiater vorgebracht hatten; demnach hatte keine psychogen bedingte Bewußtseinsstörung vorgelegen.

c) *Orientierungsmängel als Indikatoren einer psychologischen Bewußtseinsstörung*

Der Begriff der „Orientierung“ wird innerhalb der Psychopathologie in einem engeren Sinne gebraucht als innerhalb von Psychologie und Soziologie. Mängel der Orientierung als *psychopathologische* Symptome beziehen sich auf die Fähigkeit des Patienten bzw. Probanden, sich selbst innerhalb des augenblicklich gegebenen Raum-Zeit-Bezugssystems zu lokalisieren. In den Handlungslehren von G. S. Klein (1958), Lersch (1962), Tomaszewski (1964), Parsons u. Shils (1952), Thomae (1944, 1955) und anderen meint „Orientierung“ eine Grundqualität des Verhaltens, welche sich auf dessen „Einfügung“ in die Umwelt bezieht. „Orientierung“ in diesem Sinne heißt nicht primär „Kenntnis nehmen“ und „Wissen um“, sondern zwischen „relevanten“ Objekten, zwischen „möglichen“ und „unmöglichen“ Zielen, zwischen „moralisch“ oder sozial bzw. moralisch positiv bewerteten Verhaltensweisen und den entgegengesetzten wählen (Parsons u. Shils, S. 68 ff.).

Die „ungestörte“ Handlung besitzt diese Qualität der im großen und ganzen „reibungslos“ geschehenden, im kritischen Fall auch durch „Ichkontrolle“ erkämpften „Wahl“ unter Alternativen des Verhaltens, welche für die Gesamtsituation des Subjekts auf mehr oder minder weite Sicht hin als „sinnvoll“ erscheinen. Dietrich (1960) hat in sorgfältigen Analysen der Verhaltensweisen von kriminellen Jugendlichen aufgewiesen, daß die „Entscheidung“ für das sozial auffällige Verhalten häufig durch einen Abbau der normierenden und damit orientierenden Instanzen zustande kam. Da die übrigen Kriterien einer Bewußtseinsstörung hier jedoch kaum einmal gegeben waren, sind diese Orientierungsveränderungen nicht in dem hier wesentlichen Sinn auszuwerten. Sie ergeben sich, wenn man die aus den genannten Ansätzen zu einer Handlungslehre abzuleitende Unterscheidung einer „Situationsorientierung“, einer „Zielorientierung“, einer „Mittellorientierung“ (instrumentelle Orientierung) und einer „Normorientierung“ (zusammenfassend bei Thomae 1965, S. 81 ff.) übernimmt.

Die Wirkung von „Affekten“ auf diese verschiedenen Aspekte der „Orientierung“ muß sich nicht immer nach der These von E. Bleuler richten: „So hat jeder einmal gesetzte Affekt die Tendenz, Alleinherrscher zu sein; er unterdrückt direkt alle anderen Affekte, gibt den Erlebnissen, die sonst anders betont wären, seine Richtung, fälscht schon beim Gesunden in erheblichem Maße das Denken, beim Geisteskranken bis zu unkorrigierbaren Wahnideen“ (1921, S. 248 f.). In dieser zusammenfassenden Beschreibung des großen Systematikers der Psychiatrie wird eine alle Aspekte des Orientierungsgefüges und des Handelns betreffende Wirkung postuliert.

In Zuständen, die durch einen stark gesteigerten Affekt bestimmt sind, muß nicht das gesamte Orientierungsgefüge Mängel aufweisen; es kann durch

Konzentration der Prozesse in eine bestimmte Richtung ein Teilkomplex herausgehoben und dafür alles andere gleichsam abgedunkelt oder ausgeschlossen erscheinen. „Klassische“ Fälle in dieser Richtung waren die heute durch viele soziologische Umstände in den Hintergrund getretenen „Heimwehreaktionen“ von jungen Mädchen. Das von Kretschmer (1926) aus Jaspers (1909) zitierte Beispiel berichtet von einer damals als „typisch“ erscheinenden kriminellen Handlung eines heimwehkranken Dienstmädchens: „Das Heimweh, das mit dem Tage des Dienstantritts begann, hatte schon vom vierten Tage an eine gewaltige Reaktion erreicht, als ihr in ihrer trostlosen Stimmung plötzlich der Gedanke kam, Feuer anzulegen. Sie wußte auch sofort, wie sie es machen sollte, ohne an etwas anderes zu denken. Sie wurde von Bangigkeit getrieben und wußte sich nicht anders zu helfen. Der Gedanke wich nicht von ihr. Nach drei Stunden führte sie ihn aus. Wie sie die brennende Kohle ins Viehfutter geworfen hatte, dachte sie etwa: Mag es brennen oder nicht. Im letzten Falle hat es auch nichts zu bedeuten.“ (zit. n. Kretschmer 1926, S. 284 f.).

Kretschmer bringt das Beispiel als Demonstration für die Kurzschlußhandlungen, bei denen der „Impuls“ nicht mehr durch den Filter der Gesamtpersönlichkeit gegangen sei: dadurch werde eine Handlung „erzeugt“ (oder gewählt), welche für den Affekt „die nächstliegende, für die Gesamtpersönlichkeit die sinnloseste war“ (a. a. O., S. 185). M. a. W.: Erhalten geblieben ist eine minimale und einseitige „Zielorientierung“ und eine ebenso einseitige „Mittellorientierung“ (Feuer anlegen, da dies den Triebdruck aufhebt). Die Orientierung an der Gesamtsituation, an den übrigen Zielen, an anderen Mitteln der Situationsbewältigung, und insbesondere an allen „Normen“ des Sichverhaltens ist für den kritischen Augenblick bzw. die kritischen Stunden und Wochen ausgeschaltet.

Das Beispiel der Heimwehreaktion ist auch deswegen wesentlich, weil es die Orientierungsmängel der unter hohem Affektdruck längere Zeit hindurch ablaufenden bzw. aufgehobenen und wieder angelaufenen Handlung zeigt. Von hier aus gesehen sind „Kurzschlußhandlungen“, die durch derartige „Orientierungsmängel“ gekennzeichnet sind, Beispiele für jene „Trümmerformen“ des Verhaltens, die nach Undeutsch und Heiss den zweiten Modellfall eines Tatgeschehens darstellen, das auf die Existenz einer Bewußtseinsstörung verweist. Die „Blindheit“, „Unzweckmäßigkeit“, „Planlosigkeit“ des Verhaltens (vgl. Undeutsch 1965, S. 225) sind deutliche Indikatoren von Orientierungsmängeln, welche die Störung der primärsten Funktion des Bewußtseins, nämlich der Kommunikation zwischen der äußeren Realität und dem inneren Geschehen, affiziert.

Gerade vom „normalen“ Handlungsmodell aus weiß man, daß eine allseitige, optimale Orientierung des jeweiligen Verhaltens des Menschen an seiner jeweiligen Gesamtsituation und allen ihren Aspekten eine relativ seltene Erscheinung darstellt. In dieser Hinsicht bleibt auch das „durchschnittliche“ Orientierungsgefüge des Menschen weit hinter dem zurück, was etwa die Rechtstheorie und Rechtsprechung an bewußter Vergegenwärtigung von „Motiven“ oder von „Tatumständen“ fordert (zur Kritik an dieser Auffassung vgl. die Feststellung des Kölner Oberstaatsanwalts Klein über die Bedingun-

gen der Alltagskriminalität, wonach „ein aktuelles Vorstellungsbild über Recht und Unrecht des Tatverhaltens im Augenblick des Tatverhaltens, im Augenblick seines Geschehens, zu den ganz großen Seltenheiten gehört“; Klein, in: de Boor, 1959, S. 197).

So wird etwa in einem BGH-Urteil über „Heimtückische Tötung im Affekt“ (BGHSt 11, 139 v. 2. 11. 57) folgendes ausgeführt:

a) Die Auslegung des Merkmals „heimtückisch“ hat an das anzuknüpfen, was diese Form des Tötens besonders gefährlich macht. Das ist die Arg- und Wehrlosigkeit des Angegriffenen.

b) Der Täter muß die Tatsachen, die diese Lage des anderen ausmachen, erkennen; er muß in seine Vorstellung aufnehmen, daß er sie ausnutzt (BGHSt 6, 120). Daran kann ihn eine starke Erregung hindern. Es hängt von den Einzelheiten des Falles ab, ob sie so wirkt. Das gilt auch für die weitere Frage, ob sie das Bewußtsein des Täters stört oder seine Geistestätigkeit krankhaft beeinträchtigt und dadurch seine Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, aufhebt oder erheblich vermindert (§ 51 StGB).

c) Die Tatsache allein, daß jemand in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung tötet, schließt es jedoch nicht aus, sein Vorgehen „heimtückisch“ zu nennen.

In diesem Ausdrucke liegt nichts, was auf eine ruhige, besonnene und leidenschaftslose Ausführung hindeutet. Auf einer solchen Gefühlslage oder gar auf Kaltblütigkeit braucht heimtückisches Tun dem Sprachgebrauch nach nicht zu beruhen. Das frühere, aus § 211 StGB entfernte Merkmal der Überlegung ist nicht insoweit bestehen geblieben, als das Gesetz jetzt von heimtückischem Töten spricht.

Es ist auch nicht entscheidend, ob eine unverschuldete starke Erregung im Einzelfalle die Gesinnung des Täters weniger verwerflich erscheinen läßt. Auf der inneren Tatseite genügt sein Bewußtsein, die Arg- und Wehrlosigkeit auszunutzen (BGH 9, 385, 390). Es ist ferner nicht nötig, daß sich im bewußten Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit noch eine besondere Tücke und Verschlagenheit zeigt, die Tat also als Ausdruck solcher Geisteshaltung zu werten ist. So vieldeutige Begriffe mit schwer bestimmbareren Wertvorstellungen geben dem Richter keinen brauchbaren und zuverlässigen Maßstab. Hinge von ihnen ab, ob jemand heimtückisch getötet hat, so wäre für diese Begehungsform des Mordes die vom Großen Senat abgelehnte richterliche Befugnis, die Frage der besonderen Verwerflichkeit zu beurteilen, im Ergebnis doch anerkannt. Dadurch könnte auch die Auslegung anderer Mordtatbestände beeinflußt werden. Die Unklarheiten, die sich daraus ergäben, würden die Rechtseinheit gefährden, die Tätigkeit der Strafrechtspflege in Mord-sachen erschweren und hemmen und dadurch den strafrechtlichen Schutz des Lebens beeinträchtigen ...“

Diese Urteilsbegründung scheint auf eine gewisse Trennung von „situativer“, zielbezogener und auf die „Mittel“ bezogener Orientierung einerseits, und der „Normorientierung“ andererseits hinzudeuten. Die Tatsachen, die diese wehrlose, hilflose Lage des Angegriffenen ausmachen, betreffen die situative Orientierung, das Bewußtsein, diese Lage auszunutzen, wohl nicht so sehr eine Reflexion über den eigenen Zustand als eine Orientierung über Ziele und Mittel.

Entscheidend ist nun, daß in Abschnitt c) die Möglichkeit als gegeben betrachtet wird, daß sich jemand „in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung“ befinden kann, und dennoch die Tatmerkmale der „Heimtücke“

verwirklicht. Soweit die heftige Gemütsbewegung als erheblich genug angesehen würde, um die Einsichtsfähigkeit aufzuheben oder zu mindern, würde somit eine Bewußtseinsstörung vorausgesetzt, welche die Orientierung an den „Normen“ verhindert, jene an den spezifischen Gegebenheiten der augenblicklichen Situation, den augenblicklichen Zielen und Beweggründen jedoch zuläßt.

Unter psychologischen Gesichtspunkten ist diese Unterscheidung als durchaus plausibel und möglich zu bezeichnen, da vom „normalen“ Handlungsmodell aus die partielle Orientierung des jeweiligen Tuns als die Regel erscheint. Allerdings kommt es, wie in der Begründung hervorgehoben, ganz auf die Situation des spezifischen Falles an. Denn ein zweites Prinzip, das für das jeweilige „Orientierungsprofil“ des Handelnden gilt, lautet: Die für die Existenz eines Menschen, für seine Zukunft, für seine Einordnung in die Gesellschaft bedeutsamen Ausschnitte aus dem gesamten möglichen Lebensraum haben eine größere Wahrscheinlichkeit, orientierend in Erscheinung zu treten als andere. Wäre also nachweisbar, daß die Orientierung an den „Normen“ des Verhaltens aufgehoben war, so wäre dafür eine Bewußtseinsstörung erheblichen Ausmaßes vorauszusetzen.

Meist wird aber der in der Begründung angenommene Fall eines Bestehens des inneren Tatbestandes der „Heimtücke“ im Zustand extrem gesteigerten Affekts wohl mit der Minderung des „Willens-“ oder „Hemmungsvermögens“ in Verbindung gebracht, eine Annahme, die jedoch unter psychologischen Gesichtspunkten nicht als zwingend erscheint.

Eine gewisse Trennung von „Normorientierung“ und „situativer“ wie „instrumenteller“ Orientierung scheint auch der Begründung des BGH-Urteils vom 21. 4. 55 (BGH 4 StB 552/54 in Gold. Arch. 1956, 26 ff.) zugrunde zu liegen, das sich mit der Beziehung zwischen dem im zurechnungsfähigen Zustand vorgestellten und dem im unzurechnungsfähigen Zustand eingetretenen Tatablauf beschäftigt:

„Die Angeklagte hatte aus Rache einer Frau K. mehrmals mit einem Hammer auf den Kopf geschlagen und sich dann aus Furcht vor einer Anzeige zur Tötung der K. entschlossen. Bei den erneuten Hammerschlägen war sie in einen Blut- rausch geraten und hatte mit einem zufällig dastehenden Bergmannsbeil auf die K. eingeschlagen. Durch fünf von den insges. 30 Schlägen mit Hammer und Beil wurde die K. so schwer verletzt, daß sie alsbald verstarb. Das Schwurger. hat, weil es nicht feststellen konnte, welche Schläge tödlich waren, und deshalb annahm, daß der Tod durch die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit ausgeführten Beilhieße herbeigeführt worden sei, nur wegen versuchter Tötung verurteilt.

Der Senat vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangenen weiteren Ausführungshandlungen dem Täter dann zuzurechnen sind u. Bestrafung wegen vollendeter Tat rechtfertigen, wenn die Art der Tatvollendung nicht wesentlich von dem Geschehensablauf abweicht, den sich der Täter in zurechnungsfähigem Zustand vorgestellt hat. Er führt dazu aus:

„... Das Schw.Ger. hat bisher mit Recht der Angekl. diejenigen Schläge, die sie möglicherweise im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt hat, nicht als strafrechtlich bedeutsame Handlungen zugerechnet. Diese Schläge standen aber möglicherweise in ursächlichem Zusammenhang mit den von der Angekl. zuvor im Zustand der Zurechnungsfähigkeit begangenen Handlungen und können insofern von ihr als Wirkung dieser vorausgegangenen Handlungen zu verantworten sein.

Im gegebenen Fall wird es daher darauf ankommen, ob die Schläge mit dem Hammer, die die Angekl. mit Tötungsvorsatz der Frau K. versetzt hat, die Ursache für den Blutrausch waren, in dem die Angekl. dann ihr Vorhaben zu Ende geführt hat. Dafür spricht die Feststellung, daß die Angekl. „hierdurch“, nämlich durch die Hammerschläge auf den Kopf und in das Gesicht der Frau K., „in einen solchen Blutrausch“ geraten sei, „daß sie, ohne das unmittelbar Folgende in ihr Bewußtsein aufzunehmen, ein in ihrem Keller stehendes Bergmannsbeil ergriff“ und damit auf Frau K. einschlug...

Der Vorsatz muß sich auf den Geschehensablauf erstrecken (BGH 3 StR 8 43/53 vom 6. Mai 1954 Goldt. Arch. 55, 123). Aus diesem Grunde wird das Schwurger. Feststellungen darüber zu treffen haben, welche Vorstellungen die Angekl. hatte, ob sie etwa — gewarnt durch ihre früheren Jähzornausbrüche — eine derartige Entwicklung vorausgesehen oder mit einer solchen Möglichkeit gerechnet und sie gebilligt hat. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, ist ihre Verantwortlichkeit noch nicht ausgeschlossen. Da sich nämlich nicht alle Einzelheiten eines Geschehensablaufs voraussehen lassen, schließen Abweichungen gegenüber dem vorgestellten Verlauf regelmäßig dann den Vorsatz nicht aus, wenn sie sich noch innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorausschbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen (BGH 3 StR 843/53 vom 6. Mai 1954 Goldt. Arch. 55, 123; RGSt 70, 257 (258))... Nach dem Sachverhalt, den das Schwurger. bisher festgestellt hat, scheint der Handlungsablauf nur insofern von den Vorstellungen der Angekl. abzuweichen, als die Erregung über ihr eigenes Handeln ihr Bewußtsein verdunkelt hat, während sie fortfuhr, so zu handeln, wie sie im Zustand der Zurechnungsfähigkeit begonnen hatte. Führt die erneute Verhandlung zu dem Ergebnis, daß der tatsächliche Verlauf von den Vorstellungen der Angekl. nur unwesentlich abweicht, so ist sie nicht der versuchten, sondern der vollendeten Tötung schuldig, da sie mit dem Tötungsvorsatz im Zustand der Zurechnungsfähigkeit Hammerschläge versetzte, infolge dieser Schläge in einen Blutrausch geriet und in diesem Zustand die den Tod vollends verursachenden Schläge führte. So gesehen unterscheidet sich der Fall nicht grundlegend von den in der Rechtspr. mehrfach behandelten Fällen, in denen der Täter den Tod seines Opfers nicht unmittelbar durch die vorsätzlichen Tötungshandlungen herbeiführt, sondern erst mittelbar durch eine die Tötungshandlung als Ursache voraussetzende spätere Handlung, bei der sich der Täter der jetzt erst eintretenden Tötungswirkung nicht bewußt ist (folg. Rechtspr.- u. Schrift. Hinw.)...

Die Vorsatzbildung wäre hier in einem Zustand geschehen, in dem Zielorientierung, instrumentelle, situative und Normorientierung gegeben waren. Mit dem Eintritt des „Blutrausches“ würde — gemäß der Feststellung des „Nichtabweichens des Geschehensablaufs vom ursprünglich vorgestellten“ — allein die instrumentelle, z. T. die situative Orientierung erhalten bleiben, während insbesondere die „Normorientierung“ zurückträte.

Im übrigen lassen die Bemerkungen des letzten Absatzes wieder sehr deutlich die Forderung nach einer totalen Orientierung des Täters über seine Situation erkennen, deren Erreichung bei Anlegung strenger psychologischer Maßstäbe wohl kaum jemals nachweisbar wäre.

Mit der „bewußten Vergegenwärtigung“ der Tatbestände, welche den „Mord“ konstituieren, beschäftigt sich auch die BGH-Entscheidung vom 14. 10. 54 (BGH 4 StR 362/54, BGHSt 1955, 6, 329 = NJW 1954, 1896), welche durch Hülle in folgender Weise zusammengefaßt und kommentiert wurde:

„Im Zeitpunkt der tatbestandsmäßigen Ausführung des Verbrechens muß der Täter die Merkmale der Heimtücke oder der niedrigen Beweggründe, wenn auch nur mit „einem Blick“, in ihrer Bedeutung für die Tat erfassen (BGHSt 2, 60 = Nr. 9 zu § 211 StGB). War ihm dies infolge des Affektsturms nicht möglich, so können ihm jene Merkmale auch nicht zugerechnet werden, ohne daß es auf die Frage des Verschuldens insoweit ankommt“ (LM 1955, Bl. 220). Dies ist die Formulierung des gleichen Denkprinzips, wie es in der BGH-Entscheidung vom 2. 11. 57 (BGHSt 11, 139) niedergelegt wurde. Die Darstellung ist noch um einige Grade psychologischer und fordert ein Hineinversetzen in den Täter, welches, wird es vom Sachverständigen verlangt, tatsächlich jenen Mutmaßungen gleichkommt, von denen die Anhänger von Kurt Schneider innerhalb der gegenwärtigen Diskussion in der forensischen Psychiatrie sprechen. Denn mit der Erwähnung der Niedrigkeit der „Beweggründe“, die sich der Täter vergegenwärtigen muß, wird im Prinzip doch wieder eine maximale, auch die „Normorientierung“ einschließende Orientierung zur Bedingung der Anwendung des Kriteriums gemacht.

Nun steht die psychologische Beurteilung des „inneren Tatbestandes“ hier nicht zur Debatte. Sie ist aber, wie in den genannten Urteilen, so eng mit der Frage des Bestehens einer „Bewußtseinsstörung“ verbunden, daß sie häufig dem Sachverständigen spätestens nach der Erstattung des mündlichen Gutachtens gestellt wird — und gerade dann, wenn er sich für diese Aufgabe nicht zuständig fühlt.

Für die Aussage, ob eine erhebliche „Bewußtseinsstörung“ vorliegt, ist es zum Glück nicht erforderlich, nachzuweisen, daß der Täter „wenn auch nur mit einem Blick“ die Merkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe „in ihrer Bedeutung für die Tat erfassen konnte“. In vieler Hinsicht kommt man hier auch ohne die restlose Erfassung aller Orientierungsaspekte aus; dies ist deshalb wesentlich, weil die Informationen in dieser Hinsicht nicht vollständig zu erbringen wären.

In der Regel sind es die Fragen der „Orientierung“, die bei einer psychologischen Stellungnahme zum Problem des Vorliegens einer erheblichen Bewußtseinsstörung zu berücksichtigen sind. Bestand eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Anlaß und dem Ausmaß der Tat selbst? Sind starke Einengungen der seelischen Abläufe oder Funktionen und „Ausklammerungen“ von „existenziell“ bedeutsamen Orientierungszonen festzustellen? Wies das Tatgeschehen den Charakter der „Blindheit“ bzw. der „Sinnlosigkeit“ auf? Obwohl wir diese Fragen als Spezialfragen der Untersuchung des „Orientierungsgrades“ ansehen, seien sie doch als drei selbständige Kriterien eingeführt, zumal sie auch bei anderen Autoren als selbständige Einheiten in Erscheinung treten.

Mit der Beschränkung auf diese Fragen tragen wir der Tatsache Rechnung, daß das habituelle „Orientierungsgefüge“ des „Durchschnittsmenschen“ gegenüber dem von der Rechtstheorie postulierten stets ein gewisses Defizit aufweist. Bei den Merkmalen der Diskrepanz zwischen Anlaß und Ausmaß der Tat, der extremen Einengung der Abläufe und der Ausklammerung existenziell bedeutsamer Zonen und schließlich jenem der „Deformierung des Geschehens“ bis zur Anmutungsqualität der „Sinnlosigkeit“ hin wird dagegen von Minimalforderungen bezüglich der Orientiert-

heit an eine zu beurteilende Tat ausgegangen. Werden diese Minimalforderungen nicht oder zum erheblichen Teil nicht erfüllt, d. h. sind die eben formulierten Fragen in einem bejahenden Sinn zu beantworten, so erscheint bei dem eingangs betonten engen Zusammenhang zwischen Handlungsgefüge, Orientierungsgefüge und Bewußtseinszustand der Rückschluß auf eine erhebliche Störung des Bewußtseins berechtigt.

d) Die Relation zwischen Anlaß und Ausmaß der Tat

Die Relation zwischen Tatanlaß und Ausmaß der Tat erscheint bei der „Explosiv“reaktion ebenso unangemessen wie beim „blinden Fortlaufen“. Die Diskrepanz, ein fehlendes Orientiertsein des Handelns und Erlebens an der „Gesamtsituation“ des Handelnden, ist meist das Resultat des „angestauten Affekts“. Ein seelischer Zustand, der durch erhebliche Beeinträchtigungen und Verärgerung oder Enttäuschungen herbeigeführt wurde, führt dann dazu, daß ein ganz kleiner Anlaß zum Ausgangspunkt eines verhängnisvollen Geschehens wird.

So waren bei der von Lehr untersuchten 30jährigen Ehefrau N. jahrelange Enttäuschungen und Streitigkeiten in der Ehe vorangegangen, bevor sie an einem Samstagmorgen einen Selbstmordversuch unternahm und dabei auch ihren jüngsten Sohn R. mit in den Tod nehmen wollte. Selbstmordabsichten waren vorher von ihr gelegentlich geäußert, jedoch weder von ihr noch vom Ehemann ernstgenommen worden. Den Morgen vor der Tat schilderte sie in folgender Weise:

Sie berichtete, Herr N. habe „die ganze Woche schon getrunken“, da sei auch noch am Samstagmorgen ihr Schwager gekommen und habe ihn zum Bier eingeladen. Frau N. habe sich vormittags hingesetzt und habe getippt für das Schreibbüro. Werner habe draußen gespielt (Schlitten gefahren), sei häufig in die Wohnung gekommen und habe Frau N. so bei ihrer Schreiarbeit gestört, daß sie ihm schließlich die Wohnungsschlüssel mitgegeben habe. Am frühen Nachmittag sei Werner zu ihr hereingekommen und habe gesagt: „Der Papa sitzt nebenan in der Gastwirtschaft, Du sollst ihm Geld schicken! — Frau N., die nur noch 5,— DM von ihrem durch Schreiarbeiten selbstverdienten Geld hatte (das allzu knapp bemessene Haushaltsgeld war bereits ausgegeben), gab Werner kein Geld. Kurz darauf kam der Schwager ans Küchenfenster und verlangte 5,— DM, bekam sie aber nicht. Als schließlich Herr N. selbst kam und drohte, gab Frau N. ihm die letzten 5,— DM... „und jetzt waren die Gedanken alle auf einmal da: Er hat mir früher schon einmal gesagt, alle seine Arbeitskollegen sind ihm wichtiger... und ich sagte mir: Du bedeutest ihm ja gar nichts, alle anderen sind ihm wichtiger! ... Und jetzt, nachdem er sogar die 5,— DM hat, sieht er, daß du klein beigibst... jetzt ist es für immer ganz aus. — Frau N. sei verzweifelt gewesen und habe zunächst (was nicht aus ihren bisherigen Aussagen — Bl. 3/4 und 21. d. A. zu entnehmen ist) vorgehabt, zu ihrer Schwester zu gehen; „Ich hatte das Bedürfnis, mich mit meiner Schwester auszusprechen. Ich dachte, wenn Du jetzt zu Deiner Schwester gehst und dich aussprichst, sieht alles anders aus“... In diesem Moment habe sie — entgegen ihrer Aussage Bl. 3 d. A. — *noch keine ernsthaften Selbstmordgedanken* gehabt. Wohl habe sie sich früher schon manchmal solche Gedanken gemacht; „man sagt schon mal: ‚Wozu schindest Du Dich und quälst Dich herum?‘, und ich hab auch schon mal zu meinem Mann gesagt: ‚Am besten, man hängt sich auf, was hat man schon vom Leben!‘ ... aber das war nicht ganz ernst gemeint ... Und mein Mann hat zu mir früher immer gesagt: ‚Ach, das bringst Du gar nicht fertig; Du hängst viel zu viel am Leben, Du bist viel zu feige dazu!“

Frau N. habe den kleinen Reinhard drüben in der Wirtschaft bei ihrem Mann abgegeben, diesem gesagt, sie wollte „weggehen“; Werner aber sollte mit ihr zusammen zur Tante Hilde gehen. Nachdem Frau N. den Kleinen abgegeben hatte, habe sie sich noch einmal in die Küche gesetzt und alles überdacht, da kam aber sofort ihr Mann und brachte ihr den Reinhard. „Und er (der Mann) ging raus, und ich sah plötzlich den Gasherd, als ob der mich anziehen würde... , daß ein Selbstmord mit Gas möglich ist, kam mir erst *in diesem Augenblick* (vgl. die entsprechende Aussage B/21, die im Widerspruch zur Aussage Bl. 3 d. A. steht)... Und der Junge war eben da... er schrie so, da hab ich ihn fest in meinen Mantel eingeschlagen und ihn fest mit dem Gesicht mir zu (gewandt) auf den Schoß genommen.“ Auf die Zwischenfrage „wieso in den Mantel eingeschlagen?“ kam spontan die Antwort: „Ich war doch angezogen, ich wollte doch zu meiner Schwester gehen!“ ... „Und als ich den Gashahn aufgedreht hatte, hab ich nur gedacht: ‚Gleich hast Du Ruh‘ — ich bin zu mir gekommen, da war die Polizei schon da.“

Das Verhalten des Ehemannes wird lange Zeit hindurch toleriert. Als er aber den jüngsten Sohn nicht bei sich behält, tritt eine Handlung ein, in der die eben noch erwogene Möglichkeit der ruhigen Aussprache mit der Schwester abgeriegelt erscheint. Was eben noch eine schwierige, unglückliche und von Enttäuschungen reiche Situation war, wird durch das Verhalten des Mannes auf einmal zu einer „ausweglosen“ Situation, einer solchen, für welche nur der „letzte“ Ausweg zu bleiben scheint.

Nimmt man den unmittelbaren Tatanlaß (das Zurückschicken des Jungen) und die weder durch einen Vorsatz noch durch einen ernsthaften Gedanken an Selbstmord vorbereitete Tat selbst, so tritt hier das „Diskrepanz“-Kriterium sehr deutlich in Erscheinung. Die Fähigkeit, ein Ereignis situationsadäquat einzuordnen, erscheint erheblich herabgesetzt.

Die Erwähnung des Blicks auf den Gasherd („als ob der mich anziehen würde“) gibt des weiteren ein gutes Beispiel für das, was im folgenden als „Einengung der seelischen Abläufe auf einen bestimmten Bezirk“ bezeichnet wird. Auch das Merkmal des „Sinnlosen“ ist gegeben, denn kurz zuvor hatte sie noch ihre anderen Kinder erwähnt, die sie nicht allein lassen wolle. Eine von ihr immer wieder betonte Hauptsorge, die um alle ihre Kinder, tritt ganz zurück, und nur der Junge, dessen Wiedererscheinen zum Handlungsanlaß wurde, soll in den Tod mitgenommen werden. Da die Merkmale der stärksten emotionalen und affektiven Erregung ohne Schwierigkeit nachweisbar waren und die „Persönlichkeitsfremdheit“ der Tat durch deren Gegensatz zu ihrer stets gezeigten Fürsorge für die Kinder in Erscheinung tritt, konnte das erstattete Gutachten eine „hochgradige Bewußtseinsstörung“, welche die Einsicht in das Unrechtmäßige der Tat ausschloß, attestieren.

Während dies hier somit an der Analyse des Tatablaufs aufweisbar, wenn nicht beweisbar war, erscheint bei den von Witter und Luthe (1966) mitgeteilten Fällen der „erweiterte Suizid“ stets als Ergebnis eines länger (oft Monate) andauernden Prozesses des Schwankens und Überlegens, zum Teil auch einer sorgfältigen Tatvorbereitung. Keiner der dort berichteten Fälle zeigt eine Diskrepanz zwischen Tatanlaß und Tat selbst; in dem Fall eines Fabrikantenehepaars, das die Tochter mit in den Tod zu nehmen beschließt, bildet vielmehr den unmittelbaren Anlaß, daß die

letzte Hoffnung, die man hatte, nämlich die auf einen Lotteriegewinn (bei eigenem hohem Einsatz), sich nicht erfüllte. Es werden auch z. T. die Verhältnisse möglichst geordnet, die Wohnung aufgeräumt, Abschiedsbriefe geschrieben usf. Unter Außerachtlassung der sonst in den Vordergrund gestellten biologischen Kriterien wurde bei diesen Fällen stets „die Anwendung von § 51 Abs. 2 empfohlen“, zum Teil sogar die völlige Unzurechnungsfähigkeit zur Tatzeit behauptet. Witter und Luthe empfinden selbst das Unhaltbare dieser Situation: „Halten wir uns dabei an die bewährten Grundsätze einer konventionellen Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, nach der allein Krankheit im psychiatrischen Sinne voll exkulpieren kann, dann kann bei einigen Fällen nur noch volle oder allenfalls verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Diskussion stehen (a. a. O., S. 109).

Um den menschlich in jeder Hinsicht berechtigten Bemühungen um eine Exkulpation solcher Täter eine Basis zu schaffen, empfehlen sie gesetzliche Vorkehrungen, welche einen schuldausschließenden „psychischen Ausnahmezustand“, speziell definiert auf den Fall des erweiterten Suizids, vorzunehmen.

Wir glauben, daß solche Ausnahmezustände durch die bisherige Formulierung des § 51 bereits vorgesehen sind, und zwar über den Rahmen des „erweiterten Suizids“ hinaus. Da auch die von Witter und Luthe berichteten Fälle die von uns diskutierten Kriterien (außer d und f) erfüllen, scheint eine Basis gegeben, in solchen Fällen eine Bewußtseinsstörung zu erweisen, welche wenigstens eine erhebliche Minderung der Einsichts- und Willensfähigkeit im Gefolge hatte.

Die Beurteilung des Tatgeschehens von bestimmten, wissenschaftlich begründeten Kriterien für das Vorliegen einer Bewußtseinsstörung aus erscheint uns jedenfalls als konsequenter und sachentsprechender als die Postulierung eines für einen Tattypus spezifischen „seelischen Ausnahmezustands“.

e) Das Orientierungsmerkmal „Einengung der seelischen Abläufe“

Der Begriff der „affektiven Bewußtseinseinengung“ wurde von Undeutsch (1957, 1965) mit dem Bilde des „Affekttunnels“ umschrieben: „Dieses Bild umfaßt drei Wesensmerkmale der hier ins Auge gefaßten seelischen Verfassung: 1. das Hindrängen in eine bestimmte Richtung wie eine bestimmte Form der Reaktion auf die multivalente Situation, 2. die weitgehende Abdeckung eines Großteils der umgebenden Realität, zu der auch übergreifende Ziele und Normen gehören, 3. die Festlegung auf die eingeschlagene Richtung.“ (1965, S. 124.) Es wird in diesem Zusammenhang auch die Beschreibung solcher Verfassungen bei Thomae (1960, S. 223) zitiert, der von einem „steinernen Ring“ von Affekten und emotionalen Regungen spricht, der dabei die möglichen seelischen Abläufe umgibt und sie von unter Umständen entscheidenden, existenziell extrem bedeutsamen Bezirken des „subjektiven Lebensraums“ abtrennt.

Diese „Einengung“ der Geschehnisse ist gerade bei länger andauernden affektiven „Entladungen“ zu beobachten, wie in dem von Undeutsch und

Thomae (1957) begutachteten Fall P. (vgl. Thomae, 1960), S. 210 ff.), in dem Fall St. (vgl. S. 363 dieses Bandes).

Von einer „Einengung“ der seelischen Abläufe wird man aber insbesondere auch da sprechen müssen, wo lebenswichtige Orientierungszonen im Gesamtverhalten unberücksichtigt bleiben, wo insbesondere der Gedanke an eine Sicherung des eigenen Selbst, an das eigene „Davonkommen“ völlig oder nahezu fehlen (so auch Undeutsch 1965).

Insofern gehören hierher Merkmale der Tatdurchführung, welche — etwa im Verhältnis zu einer relativ hohen Intelligenz — ein überraschend geringes Bedenken von Vorsichtsmaßregeln verraten, z. B. Tötung im Wagen auf einem öffentlichen Parkplatz dicht neben einer vielbefahrenen Bundesstraße, Nichtberücksichtigen des Erscheinens eines Tatzeugen (Fall K. H. bei de Boor, 1966, S. 278 ff.), Nichtreagieren auf Ablenkungen.

Bei der Verwendung des letztgenannten Merkmals sollte man jedoch vorsichtig sein und es mindestens nicht in jenem absoluten Sinne gebrauchen, wie er bei einer Gleichsetzung von „Bewußtseinsstörung“ mit „dunklem Bewußtsein“ vorliegt.

Im Zusammenhang mit der mehr oder minder länger andauernden radikalen Einengung der seelischen Abläufe auf den affektiv besetzten Bezirk sind auch die von Undeutsch und anderen genannten Kriterien des Verhaltens *nach* der Tatzeit zu nennen. Da die Variationsbreite der Reaktion hier sehr groß ist und da es sich ja nur um ein zeitlich, nicht aber um ein primär inhaltlich definiertes Kriterium handelt, erscheint es nun zweckmäßiger, die inhaltliche Determinierung der Kriterien beizubehalten. Hinweise auf eine fortdauernde „affektive Bewußtseinseinengung“ findet man etwa bei solchen Reaktionen auf die Straftat, bei denen das Eintreffen der Polizei „apathisch“ abgewartet wird. Hinweise auf eine deutliche Veränderung des Bewußtseinszustandes während und nach der Tat liegen in den Fällen vor, in denen der Täter fassungslos über seine Tat zusammenbricht bzw. sich selbst sofort der Polizei stellt. Das Merkmal des Sichselbststellens als solches sollte durchaus berücksichtigt, aber auch nicht überbewertet werden. Denn es ist durchaus nicht selten, daß eine *Vorsatzbildung* vorhanden war, die unter dem Eindruck „es ist ja doch alles aus“ das Sichstellen als letztes Glied der Kette zugleich vorwegnimmt.

Ebenso sollte man die Bedeutung von Erinnerungsausfällen, auch wenn diese als tatsächlich bestehend nachgewiesen werden können, nicht ohne weiteres auf die Existenz eines totalen Bewußtseinsausfalls oder einer maximalen Bewußtseinseinengung schließen. Es kommen hier immerhin u. a. Verdrängungsmechanismen in Betracht, die durch nach der Tat aktivierte Schuldgefühle ausgelöst wurden. Umgekehrt spricht das Vorhandensein von Erinnerungen an Details der Straftat und der Tatumstände nicht gegen die Annahme einer forensisch erheblichen Bewußtseinsstörung. Denn es kann ja eine Einengung auf Geschehensbezirke erfolgt sein, welche gerade wichtige Umstände der Gesamtsituation unberücksichtigt läßt. Diesem Sachverhalt trägt auch eine obergerichtliche Entscheidung Rechnung (Kammergericht Bln. West [2] 1Ss 165/56 v. 12. 7. 56):

„...Zur Ausschließung des § 51 StGB genügt nicht, sinnlose Trunkenheit zu verneinen, ebenso nicht ein festgestelltes Erinnerungsvermögen (Siebert in NJW 54, 1028). Die Erinnerung als das Vermögen, sich Vergangenes zu vergegenwärtigen, vermag nicht nur Vorgänge zu erfassen, die der Mensch bei uneingeschränktem und ungetrübtem Bewußtsein erlebt hat, vielmehr können auch Sinneseindrücke und Seelenvorgänge unmittelbar nach ihrem Ablauf derart in sein Bewußtsein treten, daß er sich ihrer wie vollbewußter Erlebnisse erinnert. Das Bestreben einer Erinnerung kann daher die Bewußtheit des Erlebens für sich allein nicht erweisen und umgekehrt die Möglichkeit einer Bewußtseinsstörung des Geschehens nicht ausschließen; die Erinnerung kann nur neben sonstigen Umständen ein Beweiszeichen dafür sein, daß sich der Täter zur Tatzeit jedenfalls nicht im Zustand völliger Zurechnungsunfähigkeit befand (Hülle JZ 52, 297). Auch wenn der Täter fähig ist, die tatsächliche und rechtliche Tragweite seines Verhaltens zu übersehen, kann bei einem Ausfall des erforderlichen Hemmungsvermögens § 51 Abs. 1 StGB Anwendung finden...“

f) „Blindheit“ und „Sinnlosigkeit“ der seelischen Abläufe

Die zu Beginn dieses Abschnitts erwähnten Reaktionen der „Brandstiftung aus Heimweh“ oder des „sinnlosen Fortlaufens“ können ebenso wie Explosivreaktionen, aber auch solche der Panik den Ausnahmeharakter des „Blinden“ und „Sinnlosen“ aufweisen. Das Kriterium bezieht sich insofern auf einen minimalen Grad an Orientiertheit, insbesondere hinsichtlich adäquater Ziele, Mittel und der Normen. Aber auch die „situative“ Orientierung ist kaum einmal ausreichend ausgeprägt.

Es sind hier jedoch sogleich Einschränkungen vorzunehmen. Bei jenen Fällen, die man früher einmal als Hinweis auf den Bestand einer „klinischen“ Einheit „Kleptomanie“ wertete, ist meistens eine gute „instrumentelle“ Orientierung (bezüglich der Techniken der unbemerkten Aneignung) gegeben. Sofern eine Beziehung zwischen dem Diebstahlsgut und den einigermaßen als „plausibel“ angesehenen Bedürfnissen des Subjekts besteht, wird man auch im Hinblick auf die „Zielorientierung“ kaum eine Abweichung von der Normalsituation bemerken. Erst wenn z. T. „sinnlos“ minderwertiges Material gestapelt wird — mit der offensichtlichen Absicht, es niemals zu veräußern oder selbst zu gebrauchen (wie in dem Fall Z. bei Krause 1963, S. 69 ff.) —, erhält das Tun die Qualität des „Sinnlosen“. Bemerkenswert sowohl bei diesem wie bei den von de Boor berichteten Fällen ist übrigens eine deutliche Tendenz, hier nicht das „biologische“ Merkmal der „Bewußtseinsstörung“, sondern das einer „krankhaften seelischen Störung“ als Ausgangspunkt für Überlegungen zu nehmen, welche eine Minderung oder eine Ausschließung der Einsichts- und Willensfähigkeit herbeiführen. Dabei werden „psychopathische“ Züge dann als krankhaft gewertet, wenn sie zur Tatzeit mit physiologischen Veränderungen (wie Menses, Klimakterium, zerebrale Gefäßveränderungen, medikamentös-toxische Einflüsse) einherzugehen scheinen.

Die Kategorie der „Sinnlosigkeit“ für die qualitative Kennzeichnung eines Tatgeschehens kehrt auch bei den von de Boor aufgestellten Beurteilungskriterien wieder (1966, S. 150). Allerdings wird der Begriff zu dem der „Zerreißung der empirischen Sinngesetzlichkeit“ erhoben. Insofern

das „plötzliche Abweichen von der bis dahin zielstrebigen Lebenslinie“ damit gemeint ist (a. a. O., S. 150), scheint ein sehr enger Zusammenhang mit dem Kriterium der „Persönlichkeitsfremdheit“ zu bestehen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß sich dieses „plötzliche Abweichen“ in der Regel durch einen krankhaften Prozeß erklären läßt. Insofern wäre es kein deskriptives, sondern ein post factum angewandtes *kausales* Kriterium; es würde relevant, sobald kein Zusammenhang zwischen irgendeinem „Motiv“ und der Handlung ersichtlich wäre. Die Anwendung des Kriteriums auf die von de Boor wiedergegebenen Fälle zeigt, daß die „verständlichen Zusammenhänge“ dabei häufig durch eine Konstruktion von Motiven zustande kommen.

Eindeutiger wird dagegen das Kriterium der „Blindheit“ und „Sinnlosigkeit“, wenn wir es im Zusammenhang mit einer Lehre vom Handeln der normalen Persönlichkeit sehen, welche dieser Intaktheit der Orientierungssysteme eine besondere Bedeutung zuschreibt (vgl. S. 56). „Sinnhaftigkeit“ wird innerhalb eines derartigen Handlungssystems nicht durch die Befriedigung von Bedürfnissen schlechthin, sondern durch eine an möglichst vielen Aspekten und auf weite Sicht hin orientierte Befriedigung von „Bedürfnissen“ charakterisiert. Insofern ist das blinde Drauflosstechen des Bergarbeiters H. L. (de Boor 1966, S. 166) vielleicht ein aus der Erregung verständliches, aber in bezug auf die „Persönlichkeit“, die er in seiner Situation darstellt, „sinnloses“ Geschehen.

4. Ein Beispiel für die forensisch-psychologische Beurteilung des Vorliegens einer „Bewußtseinsstörung“

Die systematische Analyse der verfügbaren Informationen über einen bestimmten Tatablauf soll abschließend an einem Fall demonstriert werden. Es handelt sich um den 19jährigen Fürsorgezögling H. K., der zusammen mit mindestens fünf weiteren Zöglingen einen Mitzögling so schwer mißhandelte, daß dieser an den Verletzungen starb.

Die Untersuchung fand während der Dauer der Hauptverhandlung statt. Sie erfolgte auf Gerichtsbeschluß nach Anhörung des jugendpsychiatrischen Gutachtens, das alle Täter als Jugendliche im Sinne des § 105 JGG erklärte und für einige der Angeklagten in der Hauptverhandlung — im Gegensatz zu dem schriftlich erstatteten Gutachten — die Anwendung des § 51 Abs. 2 nicht ausgeschlossen wissen wollte.

Gutachten über H. K. (Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit)

I

Die Intelligenzprüfung ergab einen Intelligenz-Quotienten von 117. Die geistige Befähigung liegt über dem Durchschnitt. Der Schwerpunkt der Intelligenz liegt im verbalen Bereich. Besonders gut ausgeprägt erscheinen Reproduktionsfähigkeit, Allgemeinwissen und schulabhängiges Wissen.

Eine Ausschließung oder Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist bei H. K. nicht in Betracht zu ziehen, soweit diese auf Geistesschwäche zurückzuführen wäre.

II

1. Die „Persönlichkeitsfremdheit“ der Tat.

Fällt die Tat erheblich und auffällig aus dem üblichen Verhaltensgefüge einer Persönlichkeit heraus, so ist an eine Störung der Einsichts- und Willensfähigkeit durch eine akute oder dauernde Bewußtseinsstörung zu denken. Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob die gewalttätigen und rücksichtslosen Verhaltensweisen von K., wie sie am 20. und 21. 7. hervortraten, Ergebnis einer einmaligen Konstellation waren.

Sofern man diese Straftaten gemäß seinen Darlegungen innerhalb der Exploration als Folgen eines Vorsatzes zur Körperverletzung ansieht, sind dabei folgende Momente hervorzuheben:

a) die in der Tat zutage tretenden aggressiven und gewalttätigen Verhaltensweisen werden schon in der Beurteilung des 13/14jährigen durch die Schule deutlich. Es wird berichtet, daß er sehr widersetzlich gewesen sei und seine Klassenkameraden ohne jeden Grund verprügelt habe (BL. 7, Amtsgericht K., Abt. 3; XII 17 245).

b) Gegen seine Tante ging er mehrfach tätlich vor, als diese ihm seine Wünsche nicht erfüllte. „Wollte die Mutter ihm seine Wünsche nicht erfüllen, so konnte er schreien, toben und im Jähzorn Sachen zerstören“ (Bd. II, Bl. 165 d A.).

c) Das Landesjugendheim F. berichtet am 10. 7. 61, daß er kein gutes Verhältnis zu seinen Kameraden habe und sie oft mit „gemeinen Ausdrücken“ belege, weshalb es zu tätlichen Auseinandersetzungen komme (Bl. 22, Amtsger. K.).

d) In den am 1. und 2. 7. 1965 durchgeführten Explorationen mit den Angeklagten S. und F. wurden zwei verschiedene Fälle bekannt, in denen K. im Jugendheim E. meist aus geringem Anlaß heraus andere Jugendliche zu Boden warf und sie zum Teil mit Knien und Füßen mißhandelte.

e) Nach den Ergebnissen der an den gleichen Tagen vorgenommenen Testuntersuchungen sind bei dem Angeklagten trotz deutlicher Anpassungs- und Überdeckungstendenzen erhebliche Manifestationen von expansiver Aggressivität, zum Teil zum aggressiven Abstreiten der eigenen Schuld und „ausgeprägter Behauptungswille und Oppositionstendenz“ erkennbar. Im allgemeinen ist er wenig bindungsfähig und bindungsbereit.

Die hier gegebene Übersicht zeigt, daß die massiven Gewalthandlungen von K. vom 20. und 21. 7. 1965 lediglich eine Steigerung und einen hemmungslosen Durchbruch von Verhaltenstendenzen darstellen, wie er sie schon seit seiner Schulzeit aufweist. Sie können nicht als Hinweise für eine „Persönlichkeitsfremdheit“ der Tat und damit nicht als Hinweise für das Vorliegen einer Bewußtseinsstörung angesehen werden. Eine gewisse Diskrepanz besteht allerdings zwischen der rücksichtslosen, um jede Konsequenz unbekümmerten Ausführung der Straftat einerseits und der Intelligenz und den in den letzten Heimberichten hervorgehobenen Tendenzen zur Anpassung und Steuerung des Angeklagten andererseits. Für sich genommen reicht diese Diskrepanz jedoch kaum aus, um den Verdacht des Vorliegens einer „Bewußtseinsstörung“ zu begründen. Sie muß im Zusammenhang mit anderen Kriterien nochmals erörtert werden.

2. Beurteilung der affektiven Belastung der Situation zur Zeit der Straftaten.

Anlaß zu den Straftaten war das Eingeständnis des Hemdendiebstahls durch St. Die ersten Vernehmungprotokolle lassen jedoch kaum erkennen, daß von dem Angeklagten auf diesen Anlaß in sehr affektiv-erregter Weise reagiert wurde.

So berichtet K. selbst bei seiner Erstvernehmung (I. 91—98 Bd. I) sehr sachlich von den Ereignissen am 20. und 21. 7. 64. Die häufigen Diebstahlshandlungen, die in Gruppe 15 vorkamen, werden erwähnt, jedoch wird keine affektive Erregung in bezug auf diese Vorfälle erkennbar. Nach der gleichen Vernehmung scheint die Bildung des Vorsatzes zur Fortsetzung der Strafaktion an St. am Nachmittag des 21. 7. ebenfalls sehr rational erfolgt zu sein (Bd. I, Bl. 97 d. A.). Auf Bl. 95 wird ausdrücklich der „Wille“ des Angeklagten, daß St. seine „Abreibung“ bekäme, erwähnt.

Stärker treten affektive Momente in der Darstellung der gleichen Vorfälle hervor, wie sie sich in dem Untersuchungsbericht des Gutachtens von Herrn Dr. med. G. vom 14. 5. 65 finden (Bd. III, Bl. 27/28). Die Ereignisse des ersten Abends werden hier als im Rahmen der „üblichen“ Sanktionen bei Kameradendiebstahl liegend bezeichnet. Am zweiten Abend habe er sich dagegen in eine „Wut“ hineingesteigert, besonders während der letzten 10 Minuten der Mißhandlungen. Als Motiv für diese Erregung wird nunmehr neben dem Kameradendiebstahl auch seine Rivalität gegenüber F. genannt.

In dem am 2. 7. 1965 mit dem Unterzeichneten durchgeführten Gespräch wurde von H. K. bei einer ersten Charakteristik der beiden Abende hervorgehoben, das ganze Geschehen habe sich eben mehr und mehr gesteigert.

„Wenn ich Krach habe, da ist es, daß ich mich dann so in eine Wut hineinbringe.“

Als Begründung für diese Erregung wird nunmehr die Tatsache genannt, daß der St. sich gar nicht mehr gewehrt habe.

„Ich habe gesagt, der F. hat das auch gesagt, wenn er sich wehren würde, dann würden sie nicht alle vier schlagen, da würde nur einer schlagen. Aber der (gemeint ist St.) hat das ja nicht gewollt.“

Die chronologische Schilderung der Vorkommnisse läßt dann aber affektive Ereignisse nur sekundär und auf entsprechende Fragen hin in Erscheinung treten.

Auf der 15. Gruppe, da muß es ja immer so rund gegangen sein, wie ich kam, da war auch so eine Schlägerei im Schlafsaal. Aber da war es gegenseitig.“

Der Versuch einer Rekonstruktion des Geschehens führt u. a. zu folgendem Dialog:

(Das war für Sie also klar, daß der seine Senge kriegen mußte?)

„Ja, Herr . . . , da ist so . . . das ist so eine Art ungeschriebenes Gesetz.“

(Jedenfalls für Sie war das auch klar mit den Schlägen?)

„Ja, das war auch klar.“

(Haben Sie denn später nicht gemerkt, daß der St. verletzt war?)

„Der hat ja gar nichts gehabt, hat sich genau so gewehrt, war gar nicht anders. Äußerlich konnte man nichts sehen, aber so leicht war er wohl angeschlagen.“

(Wer hat denn ihn am meisten geschlagen am ersten Abend?)

„F. und ich, wir standen so etwa gleich; dann der L., dann der Ku.“

(Wer hat denn am meisten Wut gehabt?)

„Der F., es ist möglich. Der war dem da immer am Anbrüllen, der hat Wut gehabt . . . weil der sich nicht gewehrt hat. Die entwickelt sich von innen, die Wut. Sicher ich habe eine Wut gehabt, aber so stark war die auch wieder nicht.“

(Und wie war das dann am nächsten Morgen?)

„Da habe ich den St. nochmal dran erinnert und ihm gesagt, er solle die Hemden mitbringen, sonst gäbe es am Abend noch was. Na ja, und da haben die gesagt, er hätte doch auf der Arbeitsstelle bleiben sollen, er ist doch öfter mal da geblieben, da hätte sich das Ganze gar nicht so abspielen können. Da hätte sich die Wut bei uns vielleicht schon etwas abgeregt gehabt.“

(Was hat der St. denn auf Ihre Mahnung gesagt?)

„Ich weiß nicht, ob er Antwort gegeben hat, ich bin dann losgegangen.“

(Sie haben sich an dem 21. 7. dann nach Arbeitsschluß mit den anderen getroffen?)

„Ja, da ist es dann erörtert worden, daß der St. nochmal am Abend Prügel bekommen sollte, und später kam dann der F. und da sind wir dann abgehauen und in ein paar Wirtschaften gegangen.“

Nach der Schilderung der verschiedenen Gasthausbesuche wurde er dann gefragt, ob er sich noch erinnern könne, worüber er dabei mit F. gesprochen habe. Er konnte sich nicht mehr erinnern. Auf eine eigens gestellte Frage hin, meinte er, daß dabei nochmals „so kurz“ über den Fall St. gesprochen worden sei. Aber es könne auch sein, daß man mehr vom Sport oder anderen Dingen gesprochen habe.

Sein erster Bericht von der Rückkehr ins Heim am Abend des 21. 7. lautete bei der Exploration am 2. 7.:

„Da bin ich in den Schlafrum gegangen, nein in die Kleiderkammer gegangen, hab mich umgezogen, Sachen rausgehängt, und da bin ich in den Waschraum gegangen und dann bin ich in den Schlafsaal wieder rein.“

(Aber so irgendwo dazwischen, da kam doch der St. mit dem Koffer, oder...?)

„Ja, das stimmt. Aber da hab ich mich weiter gar nicht drum gekümmert... Ich glaube, der L., der ist da hereingekommen und hat gesagt, ‚hier der St. ist mit dem Koffer gekommen.‘ Ja, ich hab mich da nicht weiter drum gekümmert.“

(Kam der später als Sie?)

„Ja, vielleicht ein paar Minuten Unterschied; der kann auch gleichzeitig gekommen sein, vielleicht war der da inzwischen im Fahrradkeller.“

(Aber Sie haben sich gar nicht drum gekümmert?)

„Nee, ich hab mich gar nicht drum gekümmert. Ich hätte es ja sowieso erfahren, was da gewesen wäre.“

(Und dann sind Sie also in den Schlafsaal rüber?)

„Ja, so. Ich glaube, in bin da schon wieder weiter. Vorher bin ich nochmals in der Umkleidekammer gewesen. Wie ich mich umgezogen habe, da war der F., der war auch da; ja, ich hatte am Abend vorher, da hatte ich gesagt, es wäre schade, daß ich keine Schuhe an hätte. Warum ich das gesagt hatte, das weiß ich auch nicht richtig. Ja, und da hatte ich... ja so, da war ich in der Kleiderkammer drin, und da hat der F... vielleicht hat der, ... ja ich will nicht sagen, der F., der hat mich daran erinnert, vielleicht bin ich auch selber drauf gekommen, das kann ich nicht so genau sagen, vielleicht hat mich auch ein anderer daran erinnert und da hab ich gesagt, ‚hier, willst du die Fußballschuhe mitnehmen?‘, aber nur aus Spaß gesagt, und der F. sagt: ‚Du bist ja jeck‘, und da hab ich die Arbeitsschuhe mitgenommen. Ja, und da hab ich die Schuhe mit reingenommen, hab mich ins Bett gelegt und nochmal ein bißchen gelesen, der F. und die die waren ja schon alle drin, auch der St., ja der Erzieher, der kam dann abschließen... und der F. ist dann aufgestanden und zum St. hingegangen und hat zu dem gesagt: ‚Hier, wo hast Du denn die Hemden?‘. Ja, das Hemd hab ich doch mitgebracht, das Hemd vom S.‘ Und da hat der F. dem nochmal eine ganze Predigt gehalten und hat dem da einen Schlag gegeben. Und dann sagt er: ‚So, heut abend, da wirst Du noch Besuch bekommen‘, und da hat der sich ins Bett gelegt.

Ach so, ich hab wieder etwas vergessen. Kurz bevor Einschluf war, da kam der S. noch zu mir, da war ich im Waschraum. Da sage ich: ‚S., der hat da Dein Hemd.‘ Am Abend davor, da wußte der noch gar nichts. Und da sagt der: ‚Wenn der heut abend eine Abreibung kriegt, da komm ich aber auch rüber.‘ Also, das war das. —

Und da hat sich der F. nachher ins Bett gelegt, und später da bin ich dann aufgestanden und bin auch zu St. hingegangen, Ku. oder ich, das weiß ich jetzt nicht mehr genau. Aufgestanden, zum St. gegangen, da haben wir auch nochmal so, so eine kurze Predigt gehalten ‚das darfst Du nicht machen!‘ und so weiter, na ja, da hab ich geschlagen, nachher kam der F. mal wieder dabei, Ku., da haben wir auf den losgeschlagen, und der L., der lag noch im Bett, später ist der L. auch noch dabeigekommen, Hat der auch noch geschlagen, und da hab ich erstmal aufgehört. Wenn da so viere schlagen, da kann man ja nicht mehr richtig so, da schlägt man sich höchstens selber. Dabei ist es vorgekommen, daß der F. noch so einen von uns getroffen hat, und na ja, wir hatten noch ausgemacht, wenn geschlagen wird, dann wird nur am Oberkörper und am Kopf und nicht im Unterbauch geschlagen. Na ja, und da war der Fleck, wo man schlagen konnte, so klein, und da hat mal einer eine Pause gemacht.

Ja, und später, da fiel mir ein, der S., der wollte auch rüberkommen, und da hab ich dem Ku. gesagt, er soll mal nachfragen, was mit dem S. los wäre.“

Im Folgenden wird nun eine mit den früheren Schilderungen übereinstimmende Darstellung der Szene gegeben, wie D. und S. in das Tatzimmer herüberkommen: Es wird weiter geschildert, wie erregt S. gleich auf den St. eingeschlagen habe.

(Wie hat St. sich denn zu dem S. verhalten?)

„Nicht frech, der hat sich entschuldigt. Und da hat sich der St. immer so abgedeckt, und da hat D. gesagt, wenn er sich so abdeckt, dann wollen wir den mal festhalten. Und da hat jeder so einen Schlag gemacht. Ja, und zwischendurch, da hab ich schon mal getreten mit de Schuhe da.“

(Lag der St. denn da auf dem Bett?)

„Nein, der lag auf der Erde.“

(Wie kam er dahin?)

„Der war auf seinem Bett aufgestanden, oder ich hab ihn herausgezogen, auf jeden Fall, und da haben wir ihn geschlagen, und da ging er so in die Hocke runter, und da kann man ja nicht mehr so recht schlagen. Ja, und da hab ich getreten dabei.“

(Ja, wohin?)

„An den Oberkörper. Nicht mit der Spitze, sondern mit dem Spann. Na, und nach einiger Zeit, da lag er wieder im Bett und so zwischendurch, da hat ihm der F. oder der U. mal einen Genickschlag gegeben, und der hat mit dem Knie von unten nach dem Gesicht getreten. Da war er dann am Bluten gewesen, da hat der F. gesagt, er soll das Blut aufputzen. Dabei hab ich ihn einmal zum Gesicht getreten, also vor den Mund.“

(War dabei Licht?)

„Ja. Na ja, nach einiger Zeit, da lag der St. wieder im Bett und wie ich dazugekommen bin, das weiß der Teufel, auf jeden Fall hab ich ihn aus dem Bett herausgehoben und hab ihn auf die Erde fallen lassen. Wie ich dazu gekommen bin, das weiß ich selber nicht. Das hab ich einmal gesehen beim Catcher oder Ringen oder so. Aber ich hab mir das nicht so überlegt, so mußst Du den hochheben und so mußst Du den fallen lassen ... Ja, und als der so auf der Erde liegt, da hab ich einen Schreck gekriegt. Auf einmal hatte ich den Gedanken, das hättest Du nicht machen dürfen? Ja, und da hat der St. den S. und den Ku. gerufen, die sollten ihm helfen, ins Bett zu gehen. Der S. ist aber da raus geklettert. Und der P. und der Ku., die haben ihm ins Bett geholfen. Na ja, und dann, dann haben wir das Licht ausgemacht.“

Ja, und so nach einiger Zeit, da war der St. so am Stöhnen. Also, am Anfang, da hat der geschrien, und weil der am Abend vorher auch so geschrien hatte, und der hatte nichts Richtiges, na ja, und da haben wir gesagt, der macht so eine

Show, oder sowas, und darum haben wir so nichts drum gegeben ... ich wenigstens nicht, für meine Person. Ja, dann war er gar so am Stöhnen, und da hab ich da Angst gekriegt, daß dem was passierte, und da hab ich dem P. gesagt, er soll mal Licht machen. Ja, und da hab ich gesehen, der hat da gebrochen. Und da bin ich zum Fenster gelaufen und hab den Nachtwächter gerufen."

Anschließend erfolgt dann die Schilderung des Eintreffens der Nachtwächter usf. Bezüglich des Verhaltens der Täter nach der Tat ergab sich bei diesem Gespräch eine bemerkenswerte Variante. Nach seiner Rückkehr aus dem Tagesraum, in dem die Leiche des St. lag, da seien „die am Rauchen“ gewesen.

„Ich hab auch noch Zigaretten gehabt, aber die waren weg, deswegen hab ich mich so aufgeregt, hab ich gesagt, ‚Ihr Idioten, jetzt haben wir dem da Prügel gegeben und da hat der sterben müssen, und jetzt geht das schon wieder los!‘“
(Wieso?)

„Na ja, ich hab Zigaretten liegen gehabt, und die waren weg, deswegen meine ich das, hab ich gesagt, ‚habt ihr denn noch nicht die Nase voll, da ist nun einer gestorben und da muß man direkt schon wieder da klauen!‘ na und, na und dann bin ich eingeschlafen —, ob die anderen eingeschlafen sind, weiß ich nicht.“

(Wer hat denn so die meiste Wut gezeigt an dem zweiten Abend?)

„Gezeigt hat es gar keiner.“

(Hat keiner lauter mit dem St. geschimpft?)

„Nein, nein.“

(Waren Sie vielleicht später besonders erregt?)

„Ja, ja, ich also, wie soll ich sagen, ich hab da nicht über alles nachgedacht. Ich hab geschlafen, das war alles wie so'n, wie so eine Maschine.“

(Wollen Sie damit dann sagen, Sie waren überhaupt nicht mehr bei Sinnen?)

„Das will ich nicht sagen. Aber wenn man nicht direkt betrunken ist, aber doch so einen Rausch hat, da merkt man doch auch noch so, was um einen rum geschieht. Aber man fühlt sich da immer in den Mittelpunkt gesetzt. Und so ungefähr war das bei mir auch. Wieso, nicht ein starker Rausch, aber so ein Rausch, so muß das gewesen sein. Allein das Hochheben, wie ich darauf gekommen bin, das weiß ich bis heute noch nicht.“

(Es soll doch einer gesagt haben ‚nun hör auf, es ist jetzt genug‘?)

„Ja, ich weiß es nur von einem, das war vom L., der hat gesagt: ‚Wenn Ihr so weiter schlägt, dann hält der das keine 5 Minuten mehr aus‘, aber ein paar Minuten danach hat er selber wieder geschlagen. Und das ist das einzige, was ich weiß.“

(Hatte denn das noch mit dem Klauen zu tun, die Hauerrei?)

„Ja, also am Anfang, da ging es darum, der hat gestohlen, deswegen soll er Prügel kriegen. Aber so später nicht mehr. Also, ich hab später nicht mehr daran gedacht.“

(Haben Sie denn etwas gemerkt, daß es dem St. immer schlechter geht?)

„Das ist mir gar nicht zum Bewußtsein gekommen. Vielleicht hab ich das registriert, ich hab aber gar nicht darüber nachgedacht.“

(Aber am Anfang haben Sie doch gemerkt, ob er sich gewehrt hat?)

„Ja, so, das meinen Sie. Ja, der F. hat gesagt ‚wehr Dich, wehr Dich‘. Das hab' ich auch gesagt. Ich hatte auch Wut, daß der sich nicht wehrte. Da hab' ich das auch gesagt. ‚Zum Klauen hast Du Mut genug, aber zum Wehren, da haste keinen Mut.‘“

(Der hat also nur so die Hände vorgehalten?)

„Der hat sich so abgedeckt.“

(Und als Sie ihn mit den Füßen stießen?, hat er sich da auch noch abgedeckt?)

„Ja, ja.“

(Wie kam er denn nach dieser Behandlung wieder ins Bett?)

„Ja, von selber.“

(Und Sie haben sich dann etwas ausgeruht?)

„Ja, zwischendurch hab ich mal Pause gemacht, genau wie die anderen auch. Da haben die andern geschlagen.“

(Hat er sich denn bis zuletzt abgedeckt?)

„Ja, er hat sich bis zuletzt abgedeckt, nur wie ich ihn da auf die Erde hab' fallen lassen, da hat er keine Abwehrbewegung mehr gemacht.“

(Auch als Sie ihn hochgehoben haben?)

„Nein, nein, da hab' ich nichts gemerkt, daß er sich gewehrt hätte.“

(War er da schon so richtig wie ein Sack?)

„Nicht so wie ein Sack, so steinern. Ich hab' ja drauf nicht geachtet. Die anderen haben gesagt, er wär' da schon wie so ein Sack gewesen. Er hätte sich da gar nicht mehr gewehrt.“

(Und würden Sie sagen, das hatte mit Wut was zu tun, in dieser letzten Zeit?)

„Ja, häää! Ob das nun Wut war, ich glaube nicht, daß das noch Wut war, aber ich habe ja gar nicht überlegt, was ich da machen würde.“

(Und dazwischengefunkelt, gesagt, daß es jetzt genug ist, das hat also nur einer?)

„Ja.“

(Aber einige haben gesagt: „feste drauf, feste drauf“?)

„Ha, da war, da hat F. oder ich habe geschlagen, und der L. und der Ku., und die haben auf dem Bett gelegen und gesagt: „Schlag' mal dahin, schlag' mal dahin'... so ähnlich.“

(War das am Anfang oder später?)

„Die ganze Zeit über, wenn die nicht selber am Schlagen waren.“

Am Schluß wurde K. noch gefragt, ob seine erste Vernehmung seiner Ansicht nach im Protokoll richtig wiedergegeben sei.

„Ja, so im Großen und Ganzen, das meiste habe ich ja erst später erfahren.“

Bei einer kritischen Überprüfung sämtlicher Äußerungen des Angeklagten über seinen emotionalen Zustand und bei vorsichtiger Auswertung der in den Vernehmungen und Explorationen der Zeugen und übrigen Angeklagten vorliegenden Schilderungen des Tatgeschehens ist es äußerst unwahrscheinlich, daß K. vom Morgen des 20. 7. bis nach dem Tod des St. am 21. 7. von einer länger andauernden tiefgreifenden affektiven Erregung ergriffen gewesen ist. Mit der Androhung der Prügel an St. bzw. dem Beschluß der Gruppe, daß am 21. 7. nochmals eine „Abreibung“ stattfindet, ist das Problem des Kameradendiebstahls für K. affektiv weitgehend gelöst. Besonders hervorzuheben ist dabei, wie wenig sich die Angeklagten nach ihrer eigenen Schilderung in ihren Gesprächen am 21. 7. mit dem Problem des Kameradendiebstahls beschäftigten und wie deutlich sie die entsprechende „Behandlung“ von St. einer von der Heimleitung nicht gebilligten Gepflogenheit überließen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch noch zu prüfen, ob aus der sozialpsychologischen Situation der Gruppe, insbesondere aus der mehrfach hervorgehobenen Rivalität zu F., ein Motiv für stärkere emotionale Spannung erwachsen konnte. Selbst wenn diese Spannung in jenen Tagen in ein kritisches Stadium getreten wäre — wofür es keinerlei Anhaltspunkte gibt — konnten sie für K. kaum stärker bemerkbar werden. Die unbestrittene Führungsposition, die K. besaß, kommt in scheinbar ganz nebensächlichen Äußerungen zum Ausdruck: er steht z. B. nicht selbst auf, um Licht zu machen, sondern gibt einem anderen Jugendlichen die entsprechende Anordnung; er ruft S. nicht selbst aus dem Nachbarzimmer, sondern fordert einen anderen dazu auf. In all diesen Fällen leistet man seiner Aufforderung ohne Widerrede Folge.

Auch wenn man den Einfluß der Gruppensituation nicht vernachlässigt, bleibt doch festzustellen, daß die in dieser Situation etwa begründeten Spannungen keine Bewußtseinsstörung auf affektiver Basis begründen konnten.

Auch aus der Lebensgeschichte von K. und den in ihr vorkommenden „Frustrationen“ ist keineswegs ein „Affektstau“ ableitbar, der zur Tatzeit zu einer Bewußtseinsstörung hätte führen können. Gegenüber sehr vielen Jugendlichen gleicher Herkunft und ähnlichen Schicksals hat K. den Vorteil, daß er seine Affektenergien immer wieder durch aggressive Handlungen abführen kann, wie die Vorkommnisse zeigen, die vor dem Heimaufenthalt und innerhalb des Heimes zu Konflikten mit der Umgebung führten. Eine weitere Möglichkeit der „Affektabfuhr“ hatte der Angeklagte weiterhin in der sehr verständnisvollen Atmosphäre des Heimes, wo die Erzieher ihn schätzten und wo man zuletzt auch ihm Vertrauen schenkte. Auch sein Selbstbewußtsein und sein Anspruchsniveau kamen durch seine Tagesbeschäftigung voll auf ihre Kosten. Voller Stolz berichtete er, daß er für die Speditionsfirma, für die er arbeitete, am Tag oft sehr hohe Beträge kassieren mußte.

Insgesamt zeigt eine Würdigung der gesamten Lebenssituation des Angeklagten, der Ausgangssituation der Auseinandersetzungen und der sozialpsychologischen Situation in der Gruppe, daß sie zwar alle als Ausgangspunkte für aggressive Tendenzen und affektive Spannungen infrage kamen. Ein Vergleich zu jenen Affektzuständen, wie sie für die in der Literatur beschriebenen und in der Praxis immer wieder begegnenden „Affekttäter“ als charakteristisch angesehen werden, zeigt jedoch, daß diese affektiven Spannungen im vorliegenden Falle nicht als forensisch erheblich angesehen werden können. Es fehlt sowohl die Tiefe wie auch die Nachhaltigkeit des Affekts, wie sie für solche forensisch bedeutsamen Affekttaten charakteristisch ist. In dem hier zu beurteilenden Fall entzündet sich das Geschehen nicht an einer tiefgreifenden inneren Erregung, sondern an der Anschauung der jeweils konkreten Situation, am Beispiel der anderen.

Die mehrfach erwähnten Ruhepausen, die von K. eingelegt werden, sind dabei weder als Beleg gegen das Vorliegen von affektiver Erregung noch als ein solcher für das Vorhandensein eines solchen Zustandes anzuführen. Auch ohne ihre Berücksichtigung läßt sich aber aus der Verwertung der Aussagen der Angeklagten ableiten, daß die Straftat nicht durch ein „Betroffensein der elementarsten Bedürfnisse oder der Hauptanliegen der Persönlichkeit“ (Undeutsch) und dem aus dieser Betroffenheit resultierenden Zustand höchster dynamischer Gespanntheit hervorgeht.

Das Betroffensein dieser Anliegen aber ist nach Ansicht aller Fachleute das Hauptkennzeichen der forensisch bedeutsamen affektiven Erregung.

Zu würdigen ist in diesem Zusammenhang noch die seit Mai dieses Jahres hervortretende Erwähnung des Verhaltens des Opfers während der Tat als eines Auslösers von Affekten. Die Tatsache, daß St. sich nicht wehrte, habe ihn und F. in Wut versetzt: so wird von K. nunmehr mehrfach berichtet. Wenn man dieser Aussage folgen darf, würde es sich um die Auslösung eines Verhaltensmechanismus durch einen spezifischen situativen Faktor handeln, der im Zusammenhang mit später zu besprechenden Kriterien der Bewußtseinsstörung zu überprüfen sein wird.

3. Die Beziehung zwischen dem Anlaß der Tat und der Tat selbst.

Für Verhaltensweisen, die unter dem Einfluß einer Bewußtseinsstörung ablaufen, kann es charakteristisch sein, daß eine Diskrepanz zwischen dem Anlaß der Tat und der Tat selbst besteht. Die Diebstahlsdelikte von St., die von K. hervor gehobene Häufung solcher Delikte in den Wochen vor der Tat und die Verdachtsäußerungen, die alle Neulinge der Gruppe, angeblich auch ihn selbst, betrafen,

wären in unserem Fall als Anlaß der Straftaten zu werten. Zwischen diesem Komplex von Anlässen und dem mehrmals erneuerten Vorsatz zur Körperverletzung besteht gemäß den Traditionen der Gruppe, in der K. stand, keine allzugroße Diskrepanz. Diese ergibt sich erst, wenn wir den Ablauf des Geschehens am 21. 7. 64 abends betrachten. Die ständige Fortsetzung der massiven Gewalttätigkeit im späteren Verlauf der Mißhandlungen an diesem Tage kann von dem Anlaß her nicht verstanden werden. Sie entsprach auch in keiner Weise den Traditionen und Gepflogenheiten der Gruppe. Angesichts des Intelligenzgrades und der äußeren Angepaßtheit des Angeklagten wäre daher von diesem Kriterium aus der Verdacht auf das Vorliegen einer Bewußtseinsstörung nicht ganz auszuschließen. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß dieses Kriterium gerade beim Fehlen einer ausreichenden affektiven Erregung nur im Verein mit anderen zur Anwendung gelangen kann.

4. und 5. Starke Einengung der seelischen Abläufe. „Blindheit“ des Geschehens.

Ernst Kretschmer verweist mit Recht darauf, daß „Primitivreaktionen“, die für ihn stets ein Symptom von Störung der Bewußtseinstätigkeit darstellen, nicht nur unter starkem Affektdruck ausgelöst werden. Er erinnert in diesem Zusammenhang an sinnlose Gewalttaten, die unter enthemmender Wirkung des Alkohols zustandekommen.

Bei dem Angeklagten fehlen die in diesem Zusammenhang von Kretschmer genannten Symptome des Erinnerungsausfalls und der totalen Blindheit des Ablaufs weitgehend. K. vermag nachträglich Auskunft über sein eigenes Verhalten, das Verhalten der Mittäter, das Verhalten des Opfers zu geben, wie seine Schilderungen von der ersten Vernehmung bis zu der oben wiedergegebenen Exploration zeigen.

Dennoch erscheint das Verhalten angesichts der Intelligenz des Täters mindestens von dem Zeitpunkt an verständlich, wo die Gefährlichkeit der Mißhandlungen an sich erkannt werden mußte: z. B. bei den maßlos fortgesetzten Fußtritten, Faustschlägen und dem Hochheben und Herunterfallenlassen des bereits wehrlos gewordenen Opfers. Man gewinnt hier den Eindruck, daß die der Persönlichkeit von K. eigenen aggressiven Impulse „die Handlung in der Form eines quasi reflexhaften Geschehens ablaufen lassen“ (Heiss, S. 229).

Auch die meisten der anderen Angeklagten berichteten, daß K. nicht mehr ganz normal gewirkt habe, als er anfang, auf dem St. herumzutreten. In diesem Zusammenhang ist auch die Erwähnung des Verzichts auf Gegenwehr bedeutsam. Es muß sich hier durchaus nicht um eine nachträglich erfundene Schutzbehauptung des Angeklagten handeln. Der Mangel an Gegenwehr konnte tatsächlich als Auslösereiz für enthemmte und in mancher Hinsicht pervertierte aggressive Impulse wirksam werden.

Eine weitere Stimulierung war in diesem Zusammenhang zweifellos auch in der Gruppensituation zu suchen, die sowohl innerhalb der Ruhepausen wie während der aktiv ausgeübten Mißhandlungen das Potential dieses gleichsam selbständig gewordenen Impulses zum Schlagen und Verletzen aufblud. Auch der Vergleich des eigenen Verhaltens mit dem einer „Maschine“ durch K. kann in diesem Zusammenhang durchaus als Beleg für eine mangelnde Steuerung eines bestimmten Impulses angesehen werden.

Eine solche Deutung gewinnt noch mehr an Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß das ganze Tatgeschehen von einem bestimmten Zeitpunkt an etwas „Blindes“ und „Sinnloses“ an sich hat. Besonders zuletzt zeigt sich eine zunehmende Ablehnung gegenüber dem Zustand des Opfers und der Schwere der ihm zugefügten Mißhandlungen, z. B. während der Mißhandlung des am Boden liegenden St. vor

der Tür und dem Hochheben und Fallenlassen. Wenngleich dieses Verhalten nicht als Hinweis auf einem Dämmerzustand oder eine sonstige graduelle Veränderung des Bewußtseins angesehen werden kann, läßt sich doch ein erheblicher Mangel an Steuerung des Verhaltens durch das Bewußtsein der eigenen Gesamtsituation und der Gefährlichkeit des eigenen Tuns erkennen.

Es ist jedoch ausdrücklich hervorzuheben, daß diese Hinweise für eine qualitative Bewußtseinsstörung nur für die abschließenden Phasen des Geschehens am 21. 7. gelten.

III. Zusammenfassung.

Eine Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit infolge von Geisteschwäche liegt nicht vor. Unter der Voraussetzung, daß ein Vorsatz zur Körperverletzung angenommen werden kann, sind von den Kriterien, die für das Vorliegen einer Bewußtseinsstörung sprechen, jene der Persönlichkeitsfremdheit und der Bewußtseinsveränderung infolge hochgradiger affektiver Erregung auszuschließen. Für die letzten Phasen der Mißhandlungen am 21. 7. ist dagegen eine gewisse Diskrepanz zwischen Anlaß und Tat, zum Teil auch zwischen Persönlichkeit und Tat, hervorzuheben. Darüber hinaus erinnert das Verhalten von K. in dieser letzten Phase an Handlungen, die in der Literatur als quasi-reflektorische Geschehnisse bezeichnet werden.

Die Erheblichkeit der Bewußtseinsstörung, welche durch diese Kriterien ersichtlich wird, ist schwer einzuschätzen. Zunächst ist nochmals hervorzuheben, daß sowohl für den Zeitpunkt, in dem jeweils ein Vorsatz auf eine Körperverletzung gefaßt wurde, wie für die Zeit der Verwirklichung dieses Vorsatzes am 20. 7. und die längsten Phasen des Tatgeschehens am 21. 7. keines der Kriterien für das Vorliegen einer Bewußtseinsstörung in Anwendung gebracht werden kann.

V. Die Beurteilung der „Einsichts“- und „Willensfähigkeit“

Der „gemischten“ „biologisch-psychologischen“ Methode gemäß, welche der gegenwärtigen und voraussichtlich auch künftigen Definition der „Schuld-fähigkeit“ zugrunde liegt, ist der Nachweis einer der „biologischen“ Gründe (Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung, Schwachsinn) notwendig, um in die Diskussion der „Einsichts- und Willensfähigkeit“ eintreten zu können. Beide Begriffe umschreiben Schuld-fähigkeit somit als a) das Unrecht der Tat einzusehen und b) den Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

1. Kriterien der Unrechts-Einsicht

Die Voraussetzungen der Berücksichtigung von Mängeln der Unrechts-Einsicht wurden in dem BGH-Urteil vom 2. 2. 1966 (BGH 2 StR 529/65 in NJW 1966, 1275 f. = Jt 1966, 451) erläutert:

„Die Milderung der Strafe und die Anordnung der Unterbringung sind bei erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit des Täters nur zulässig, wenn diese das Fehlen der Einsicht zur Folge hatte.

Aus den Gründen:

Durchgreifende Bedenken bestehen jedoch gegen die Ausführung zur Anwendung des § 51 II StGB; sie beeinflusst zwar nicht den Strafausspruch zuungunsten des Angekl., dagegen muß die Anordnung der Unterbringung aufgehoben werden.

Das Urteil enthält keine Feststellung darüber, ob der Angekl. die Einsicht in das Unrecht seiner Handlung hatte oder ob sie ihm fehlte. Es wird nur gesagt, seine Einsichtsfähigkeit sei infolge eines leichten bis mittelgradigen Schwachsinnns erheblich vermindert gewesen. Die StrK war offenbar der Meinung, mit dieser Feststellung sei bereits die Voraussetzung des § 51 II StGB erfüllt und die Grundlage für die Anordnung der Unterbringung nach § 42 b StGB gegeben. Diese Auffassung wird jedoch der gesetzlichen Regelung nicht gerecht. Der erkennende Senat ist ihr schon wiederholt entgegengetreten (BGH Urteil v. 13. 5. 1964 — 2 StR 528/63 — und Urteil v. 3. 11. 1965 — 2 StR 380/65). Sie beruht auf der ungenauen Fassung des Gesetzes, das sich in § 51 II StGB derselben Formulierung bedient wie in § 51 I StGB. Während nun die fehlende Einsichtsfähigkeit (Abs. I) notwendigerweise stets das Fehlen der Einsicht selbst zur Folge hat, bleibt es bei der Feststellung einer nur erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit offen, ob diese im Einzelfall die Einsicht tatsächlich ausgeschlossen hat oder nicht. Beides ist bei der bloßen Verminderung der Fähigkeit möglich. § 51 II StGB will aber nur den Fall treffen, daß die Minderung der Fähigkeit das Fehlen der Einsicht auch bewirkt hat; denn die Schuld des Täters wird nicht gemindert, wenn er trotz erheblich verminderteter Einsichtsfähigkeit das Unrecht tatsächlich eingesehen hat. Die Anwendung des § 51 II StGB hängt demnach nicht unmittelbar von der Verminderung der Fähigkeit ab; entscheidend ist die konkrete Beziehung des Täters zur Tat, die durch den Mangel der Einsicht gekennzeichnet ist.“

Fehlt die Einsicht in das Rechtswidrige des Tuns, so entfällt die Beurteilung der „Willensfähigkeit“. Einsichts- und „Willens“fähigkeit sind somit Alternativmerkmale der „Schuldfähigkeit“.

Bei der Darlegung dieser Zusammenhänge wie bei der näheren Erläuterung der Begriffe von „Unrechtsbewußtsein“ und „Hemmungsvermögen“ zeigen Rechtsprechung wie Rechtstheorie in besonderem Maße die Anwendungen bestimmter psychologischer Theorien ungeklärter Herkunft. Ein besonders geglücktes Beispiel richterlicher Psychologie scheint uns in der BGH-Entscheidung vom 13. 5. 1964 (BGH 2 StR 528/63) vorzuliegen.

„Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen fortgesetzter Erpressung in Tateinheit mit fortgesetzter Untreue zu sechs Monaten Gefängnis und 1500 DM Geldstrafe verurteilt; die Freiheitsstrafe hat sie zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen richtet sich seine Revision. Er rügt die Verletzung von Verfahrensvorschriften und die unrichtige Anwendung des sachlichen Rechts . . . Die Sachrüge greift durch, so daß auf die Verfahrensbeschwerden nicht eingegangen zu werden braucht.

Der Angeklagte hatte für seinen in New York wohnenden Mandanten Josef L., den er in dessen Wiedergutmachungssachen vertrat, Entschädigungsleistungen von insgesamt 45 550 DM in Empfang genommen. Obwohl L. ständig auf Überweisung drängte, hielt er diese Beträge in voller Höhe zurück. Durch Drohung mit Nichtauszahlung übte er auf L. einen Druck aus und bestimmte ihn, im August 1958 eine Honorarvereinbarung über Beträge zu unterzeichnen, auf die er keinen Anspruch hatte. Erst nach der Unterzeichnung überwies der Angeklagte 32 155 DM an L.

Nachdem ihm für L. Ende 1958 weitere Schadensbeträge ausbezahlt worden waren, machte er die Aushändigung auch dieser Gelder davon abhängig, daß L. ihm eine Vereinbarung über ein „Schlußhonorar“ von 10 000 DM unterschreibe. Dieser ging darauf nicht ein, sondern kündigte die Vollmacht.

1. Die Strafkammer hat Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Taten ausgeschlossen, jedoch die Voraussetzung des § 51 Abs. 2 StGB bejaht. Ihre Ausführungen geben zu durchgreifenden Bedenken Anlaß.

Bei dem Angeklagten besteht seit früher Jugend ein hirnorganisches Anfallsleiden, das die Strafkammer als krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 StGB kennzeichnet. Diese organische Gehirnstörung erzeugt in ihm die Bereitschaft, „als akute Reaktion auf Reizungen und Aufregung im Affekt abartig zu handeln“. Das Urteil sagt ausdrücklich, daß für einen solchen Fall die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten nicht mit Sicherheit auszuschließen sei. Ob unter dieser Voraussetzung die Einsichtsfähigkeit oder das Hemmungsvermögen verneint werden soll, läßt sich den Urteilsgründen nicht sicher entnehmen.

Wahrscheinlich ist die Strafkammer, wenn auch ihre späteren Ausführungen zu § 51 Abs. 2 StGB auf fehlende Einsichtsfähigkeit deuten, vom Ausschluß des Hemmungsvermögens ausgegangen.

Für die vorliegende Sache verneint sie jedenfalls in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen die Zurechnungsunfähigkeit, da sich die Tat über einen langen Zeitraum erstreckt habe und in allen Einzelheiten überlegt gewesen sei. Die Ausführungen des Sachverständigen werden nicht wiedergegeben. Das wäre erforderlich gewesen, da die beiden angeführten Umstände einer Zurechnungsunfähigkeit nicht ohne weiteres entgegenstehen. Die Strafkammer sagt selbst, daß der Angeklagte die Tat möglicherweise in einer „lang andauernden Psychose“ begangen habe. Im übrigen können auch auf lange Zeit sich verteilende Aufregungen bei der Art der Erkrankung zu ungesteuerten, sich wiederholenden Reaktionen im Affekt geführt haben. Der Angeklagte befand sich, wie es an späterer Stelle des Urteils heißt, gegenüber seinem Mandanten L. „in einem Zustand ständiger Verstimmung und gesteigerter Reizbarkeit, so daß er sich nicht von sachlichen Überlegungen leiten ließ, sondern gefühls- und stimmungsbetont handelte“. Auch ein in allen Einzelheiten überlegtes Vorgehen bildet kein sicheres Anzeichen dafür, daß das Hemmungsvermögen nicht ausgeschlossen war. Die hiernach bestehenden Zweifel, ob die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten aus rechtlich zutreffenden Erwägungen verneint worden ist, werden verstärkt durch die anschließenden Darlegungen der Strafkammer zu § 51 Abs. 2 StGB. Danach hat die schon erwähnte — möglicherweise lang andauernde — „Psychose“ die Einsichtsfähigkeit des Angeklagten getrübt und erheblich vermindert, zusätzlich auch seine Hemmungen erheblich herabgesetzt.

Was die Strafkammer aber, die sich auch hierin dem Sachverständigen angeschlossen hat, mit der Psychose meint, ist nicht klar. Im herrschenden medizinischen Sprachgebrauch werden die Geisteskrankheiten als Psychosen bezeichnet (vgl. Langelüddecke, Gerichtliche Psychiatrie 2. Aufl. S. 6). Ob die Strafkammer beim Angeklagten von einer solchen — mit dem Anfallsleiden zusammenhängenden oder zu ihm hinzutretenden — Krankheit ausgegangen und welcher Art sie gewesen ist, oder ob sie darunter etwa nur eine seiner psychopathischen Veranlagung entspringende abnorme seelische Reaktionsweise verstanden wissen wollte, ergibt das Urteil nicht.

Unter den gegebenen Umständen genügte der bloße Hinweis auf das „überzeugende“ Gutachten des Psychiaters nicht, um die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 StGB zu verneinen. Die Gründe des Sachverständigen hätten vielmehr im Urteil dargelegt werden müssen, um dem Senat die rechtliche Nachprüfung zu ermöglichen.

2. Soweit die Strafkammer bei Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB zu dem Ergebnis kommt, daß der Angeklagte vermindert zurechnungsfähig gewesen sei, ist auf folgendes hinzuweisen:

Im Urteil heißt es, der Angeklagte sei in der durch die Psychose bedingten Lage in seiner Einsichtsfähigkeit getrübt und erheblich vermindert gewesen,

zusätzlich habe aber die Psychose seine Hemmungen derart herabgesetzt, daß er auch in der Fähigkeit, nach seiner Einsicht zu handeln, erheblich gemindert gewesen sei. An zwei weiteren Stellen des Urteils findet sich diese gleichzeitige Bejahung beider Alternativen des § 51 Abs. 2 StGB nochmals. Das zeigt, daß die Strafkammer bei Anwendung dieser Vorschrift von einer unzutreffenden Rechtsansicht ausgegangen ist; sie nimmt offenbar an, daß in den Fällen der 1. Alternative die Einsicht in das Unrecht der Tat tatsächlich gegeben sei. In Wirklichkeit fehlt es gerade an dieser Einsicht; die Einsichtsfähigkeit war durch Krankheit so erheblich gemindert, daß sie im konkreten Fall zu Fehlen der Einsicht, der Sache nach also zu einem Verbotsirrtum geführt hat. Der Unterschied zwischen den beiden Absätzen des § 51 StGB besteht also nicht etwa darin, daß bei Abs. 1 die Einsicht fehlt, bei Abs. 2 aber vorhanden ist. Vielmehr fehlt die Einsicht in beiden Fällen; der Unterschied liegt in der Frage der Zurechenbarkeit. Es bestünde auch kein Anlaß, die Strafe des Täters zu mildern, der trotz erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit tatsächlich doch die Einsicht in das Unrecht der konkreten Tat gewonnen hat. Andererseits kann man bei ihm das Einschalten von Hemmungen nur verlangen und erwarten, wenn die Einsicht vorhanden ist. Das zeigt, daß eine gleichzeitige Anwendung beider Alternativen des § 51 Abs. 2 StGB auf eine konkrete Tat nicht möglich ist.“

Die Argumentationen zeigen ganz offenkundig, daß die Rechtsprechung ohne eine implizierte Motivations- und Persönlichkeitstheorie nicht auskommt. Das wird auch besonders dort deutlich, wo die Grenzen von „mangelnder Unrechtseinsicht“ und „Verbotsirrtum“ näher bestimmt werden sollen (A. Kaufmann 1961).

2. Das „Hemmungs“- und „Willensvermögen“

Wie in der vorgenannten höchstrichterlichen Entscheidung des näheren erläutert wurde, tritt die Überprüfung der Intaktheit des Steuerungsvermögens erst dann ein, wenn die Überprüfung der Fähigkeit zur Unrechtseinsicht zur Tatzeit keine oder nur geringe Mängel bzw. Erschwernisse aufgedeckt hat.

Eine sehr anspruchsvolle und äußerst psychologisch anmutende Umschreibung des „Hemmungs- oder Willensvermögens“ gab das OLG Hamm im Urteil vom 22. 5. 59 (3 Ss 841/59 in NJW 1959, 1979):

„... Hemmungs- oder Willensbildungsvermögen (hier: zur Frage der rauschbedingten Zurechnungsunfähigkeit) bedeutet die Fähigkeit, „die verschiedenen, gleichzeitig oder nacheinander auftauchenden Vorstellungs- und Gefühlsinhalte schöpferisch zu einem einheitlichen, eindeutigen Willensinhalt zu vereinigen und den Entschluß als Herrschaftsausübung des Ich (der Persönlichkeit) über die seelischen Teilvorgänge zu fassen“ (LK, 8. Aufl., Anm. 10 b zu § 51), „die Antriebe zu einem bestimmten Handeln und die Hemmungsvorstellungen nacheinander abzuwägen und danach den Willensentschluß zu bilden“. ... Für diese Fähigkeit des Angekl., sein Handeln trotz seines trunkenen Zustandes vernunftgemäß zu wollen und seine Entschlüsse nach verstandesmäßiger Einsicht zu bestimmen (Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen vgl. RG, HRR 39, 1485), muß ein wesentliches Beweisanzeichen aus dem beim Angekl. für die Tatzeit festgestellten Vermögen hergeleitet werden können, „das Ziel zur planvollen Linie seines Gesamtverhaltens zu machen und gegen alle Widerstände, d. h. Zustände und Vorgänge sowohl seiner inneren wie der äußeren Welt durchzusetzen“. ... Aus der Feststellung, daß der Angekl. — nicht triebgedrängt, sondern zielstrebig gehandelt habe, konnte sich das LG daher die Gewißheit verschaffen,

daß der Angekl. auch die Fähigkeit hatte, sein Verhalten nach der ihm an sich möglichen Einsicht in das Unerlaubte seiner Tat einzurichten. Jedenfalls begegnet die so begründete Beurteilung als mögliche tatrichterliche Schlußfolgerung keinen durchgreifenden revisionsmäßigen Bedenken.“

Dieser Entscheidung gemäß bedeutet Planmäßigkeit des Vorgehens, „Zielstrebigkeit“ im Verhalten einen sicheren Hinweis auf das Vorhandensein von „Steuerung“ („Willensvermögen“).

Die BGH-Entscheidung vom 15. 11. 51 (BGH 3 StR 821/51 in BGHSt 1, 384 = NJW 1952, 353) scheint uns jedoch dieser Ansicht zu widersprechen:

Die Strafkammer hat die Zurechnungsunfähigkeit des Angekl. verneint, weil er trotz Alkoholgenusses nach der Tat durchaus planvoll und überlegt gehandelt habe. Dazu bemerkt der Senat:

„... Wenn das LG davon ausgegangen wäre, nur derjenige sei zufolge Alkoholgenusses zurechnungsunfähig, der „sinnlos“ betrunken sei und deshalb nicht mehr überlegt und zweckgerichtet handeln könne, so würde dies eine Verkennung des Begriffes der Zurechnungsunfähigkeit sein. Planmäßiges Handeln schließt die Annahme einer rauschbedingten Zurechnungsunfähigkeit keineswegs aus. Nach § 51 StGB ist zurechnungsunfähig auch derjenige, der zwar das Unerlaubte der Tat einsieht, aber wegen Bewußtseinsstörung unfähig ist, nach dieser Einsicht zu handeln. Gerade die Fälle der rauschbedingten Zurechnungsunfähigkeit liegen vielfach so, daß der Täter die tatsächliche und rechtliche Tragweite seiner Handlung überschaut, jedoch infolge des Rausches nicht mehr über das erforderliche Hemmungsvermögen verfügt. Ein solcher Täter handelt insbesondere auch dann planvoll, wenn er nach begangener Tat sich der Festnahme entziehen will. Aus der Planmäßigkeit seines Handelns lassen sich deshalb keine Schlüsse auf seine Zurechnungsfähigkeit ziehen (RGSt 63, 46; 64, 353; 67, 149) ...“

Hier wird deutlich, daß die psychologischen Vorstellungen über die motivationalen Voraussetzungen norm-gemäßen Verhaltens bei den verschiedenen gerichtlichen Instanzen recht erheblich voneinander abweichen können. Aus den Erfahrungen der psychologischen Handlungslehre heraus ist zweifellos dem Bundesgerichtshof recht zu geben, der keinen zwingenden Zusammenhang zwischen „Hemmungsvermögen“ (Fähigkeit, der Unrechtseinsicht gemäß zu handeln) und der Planmäßigkeit in der Ausführung eines Vorsatzes sieht.

Die gleiche Problematik liegt auch der höchstrichterlichen Entscheidung vom 14. 8. 64 (BGH 4 StR 240/64 in NJW 1964, 2213) zugrunde, in welcher die Ableitung der Fähigkeit zur „Hemmung“ eines Triebes aus der allgemeinen sozialen Angepaßtheit in Frage gestellt wird:

„... Der bisher nicht vorbestrafte, zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs möglicherweise aus altersbedingten Gründen nicht mehr fähige Angekl. hat sich in einer für senile Geistesstörungen bezeichnenden Weise an einem Kind unsittlich vergangen (folgen Schriftt.-Hinw.)... In der Begrüd. des angef. Urt. heißt es, die JugendK. habe sich „hinreichend davon überzeugen“ können, „daß der Altersabbau des Angekl. keineswegs soweit fortgeschritten ist, daß infolge hirnsklero-tischer Veränderungen der Schutz des § 51 Abs. 2 StGB zugebilligt werden müßte“. Zur Begrüd. hierfür wird ausgeführt, der Angekl. besitze „offensichtlich noch eine gut funktionierende Gedächtnis- und Merkfähigkeit“; er sei ... stets in der Lage gewesen, „dem Gang der Hauptverhandlung zu folgen“ und habe „Fragen durchweg sofort präzise beantworten“ können; „sein gesamtes Auftreten“ habe erkennen

lassen, „daß an seiner strafrechtl. Verantwortlichkeit kein Zweifel bestehen kann“. Damit ist aber die etwaige Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens nicht hinlänglich erörtert. Sie kann bei altersbedingtem Abbau nämlich durchaus auch bei Menschen mit äußerlich noch gut erhaltener Intelligenz eintreten (Langelüddeke, Gerichtl. Psychiatrie 1959, S. 294). Der Intelligenzzustand kann vielmehr eine organische Intaktheit vortäuschen, die in Wirklichkeit infolge Altersabbaus bereits nicht mehr besteht, und damit einen Zustand erheblicher Enthemmtheit verdecken...“

3. Die Rolle des Sachverständigen bei der Beurteilung der „Einsichts“- und „Willensfähigkeit“

Hinsichtlich der Mitwirkung des psychiatrischen Sachverständigen bei der Klärung der psychologischen Frage der Einsichts- und Willensfähigkeit unterscheiden sich die Ansichten der Gnostiker (v. Bayer, Ehrhardt, Villinger, Bürger-Prinz) und der Agnostiker (K. Schneider, Haddenbrock, Witter, de Boor u. a.).

In vieler Hinsicht läßt sich die durch diese beiden psychiatrischen Richtungen definierte Alternative auch auf die Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen anwenden. Er kann mit den „Agnostikern“ nur die Hinweise auf die Existenz von psychogenen „Bewußtseinsstörungen“ auf ihre Erheblichkeit (d. h. das Ausmaß des Abweichens vom „Normalfall“) hin ansehen.

In der Regel wird er jedoch auch dann, wenn er von sich aus nicht möchte, zu der Frage des Bestehens der „Einsichts“- und „Willensfähigkeit“ Stellung nehmen müssen.

Bezüglich der Beurteilung der Fähigkeit zur Unrechtseinsicht ist eigentlich nicht zu erkennen, warum es sich hier um eine „Bewertung“ handeln soll, die dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben müsse. Man muß die Reichweite der richterlichen Entscheidungsbefugnis in keiner Weise einengen, wenn man sich bemüht, aus vorsichtiger Auswertung aller verfügbaren diagnostischen und tat-bezogenen Daten eine Aussage zu machen, ob zur Tatzeit eine Erschwerung oder völlige Behinderung der Voraussetzungen zur Unrechtseinsicht bestand. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um eine Wahrscheinlichkeitsaussage handeln. Aufgabe des Gerichts wird es immer bleiben, die verschiedenen Wahrscheinlichkeitsaussagen, die ihm gerade bei Verfahren unterbreitet werden, bei denen der Geisteszustand des Täters zur Tatzeit strittig ist, zu integrieren und zu einer möglichst gerechten Entscheidung zu gelangen.

Wir glauben jedoch, daß die Furcht vor einer unangemessenen Wertung von Tatbeständen durch den Sachverständigen und damit vor einem Übergriff in richterliche Kompetenzen gar nicht so sehr durch Stellungnahmen zu der Frage der „Einsichtsfähigkeit“ begründet ist. Die von Haddenbrock (1961, S. 147) wiedergegebenen Zitate aus psychiatrischen Beurteilungen des psychologischen Aspekts der Schuldfähigkeit beziehen sich charakteristischerweise ausnahmslos auf das „Hemmungs- oder Willensvermögen“:

„Wenn der Richter — jedenfalls nach den Leitsätzen des BGH — vom Sachverständigen nur eine tatbezogene Analyse des „Geisteszustandes“, allenfalls noch eine unverbindliche Ermessensäußerung zu der normativen Rechtsfrage der Zu-

rechnungsfähigkeit erwartet, sollte diesem eigentlich nur wenig an einer pseudo-psychologischen Ummünzung der Frage gelegen sein, wie sie in folgenden häufig in Gutachten zu findenden Wendungen geschieht: „Da die Rechtswidrigkeit des begangenen Diebstahls leicht zu überblicken war, wäre der Täter trotz seiner psychischen Mängel jederzeit in der Lage gewesen, sich Gegenvorstellungen zu bilden und von diesen leiten zu lassen“ ... „Weil keine krankhaften Minderungsfaktoren einer Selbstentscheidung gegenüber den aufkommenden Triebregungen nachweisbar sind, wäre der Täter in der Lage gewesen, einen anderen Ausweg aus seiner Sexualnot zu finden“ ... „Er wäre in der Lage gewesen, die Tat zu unterlassen, d. h. seinen Geschlechtstrieb zu zügeln, wenn er gewollt hätte“ ... „Der Täter hat zur Zeit des Delikts nicht unter derartig abnormen Bedingungen gestanden, als daß er ihrer nicht aus eigener Kraft hätte Herr werden und die Tat unterlassen können.“ — Diese Wendungen, die sich leicht noch vermehren ließen, habe ich Gutachten repräsentativer Gerichtspsychiater entnommen. Sie waren durchweg ihrer Aufgabe, die Persönlichkeit des Täters biographisch und im Tatzeitquerschnitt zu analysieren, Pathologisches zu diagnostizieren, psychopathische Abartigkeiten oder reaktive neurotische Entwicklungen zu differenzieren sowie den psychologischen Zusammenhang zwischen diesen Befunden und der Straftat aufzuweisen, vollauf gerecht geworden. Aus Konvention oder aus Motiven, denen hier nicht weiter nachgegangen werden soll, vermochten die Sachverständigen jedoch nicht an der Grenze von Wissenschaft einzuhalten, sondern dehnten ihr Gutachten im Sprung einer metabasis eis allo genos zu einem solchen über die faktische Schuldfähigkeit im Sinne eines vermeintlich nachgewiesenen, zur Tatvermeidung ausreichenden Freiheitsgrades des Täters aus“ (Haddenbrock, 1961, S. 147).

Haddenbrock hat mit dieser Zusammenstellung zweifellos auf einen sehr kritischen Aspekt der Begutachtung zu Fragen der „Schuldfähigkeit“ verwiesen. Die Diktion solcher Äußerungen erinnert in hohem Maße an die von Gerichtsurteilen, besonders solche der unteren Instanzen.

Auch mit dem Hinweis auf eine hier vollzogene metabasis eis allo genos ist ihm recht zu geben — nur mit der entscheidenden Einschränkung, daß dieser andere Seinsbereich nicht auf das Problem der metaphysischen Willensfreiheit bezogen ist. Die andere Art (allo genos) von Problemen und Sachverhalten, die hier zu diskutieren wären, bezieht sich auf Wertungen. Sicherlich ist auch der Überstieg des „Sachverständigen“ von einer konkreten Tatvorgeschichte auf ein generelles Freiheitspostulat bedauerlich, und Diagnostiker des „Geistes“ der gegenwärtigen Zeit sollten keinesfalls versäumen, die von dem Determinismus durchdrungenen Argumentationen der Psychiatergeneration zwischen 1860 und 1900 einerseits und „anthropologische“ (d. h. indeterministische) Bekenntnisse von Medizinern unserer Zeitläufte andererseits zu vergleichen.

Das Kritische an den zitierten Äußerungen von Haddenbrock ist aber das Ausmaß, in dem sich hier der Vertreter der Wissenschaft mit bestimmten Einstellungen zu sozial auffälligem Verhalten identifiziert. Gerade bei der Anwendung von Argumentationen, wie sie Haddenbrock zitierte, auf die Situation von „Verzweiflungstätern“ oder von „Sittlichkeitsverbrechern“ bestimmter Kategorien (z. B. des derzeitigen § 175) zeigt sich ein unzulässiger Austausch der Rollen des „Sachverständigen“ mit der des Richters.

Sicherlich hat das Postulat, „der Täter hätte auch anders handeln können“, stets etwas „Normatives“ und damit zur Wertung Zwingendes. Geht man

aber von der Erkenntnis aus, daß bei dem „gesunden“, sozial eingefügten Individuum die Berücksichtigung der „Norm“ in seinem Verhalten einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit aufweist (F. H. Allport), dann wird sich die Äußerung über mangelnde Stabilität und Durchschlagskraft des „Hemmungs- und Willensvermögens“ stets auf Beobachtungen stützen müssen, welche den Grad dieser Wahrscheinlichkeit herabsetzen.

Die relevanten Beobachtungen wird der psychologische Sachverständige sammeln, indem er die Frage der Existenz einer „psychogenen Bewußtseinsstörung“ überprüft. Gesichtspunkte für die Verarbeitung dieser Beobachtungen wären in einer Bedingungsanalyse der „Überformungsleistung“ (Thomae 1960) zu schaffen.

Ist sich der Sachverständige der Lücken bewußt, die hier in unserem Wissen klaffen, dann wird er schon von hier aus geneigt sein, dem Gericht einige Tatsachen und noch mehr an Fragestellungen zu unterbreiten. Der psychologische Sachverständige sollte dabei einen Rat, den K. Schneider (1948, S. 24) an die Juristen richtete, stets berücksichtigen:

„Mißtrauen Sie einem Sachverständigen, der zu viel beantworten kann. Wenn alles ‚aufgeht‘, ist dies nicht stets ein hohes Lob für das Gutachten. Man muß offenlassen, was man nicht ohne Gewalt schließen kann.“

Literatur

Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Vorgelegt von J. Baumann u. a. Tübingen 1966. — Andrejew, I., Lernell, L., u. Sawicki, J.: Das Strafrecht der Volksrepublik Polen. Berlin 1950. — Arbab-Zadeh, A.: Der innere Tatbestand des Unfallfluchtdelikts aus ärztlich-sachverständiger Sicht. NJW 1965, 1049 ff. — Arnold, M. B.: Emotion and Personality. Vol. I, II. New York 1960. — Arnold, W.: Person und Schuldfähigkeit. Psychol. u. Praxis 1965, 9, 97—115.

Baumann, J.: Strafrecht, Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Bielefeld 1964. — Blau, G., und Müller-Luckmann, E.: Gerichtliche Psychologie. Neuwied 1962. — Bleuler, E.: Naturgeschichte der Seele und ihres Bewußtwerdens. Berlin 1921. — Bochnik, H. J., Legewie, H., Otto, P., u. Wüster, G.: Tat, Täter, Zurechnungsfähigkeit. Forum der Psychiatrie, 1965, 9, Stuttgart. — Bockelmann, P.: Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit. ZStW 1963, 75, 372—392. — Boor, de W.: Über motivisch unklare Delikte. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959. — Boor, de W.: Bewußtsein und Bewußtseinsstörungen. Ein zweiter Beitrag zur Strafrechtsreform. Bln.-Heidelbg.-New York 1966. — Boor, de W.: Über ein weiteres Kriterium zur forensischen Beurteilung von Affekttätern. In: Gerchow (Hg) 1966. — Brauneck, A. E.: Zum Schuldstrafrecht des neuesten Entwurfs eines Strafgesetzbuches. Mschr. Kriminol. 1958, 41, 129—146.

Child, I. L.: Socialization. In: Lindzey, Vol. II, 1954. — Code Pénal. Paris: Dalloz 1954.

Dänische Strafgesetzbuch, Das. (Übers. v. Marcus, F.) Berlin 1964. — Deutsche Rechtsprechung. III Strafrecht. Deutsche Rechtsprechung-Verlags GmbH. Hannover. — Dietrich, E.: Kriminelle Jugendliche. Bonn 1960.

Ehrhardt, H., u. Villinger, W.: Forensische und administrative Psychiatrie. In: Psychiatrie der Gegenwart Bd. II. Bern 1961. — Ehrhardt, H.: Zur Frage der strafrechtlichen Behandlung von Psychopathen. Mschr. Kriminol. 1963, 46, 272—276. — Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB). Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode.

Drucksache V/32. — Erikson, H.: Growth and crises of the healthy personality. In: Senn, M. (ed.): Problems of infancy and childhood. New York; Caldwell 1949. — Ewert, O.: Gefühle und Stimmungen. In: Thomae (Hg): Handbuch der Psychologie Bd. II: Motivation. Göttingen 1965. — Ewert, O.: Sematologie des Ausdrucks. In: Kirshoff, R. (Hg), Handbuch der Psychologie, Bd. V: Ausdruckspsychologie. Göttingen 1965.

Frey, E. R.: Schuld — Verantwortung — Strafe als kriminalpolitisches Problem. In: Frey, E. R. (Hg): Schuld — Verantwortung — Strafe. Zürich 1964. — Fröhlich, W. D.: Angst und Furcht. In: Thomae, H. (Hg): Handbuch der Psychologie, Bd. II: Motivation. Göttingen 1965.

Gerchow, J.: Medizinisch-psychologische Gesichtspunkte zur Bedeutung „unterbewußter“ (kausaler) Strebungen bei Vorsatztaten. Dtsch. Zsch. ges. gerichtl. Mediz. 1964, 55, 18. — Gerchow, J. (Hg): An den Grenzen von Medizin und Recht. Festschrift für W. Hallermann. Stuttgart 1966. — Graumann, C. F.: Bewußtsein und Bewußtheit. Probleme und Befunde der psychologischen Bewußtseinsforschung. In: Metzger, W. (Hg): Handbuch der Psychologie Bd. I/1: Wahrnehmung und Bewußtsein. Göttingen 1966. — Gruhle, H. W.: Die Weisen des Bewußtseins. Z. ges. Neurol. Psychiat. 1931, 131, 78. — Gruhle, H. W.: Gutachtentechnik. Bln.-Göttingen-Heidelbg. 1955.

Hadamik, W.: Über die Bewußtseinsstörung bei Affektverbrechern. Mschr. Kriminol. 1953, 11—21. — Hadamik, W.: Leidenschaft und Schuld. Goldammers Archiv 1957, 101—108. — Haddenbrock, S.: Die Unbestimmtheitsrelation von Freiheit und Unfreiheit als methodologischer Grenzbegriff der forensischen Psychiatrie. Nervenarzt 1961, 32, 145—152. — Haddenbrock, S.: Medizinisch-psychiatrisches oder (und) psychologisches Kriterium der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit (Schuldfähigkeit). Psychol. Rdsch. 1966, 17, 1—12. — Hafter, E.: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Bern 1946. — Hardwig, W.: Tat- und Täterstrafrecht im Lichte der Strafrechtsreform. Mschr. Kriminol. 1959, 42, 1 bis 25. — Hasemann, K.: Verhaltensbeobachtung. In: Heiss, R. (Hg): Handbuch der Psychologie Bd. VI: Psychologische Diagnostik. Göttingen 1964. — Heiss, R.: Die Lehre vom Charakter. 2. Aufl. Berlin 1949. — Heiss, R.: Allgemeine Tiefenpsychologie. Bern 1957. — Heiss, R.: Die Bedeutung der nichtkrankhaften Bewußtseinszustände und der seelischen Ausnahmezustände für die Zurechnungsfähigkeit aus der Sicht des Psychologen. In: Blau, G., u. Müller-Luckmann, E. (1962) — Hellenthal, W.: Die Regelung der Zurechnungsfähigkeit in den Rechtsordnungen des deutschen und französischen Sprachkreises. Stuttgart/Bruxelles 1959. — Helm, J.: Über den Einfluß affektiver Spannungen auf das Denkhandeln. Z. f. Psych. 1954, 157. — Hofstätter, P. R.: Einführung in die Sozialpsychologie. Stuttgart 1959. — Hülle, W.: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durch den Richter. — JZ 1952, 296. — Hull, Cl. L.: A behavior system. New Haven 1952.

Jahoda, M.: Toward a social psychology of mental health. In: Rose, A. M.: Mental health and mental disorder. New York 1955. — Jahreiss, W.: Störungen des Bewußtseins. In: Bumke, O.: Handbuch der Geisteskrankheiten Bd. I/1. Berlin 1928. — Jaspers, K.: Heimweh und Verbrechen. Leipzig: Vogel 1909. — Jaspers, K.: Allgemeine Psychopathologie. 5. Aufl. Berlin 1948. — Jeschek, H.: Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform. Recht u. Staat, 1957, Heft 198/199. Tübingen. — Jeschek, H.: Die Bedeutung nicht-krankhafter Bewußtseinsstörungen und seelischer Ausnahmeerscheinungen aus der Sicht des Juristen. In: Blau, G., u. Müller-Luckmann, E. (1962). — Jores, A.: Wohlstand und Krankheit. VII. Wiss. Ärztetagung Nürnberg 1966. München 1967.

Kaufmann, A.: Schuldfähigkeit und Verbotsirrtum. In: Bockelmann, P., u. Gallas, W.: Festschrift für Eberhard Schmidt. Göttingen 1961. — Klein, G. S.: Cognitive

control. In: Lindzey, G. (ed): *The assessment of human motives*. New York 1958. — Köhler, W.: *Psychologische Probleme*. Berlin 1935. — Krause, W. F. J.: *Ladendiebstahl und Zurechnungsfähigkeit*. Mschr. Kriminol. 1963, 46, 49—73. — Kretschmer, E.: *Medizinische Psychologie*. Stuttgart, 3. Aufl. 1926; 12. Aufl. 1963.

Lange, R.: *Der juristische Krankheitsbegriff*. In: *Beiträge zur Sexualforschung*, Stuttgart 1963, 28, 1—20. — Lange, R.: *Die moderne Anthropologie und das Strafrecht*. In: Frey, E. R. (Hg): *Schuld — Verantwortung — Strafe*. Zürich 1964, 277 bis 295. — Lange, J., u. Bostroem, A.: *Lehrbuch der Psychiatrie*. Leipzig 1939. — Lersch, Ph.: *Aufbau der Person*. 8. Aufl. München 1962. — Lewin, K.: *Field theory in social science*. (dt.) *Feldtheorie in den Sozialwissenschaften*. Bern/Stuttgart 1963. — Lindenmaier-Möhrling: *Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs*. München/Berlin: Ch. Beck. — Lindsley, D. B.: *Emotion*. In: Stevens, S. S.: *Handbook of experimental psychology*. New York 1960. — Lindzey, G.: *Handbook of social psychology* (2 Vols.) Reading, Mass. 1954.

MacKinnon, D. W.: *A topological analysis of anxiety*. *Charact. and Pers.* 1944, 12, 163—176. — Maurach, R.: *Deutsches Strafrecht*. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. Karlsruhe 1958. — Mezger, E.: *Gründe, welche die Schuld ausschließen*. 4. Abschn. *Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar)* 1957. — Mezger, E., u. a. (Hg): *Das ausländische Strafrecht der Gegenwart*. 4 Bde. 1959. — Mönks, F. J.: *Jugend und Zukunft*. München: Barth 1967. — Müller-Hegemann, D.: *Noch einige Bemerkungen zum Krankheitsbegriff*. *Das Dtsch. Gesundheitswesen* 1962, 17, 241. — Müller-Suur, H.: *Zur Frage der strafrechtlichen Beurteilung von Neurosen*. *Arch. Psychiatr. u. Z. Neurol.* 1956, 194, 368.

Nawiasky, H.: *Allgemeine Rechtslehre*. 2. Aufl. Einsiedeln/Zürich 1948. — Nowakowski, F.: *Das österreichische Strafrecht*. In: Mezger, E., u. a. (Hg): *Das ausländische Strafrecht der Gegenwart*. Bd. 3, 1959.

Österreichische Strafgesetze, Das, mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. (Hg. Kaniak, G.). Wien 1953.

Parsons, T., and Shils, E. A.: *Towards a general theory of action*. Cambridge 1952. — Pfenninger, H.: *Das schweizerische Strafrecht*. In: Mezger, E., u. a. (Hg): *Das ausländische Strafrecht der Gegenwart*. Bd. 2. 1957.

Rapaport, D.: *The structure of psychoanalytic theory*. In: Koch, S.: *Psychology*. Vol. 3. New York/Toronto/London 1959. — Rittler, Th.: *Lehrbuch des österreichischen Strafrechts*. Wien 1954. — Rogers, S. R.: *A theory of therapy, personality and interpersonal relationships*. In: Koch, S. (ed): *Psychology — a study of a science*. New York 1959. — Rothacker, E.: *Die Schichten der Persönlichkeit*. 5. Aufl. Bonn 1952. — Rubinstein, S. L.: *Grundlagen der allgemeinen Psychologie*. Berlin 1959.

Schachtel, E. G.: *The development of focal attention and emergence of reality*. *Psychiatry* 1954, 17, 309—324. — Schewe, G.: *Zumutbarkeit und Zurechnungsfähigkeit*. In: Gerchow, J. (Hg) (1966). — Schmidt, H. D.: *Die Frage der psychologischen Kriterien für die Beurteilung der Schuldfähigkeit*. *Psychol. Rdsch.* 1966, 17, 80—90. — Schneider, E. V.: *Sociological concepts and psychiatric research*. In: *Interrelation between the social environment and psychiatric disorders*. New York 1953. — Schneider, K.: *Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit*. Stuttgart 1948. — Schneider, K.: *Klinische Psychopathologie*. Stuttgart 1955. — Schönke, A., u. Schröder, H.: *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 10. Aufl. München/Berlin 1961. — Schwalm, G.: *Die Schuldfähigkeit nach dem Strafgesetzentwurf*. MDR 1960. — Schwalm, G.: *Diskussionsbemerkung*. In: *Beiträge zur Sexualforschung*, 28, 49 bis 51. Stuttgart 1963. — Schwarz, O., u. Dreher, E.: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. (Becksche Kurzkommentare). 28. Aufl. München/Berlin 1966. — *Schweizerisches Strafgesetzbuch*. Hg. Neidhart, B. Zürich 1948. — Scott, W. A.: *Research*

definitions in mental health and mental illness. *Psychol. Bulletin* 1958, 55, 29 bis 45. — Seibert, C.: Affektive Einengung des Bewußtseins und § 51 StGB. *NJW* 1966, 1847—1849. — Specht, K.: Krankheit und Leistungsgesellschaft. VII. Wissensch. Ärztetagung. in Nürnberg 1966. München 1967. — Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar). Hg. Jagusch, Mezger, Schaefer, Werner. 8. Aufl. Berlin 1957. — Stumpfl, F.: Motiv und Schuld. In: *Psychiatrie und Recht*, Heft 1. Wien 1961. — Szasz, T. S.: The classification of 'mental illness': a situational analysis of psychiatric operations. *Psychiat. Quarterly* 1959, 33, 77—101. — Szasz, T. S.: The myth of mental illness. *Amer. Psychologist* 1960, 15, 113—118. — Szasz, T. S.: Criminal responsibility and psychiatry. In: Toch, H.: *Legal and criminal psychology*. New York 1961, 146—168.

Thomae, H.: Bewußtsein und Leben. Versuch einer Systematisierung des Bewußtseinsproblems. *Arch. Ges. Psychol.* 1940, 105, 533—636. — Thomae, H.: Das Wesen der menschlichen Antriebsstruktur. Leipzig 1944. — Thomae, H.: Persönlichkeit. 2. Aufl. Bonn 1955. — Thomae, H.: Entwicklung und Prägung. In: Thomae, H. (Hg): *Handbuch der Psychologie* Bd. III: Entwicklungspsychologie. Göttingen 1959. — Thomae, H.: Der Mensch in der Entscheidung. München 1960. — Thomae, H.: Bewußtsein, Persönlichkeit und Schuld. Bemerkungen zu den §§ 24, 25 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches. *Msch. Kriminol.* 1960, 44, 114—121. — Thomae, H.: Das Bewußtseinsproblem in der modernen Psychiatrie. *Nervenarzt* 1962, 33, 477—483. — Thomae, H.: Recht und seelische Wirklichkeit. In: *Vom Recht*. Hannover 1963. — Thomae, H.: Verantwortungsreife und strafrechtliche Verantwortlichkeit. in psychologischer Sicht. In: *Universitätstage*. Berlin 1964. — Thomae, H.: Zur allgemeinen Charakteristik des Motivationsgeschehens. In: *Handbuch der Psychologie* Bd. II: Motivation. Göttingen 1965. — Thomae, H.: Das Individuum und seine Welt. Eine Einführung in die Persönlichkeitsforschung. Erscheint 1967. — Tomaszewski, T.: Die Struktur der menschlichen Tätigkeiten. *Psychologie und Praxis* 1964, 8, 145—155. — Tolman, E. C.: A psychological model. In: Parsons, T., u. Shils, E. A., Cambridge (1952).

Undeutsch, U.: Das Motivationsgeschehen bei schuldhaft normwidrigem Verhalten. *Zsch. f. exp. u. angew. Psychol.* 1957, 4, 451—458. — Undeutsch, U.: Zurechnungsfähigkeit bei Bewußtseinsstörungen. In: Ponsold, A. (Hg), *Lehrbuch der gerichtlichen Medizin*. 2. Aufl. 1957. — Undeutsch, U.: Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu Fragenkreis I: Zurechnungsfähigkeit. In: *Gutachten u. Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag*. Bonn 1958 (gedruckt im Bundesministerium der Justiz), 123—126. — Undeutsch, U.: Forensische Psychologie. In: *Handwörterbuch der Kriminologie*. Berlin 1965.

Vogel, Th.: Zur Typologie der Antriebsstörungen bei abnormen Persönlichkeiten. *Der Nervenarzt* 1966, 37, 155.

Wegener, H.: Die Rehabilitation der Schwachbegabten. München/Basel 1963. — Weitbrecht, H. J.: Realitätsbewußtsein und Wahnideal. *Confin. Psychiatrica* 1966, 7. — Welzel, H.: Das deutsche Strafrecht. 7. Aufl. Berlin 1960. — Welzel, H.: Das neue Bild des Strafrechtssystems. In: *Göttinger Rechtswiss. Studien* Bd. 1. Göttingen 1961. — Welzel, H.: Persönlichkeit und Schuld. *ZStW* 1941, 60, 428 bis 474. — Witter, H.: Affekt und strafrechtliche Verantwortlichkeit. In: *Württemberg, Th., u. Hirschmann, J.: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen*. Stuttgart 1962, 89—97. — Witter, H., u. Luthe, R.: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beim erweiterten Suicid. *Msch. Kriminol.* 1966, 49, 97—113. — Wurzbacher, G. (Hg): *Der Mensch als soziales und personales Wesen*. Stuttgart 1961.

Zutt, J.: Über die polare Struktur des Bewußtseins. *Der Nervenarzt* 1943, 16, 145 ff.